

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

1. Juni 2012
PD 2.4
Apr 5/8-30 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung des Protokolls nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung

durch den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien am
21.05.2012 von 9:06 bis 14:45 Uhr im Raum A 600 des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs 5/8625

Inhalt:

76 Seiten insgesamt (engzeilig)

Präsentationen und Beiträge der Sachverständigen

Sachverständigenliste

(Beginn der Anhörung: 09:06 Uhr)

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur öffentlichen Anhörung über den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, FDP und GRÜNE, Drucksache 5/8625 „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“. Wir verfahren so, dass jeder der Sachverständigen, die ich besonders begrüße, in alphabetischer Reihenfolge zehn Minuten sprechen kann. Eine ganze Reihe von Sachverständigen hat rechtzeitig abgesagt. Einige haben das auch buchstäblich in letzter Minute getan. Wir beginnen darum alphabetisch mit denen, die hier sind. Einige werden wegen irgendwelcher Zugverbindungen erst gegen 10 Uhr hier sein.

Wir beginnen also mit Hartmut Fournés, Vereinigung der Opfer des Stalinismus e V. Herr Fournés, bitte.

Hartmut Fournés: Verband der Opfer des Stalinismus. Wir haben uns jetzt einen neuen Untertitel zugelegt. Er heißt: „Gemeinschaft der Verfolgten und Gegner des Kommunismus“. Wir sind eine Hilfsorganisation. Wir beschäftigen uns mit den Menschen und ihren Familien, die durch die letzte Diktatur geschädigt wurden, und versuchen, Ihnen in Ihrem Leben noch das zu geben, was sie eigentlich immer schon verdient hätten. Wir wurden 1950 in Berlin gegründet, sind also älter als ich.

Zu dieser Gesetzesvorlage habe ich einen Änderungsvorschlag und anschließend noch eine Bemerkung. Ich beginne mit dem Vorwort.

Ich bin jetzt 61 Jahre alt, habe also die letzte Diktatur voll erlebt. Was ich erlebt habe, war Angst; die Angst, dass mir das passieren könnte, wovon immer berichtet wurde: dass ich wegen ganz geringer Dinge, wegen einer Meinung, eingesperrt werde, dass ich Schaden an Körper, Geist und Seele nehme. Diese Angst ist so latent, und sie war so verinnerlicht, dass ich angepasstes Verhalten gezeigt habe, anscheinend vollkommen freiwillig, aber doch aus Angst.

Ein Beispiel: Ich bin zu einer Wahl gegangen, obwohl ich das nicht wollte. Ich habe meine Kinder zu Organisationen geschickt. Ich habe freiwillige Arbeitseinsätze geleistet. Ich habe Spenden gegeben, von denen ich nicht überzeugt war, dass sie richtig waren.

Diese latente Überallangst sollte sich auch in dem Gedenkstättengesetz irgendwie niederschlagen. Denn es ist überall passiert, immer in kleinen Dosen.

Nun habe ich das Gesetz so verstanden, dass eine Gedenkstätte eine Stätte ist, wo viel Unheil, viel Leid geschehen ist. Das heißt, hier gedenken wir. Hier gehen wir hin, wenn wir gedenken wollen. Das heißt, wenn wir nicht hingehen, wollen wir nicht gedenken. Das kann so nicht stehenbleiben.

Deswegen ist der Vorschlag, den ich machen möchte, dass das Gedenkstättengesetz – es geht letztendlich um Geld – dahin gehend geändert wird, dass die jährliche Förderung der Institutionen bei 80 % gedeckelt wird und 20 % für freie Projekte bleiben, Projekte, die durch diese Institutionen nicht initiiert werden. Wir sind der Ansicht, dass auch kleine Leute große Ideen haben können. Diese können sie aber nicht verwirklichen, weil wir inzwischen in unserem Land eine Kultur der Fördertechnokratie

haben. Das heißt, dass nur die Projekte einreichen können und auch bewilligt bekommen, die das gesamte Prozedere, die Vokabeln beherrschen.

Das können kleine Verbände, kleine Vereine nicht. Hier wäre Hilfe nötig. Deswegen würde ich Sie bitten, dass Sie den Begriff der „Kleingedenkstätte“ in das Gesetz einfügen, einer Gedenkstätte auf Zeit, eine kleine, aber mehr im Lande verteilt, denn ich meine, das Gedenken, dass das nie wieder passieren darf, nie wieder, sollte latent immer vorhanden sein. In meiner Generation ist es das.

Damit komme ich zum zweiten Teil. Dieses Gesetz hat einen wissenschaftlichen Teil, mit dem ich mich nicht befasse. Dafür gibt es hier kompetentere Sachverständige. Dieses Gesetz hat auch einen Teil Botschaft. Die Botschaft heißt: Das nie wieder! An wen ist diese Botschaft gerichtet? – An die Generationen unter uns. Konkret meine ich die zwischen 15 und 20 Jahren, wo sich die Werte bilden. Nun soll die Botschaft so formuliert sein, dass es der Empfänger auch versteht. Ich glaube, hier gibt es erhebliche Probleme.

Ich spreche jetzt von der Generation „Handy“. Sie sind in einer Demokratie groß geworden. Sie kennen nichts anderes. Sie halten das für selbstverständlich. Sie denken nach vorn und in relativ kurzen Zeitabschnitten. Das ist generationsbedingt. Wir waren auch so.

Zu diesem Zweck möchte ich Ihnen einen Vorschlag machen, wie es gehen könnte. Dazu habe ich sechs Bilder mitgebracht. – Leider ist es schlecht zu sehen. Es ist zu hell. Dann lassen wir die Präsentation weg. – Ich meine, als Gedenkstätte sind auch solche kleinen Tafeln zu sehen, die an Häusern angebracht sind. Ich verstehe auch die Stellen als Gedenkstätte, an denen Unheil geschehen ist. Ich zeige Ihnen eine Tafel von 1933. Hier wurden von der SS Leute gequält und auch umgebracht. Ich habe eine Tafel als Bild – das können Sie auch gern bekommen –, wo darauf hingewiesen wird, dass hier einmal eine Synagoge stand. Ich habe auch eine Tafel, die an einem Haus angebracht ist, auf der steht: „Hier wurden die Kameraden vom 17. Juni festgenommen und festgehalten.“ Das sind die Tafeln, die mir aufgefallen sind.

Das Problem bei diesen Tafeln ist: Wenn das Haus, an dem sie angebracht sind, seit 20 Jahren unbewohnt ist, fällt es irgendwann ein, und das Gedenken fällt mit ein. Es gibt eine Sache, die ich ganz toll finde. An diese möchte ich anknüpfen und Sie bitten, dass Sie das auch in der Richtung befördern, und zwar die Stolpersteine. Das sind diese kleinen, 10 mal 10 Zentimeter großen goldenen Steine, die vor den Häusern in den Fußweg geschlagen werden, wo Juden wohnten, die abtransportiert und umgebracht wurden. Hier ist genau das, was ich meine, was wir jetzt weiter befördern sollten. Ich bitte Sie wirklich um Unterstützung.

Wenn wir eine Quick Response – Sie kennen das? – Das finden Sie auf manchen Plakaten. Sie halten das Handy darauf, und Sie erhalten eine Website. Sie erhalten Text. Das ist das, wie ich meine, was jugendgerecht ist. Unsere junge Generation – und damit müssen wir uns abfinden – denkt anders. Sie lesen nur noch Texte, die auf das Display vom Handy passen. Bewegte Bilder ja, aber nur 20 Sekunden. Dann ist das schon zu viel. Wir müssen kurze Botschaften bringen. Mit diesen Quick Response, angebracht an einer Stelle, wo dann die Website sagt: Hier standen die Zittauer drei Tage und haben die Staatssicherheit bewacht. Ich meine, solche Dinge würden ein

ständiges Erinnern leichter machen und auch an die Generation bringen, für die wir es eigentlich getan haben.

Ich danke Ihnen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank für Ihren Beitrag, Herr Fournés. Ihre Dokumentation wird dem Protokoll beigefügt, geht also nicht verloren. – Ich bitte nun Herrn Prof. Heydemann, Direktor des Hannah-Arendt-Institutes für Totalitarismusforschung, um sein Votum.

Prof. Dr. Günther Heydemann: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst eine kurze Vorbemerkung zur intendierten Novellierung des Gesetzes machen, das im Kern auf den im Januar 2004 entstandenen Konflikt zurückgeht, dass das im Vorjahr verabschiedete Gedenkstättenstiftungsgesetz vom April 2003 die Gefahr berge, „fundamentale Unterschiede zwischen den Verbrechen der Nationalsozialisten mit europäischer Dimension und den in der Willkürherrschaft des Kommunismus in Ostdeutschland mit nationaler Dimension einzuebnen“.

Dieses Zitat stammt aus der Presseerklärung des Zentralrates der Juden in Deutschland vom Januar 2004. Es bringt meines Erachtens den Konflikt sehr genau auf den Punkt.

Diese Auffassung wurde mit der sich daran anschließenden Kritik an der Struktur der Sächsischen Gedenkstättenstiftung verknüpft, dass durch die Zusammenführung aller Opferverbände in einem Beirat der Gedenkstättenstiftung zugleich eine Analogisierung von Nationalsozialismus und SED-Diktatur nahegelegt würde. Auch wenn in einer Erklärung des damaligen Geschäftsführers der Stiftung hervorgehoben wurde, dass sich eine solche Analogisierung in der bisherigen Arbeit der Stiftung nicht wiederfände, hatte eine kritische Überprüfung des bestehenden Gesetzes zu erfolgen, da eine Reihe von Opferverbänden und Vereinigungen dem Stiftungsbeirat bekanntlich aus den oben genannten Gründen nicht mehr angehören wollten. Auch wenn sich das zwischenzeitlich wieder geändert hat, wurde eine Novellierung des bestehenden Gedenkstättenstiftungsgesetzes als notwendig angesehen.

Damit komme ich erstens zur Präambel des Gesetzes: Mit der Einsetzung von Kommissionen im Frühjahr 2010 im Rahmen von Klausursitzungen – eingesetzt durch die Staatsministerin und Vorsitzende des Stiftungsrates, Frau von Schorlemer –, an deren Beratungen alle Opferverbände teilnahmen und konstruktiv mitarbeiteten, ist seither ein Gesetzestext erarbeitet worden, der breiten Konsens gefunden hat.

Parallel dazu entwickelte sich in den bisherigen Sitzungen des Stiftungsrates eine erheblich verbesserte Arbeitsatmosphäre. Ich sage das, weil ich seit Ende 2009 in diesem Stiftungsrat bin und an allen Sitzungen teilnahm. Die Basis hierfür legte die Formulierung einer Präambel, in welcher die historische Spezifik der beiden Diktaturen in Deutschland präziser als bisher gefasst wird.

Als Auftrag der Stiftung wird demzufolge festgelegt: „Die vom Freistaat Sachsen errichtete Stiftung arbeitet die Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur heraus, vermittelt das Wesen um die Singularität des Holocaust. Sie relativiert nicht die

Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus. Ebenso bagatellisiert sie nicht die Verbrechen der kommunistischen Diktatur mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus.“

Mit dieser inzwischen als Faulenbach-Definition bezeichneten Formulierung wird sowohl eine Hervorhebung der einen Diktatur gegenüber der anderen wie ebenso eine Relativierung der einen Diktatur durch die andere vermieden. Meiner Einschätzung nach ist damit der entscheidende Streitpunkt bezüglich des bisherigen Gesetzestextes beseitigt.

Aus der jetzigen Retrospektive muss jedoch der Fairness halber festgestellt werden, dass die Stiftung auch in ihrer bisherigen konkreten Gedenkstättenarbeit, insbesondere an Orten mit doppelter diktatorialer Vergangenheit nicht mit zweierlei Maß vorgegangen ist.

Ich komme zu § 2, Zweck des Gesetzes: Auch wenn im Prinzip die Nennung des europäischen Kontextes selbstverständlich ist, in dem die Arbeit der Stiftung zu erfolgen hat – was diese im Übrigen bereits seit Jahren auf verschiedensten Ebenen praktiziert – , dürfte es von Nutzen sein, diesen Aspekt noch einmal eigens hervorzuheben. In Bezug auf die ausdrückliche Nennung weiterer Gedenkstätten und förderbarer Initiativen, welche durch die Stiftung mittels institutioneller Förderung oder mittels direkter Trägerschaft finanziell unterhalten bzw. unterstützt werden, könnte man durchaus auch die Meinung vertreten, auf eine dezidierte Nennung zu verzichten, um der Stiftung eine größere Entscheidungsmöglichkeit bei der jeweiligen Förderung der verschiedenen Gedenkstätten einzuräumen.

Da aber im Anschluss – siehe § 2 Abs. 4 – an die in den Punkten 1 bis 6 genannten weiteren Gedenkstätten klar festgehalten wird, dass „eine Förderung, ein tragfähiges Konzept und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Gedenkstätte voraussetzt“, kann die Nennung der weiteren Gedenkstätten durchaus erfolgen, so lange die Liste nach oben hin offen bleibt. Das ist sozusagen *conditio sine qua non*. Auf die Existenz eines Trägervereins pro jeweilige Gedenkstätte sollte allerdings nicht verzichtet werden.

Zu § 5, Organe: Zu befürworten ist, dass nach Abs. 2 ausdrücklich verlangt wird, dass Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen für die Mitgliedschaft in den jeweiligen Organen der Stiftung bindend ist, um etwa eine frühere Mitwirkung beim MfS oder – falls noch bestehend – im Nationalsozialismus, eine schwerwiegende Belastung durch eine entsprechende Überprüfung von vorn herein auszuschließen. Dies versteht sich auch aus dem Zweck und den Zielsetzungen der Stiftung geradezu von selbst.

Zu § 6, Stiftungsrat: Die Erweiterung der Vertretung der NS-Opfer und der Opfer kommunistischer Diktatur von zwei auf drei Vertreter im Stiftungsrat ist zu begrüßen, ist davon doch eine größere Repräsentanz und daraus resultierende Interessenvertretung zu erwarten. Eine Erschwerung der Debatte und des Entscheidungsprozesses im Stiftungsrat muss angesichts dieser moderaten Erhöhung meines Erachtens nicht befürchtet werden.

Eine Verstärkung des Einflusses bzw. der Mitwirkung der Vorsitzenden des Stiftungsbeirates sowie des Wissenschaftlichen Beirats im Stiftungsrat durch ihr Recht zur Antragstellung im Stiftungsrat – vergleiche Abs. 7 – ist zu befürworten.

Damit zu § 8, der Stellung des Geschäftsführers: Die Erhöhung der Amtszeit des Geschäftsführers der Stiftung von fünf auf sieben Jahre verbessert dessen Position angesichts einer oft heterogenen Gedenkstättenkonstellation einschließlich ihrer Leiter. Zugleich entkoppelt sie seine Berufung mit den Wahlperioden des Sächsischen Landtages.

Eine wesentliche Stärkung seiner Position resultiert daraus allerdings nicht, da die Leiter der einzelnen Gedenkstätten im Unterschied zum Geschäftsführer der Stiftung in der Regel unbefristete Anstellungsverträge besitzen.

Ich komme gleich zu § 12, weil das inhaltlich zusammenhängt. Was die Beschäftigten der Stiftung angeht, sollten in Zukunft zunächst befristete Anstellungsverträge analog zu den Gepflogenheiten im Wissenschaftsbereich vergeben werden, also etwa drei Jahre plus zwei Jahre Verlängerung, sodann Festanstellung, um dann Tauglichkeit und Einsatz der jeweiligen Leiter der einzelnen Gedenkstätten angesichts oft schwieriger Gemengelagen vor Ort überprüfen zu können. Ich glaube, ich brauche das nicht weiter auszuführen. Eine solche Regelung würde auch die Stellung des Geschäftsführers gegenüber den Beschäftigten der Stiftung markant verbessern.

Noch einmal zurück zu § 11 Abs. 4: Der Geschäftsführer der Stiftung sollte ohne jede Einschränkung immer an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen können.

Ich komme zum Fazit: Nach eingehender Prüfung des novellierten Gesetzestextes liegt nun grundsätzlich, abgesehen von Kritik in einzelnen Punkten, die ich auch geäußert habe, eine Fassung vor, welche die aufgetretenen Konflikte und Probleme einerseits zu beseitigen, andererseits die Effizienz der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zu erhöhen vermag.

Ich danke Ihnen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Ich bitte nun Frau Solvejg Höppner vom VVN-Bda und Mitglied des Stiftungsbeirates der Stiftung Sächsische Gedenkstätten um ihr Votum.

Solvejg Höppner: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Mitglied im Stiftungsbeirat für die VVN-Bda konzentriere ich mich in den folgenden Ausführungen im Wesentlichen darauf, wie die Kritikpunkte am bisherigen Gesetz, die die Vertreter von VVN-Bda in der ersten Konsultationsklausur benannten, im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich möchte ich vorausschicken, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Kompromiss formuliert ist, der von VVN-Bda als ein Schritt zu größerer Differenziertheit im erinnerungspolitischen Umgang mit unserer Vergangenheit verstanden wird.

Erstens zur Entstehung dieses Gesetzentwurfes: Zur Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes führte das SMWK Konsultationsklausuren durch, an denen unter anderem die Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirates teilnahmen. Dieses Vorgehen, also die Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Opferverbände,

Gedenkstätten und Aufarbeitungsinitiativen, ist aus meiner Sicht ein wesentlicher Schritt für das Gelingen dieses Gesetzes.

Jedoch fehlten in dieser Phase Mitglieder der Fraktionen der demokratischen Parteien des Landtages. Ich denke, dass es sinnvoll gewesen wäre, von Anfang an gemeinsam an den inhaltlichen Punkten zu arbeiten. Es ist begrüßenswert, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf als Konsens mehrerer demokratischer Parteien des Sächsischen Landtages eingebracht wurde. Kritisch zu bemerken ist jedoch, dass die Partei DIE LINKE hier ausgeschlossen blieb. Ich denke, dass es unerlässlich ist, in die Diskussion um das Thema Erinnerungskultur in Sachsen, bei der es um die nationalsozialistischen Verbrechen genauso geht, wie um das Unrecht unter der SED-Herrschaft, alle demokratischen Parteien einzubeziehen.

Denn nur in der Auseinandersetzung aller Kräfte, die sich grundsätzlich an den demokratischen Werten und Menschenrechten orientieren, bei aller Unterschiedlichkeit in den jeweiligen konkreten Positionen wird es uns als Gesellschaft gelingen, eine lebendige Erinnerungskultur zu etablieren, die in aller Deutlichkeit und Differenziertheit eine Auseinandersetzung mit geschehenen Verbrechen und geschehenem Unrecht, vor allem jedoch eine demokratisierende Perspektive für unsere gesellschaftliche Gegenwart und Zukunft ermöglicht.

Zur Präambel und den dort verwendeten Begrifflichkeiten: Die Einführung einer Gesetzespräambel, die die inhaltlichen Intentionen und Dimensionen des zu Erinnernden in seiner historischen Differenziertheit deutlich macht, war auch eine Forderung von VVN-BdA. War bisher im Gesetz beim Stiftungszweck sehr nivellierend von politischen Gewaltverbrechen usw. die Rede, orientiert sich der jetzt vorliegende Text im Wesentlichen an der sogenannten Faulenbach-Formel, der zufolge die NS-Verbrechen durch die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Stalinismus nicht relativiert und die stalinistischen Verbrechen durch den Hinweis auf die NS-Verbrechen nicht bagatellisiert werden dürfen. Ich verwende hier die Formulierung aus dem Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Überwindung der Folgen der SED-Diktatur von 1998. Das ist grundsätzlich begrüßenswert, zumal sich damit die Anerkennung der Singularität des Völkermordes an den jüdischen Menschen Europas verbindet. Offen bleibt jedoch, wie sich dieses Thema – also der Holocaust – in der konkreten Stiftungsarbeit niederschlagen wird.

Die unterschiedlichen Dimensionen der Verbrechen des Nationalsozialismus und das Unrecht der SED-Herrschaft bleiben jedoch blasser. Damit komme ich zu dem Problem der in der vorliegenden Präambel verwendeten Begriffe. In dieser wird einerseits von SED-Diktatur und andererseits von kommunistischer Diktatur, zum Teil mit dem Zusatz „insbesondere SED-Diktatur“, gesprochen.

Während mit Nationalsozialismus ein konkretes, räumlich und zeitlich zu verortendes historisches Ereignis angesprochen wird, rekuriert der Begriff der kommunistischen Diktatur auf einen übergreifenden Zusammenhang. Man könnte die Frage aufmachen, inwieweit es überhaupt die eine kommunistische Diktatur gab oder gibt. Das möchte ich jedoch hier und heute gar nicht tun. Es ist nicht einleuchtend, warum bei den Zeitperioden, über die wir sprechen, dieser Unterschied in den kategorialen Ebenen gemacht wird.

Wenn im Konkreten von der NS-Diktatur gesprochen wird, sollte ebenso historisch konkret von der sowjetischen Militäradministration zu Zeiten der SBZ und der SED-Diktatur zu Zeiten der DDR gesprochen werden. Das entspräche auch erinnerungspolitisch der Kernaufgabe einer sächsischen Gedenkstättenstiftung. Darüber hinaus hätte es Relevanz für die im vorliegenden Text offenbleibende und damit beliebig zu werden drohende europäische Dimension.

Die historisch konkrete Benennung der jeweiligen Verfolgungsperioden ermöglicht eine differenzierte Sicht auf die Geschehnisse und deren Einordnung in einen europäischen Kontext. Umgekehrt könnte diese Perspektive Reibungsfläche für die Einordnung und Bewertung von Entwicklungen in Europa sein. Dies würde eine Auseinandersetzung und Kritik an politischen Entwicklungen und den Umgang mit Erinnerungen in Europa in der Gegenwart erlauben.

Aus der historischen Erfahrung im Osten der Bundesrepublik ist es meines Erachtens höchst problematisch, dass zum Beispiel in Lettland oder Estland im Sinne einer Auseinandersetzung mit der sowjetischen Besetzung die Eroberung dieser Gebiete durch das nationalsozialistische Deutschland als Befreiung gefeiert wird und NS-Mitglieder aus diesen Ländern als Helden verehrt werden. Aus menschenrechtlicher und demokratischer Perspektive wäre eine Kritik und Verurteilung beider Formen von Besetzung und Unterdrückung unabdingbar. Ob und inwieweit das jedoch gesetzlich verankerte Aufgabe der sächsischen Gedenkstättenstiftung sein kann oder soll, muss zumindest hinterfragt werden. Ich würde dafür plädieren, diese historische Dimension bitte genauer zu beschreiben.

Drittens, der Einfluss der Staatsregierung auf die Stiftung. Von verschiedenen Seiten ist im Verlauf der Diskussion um die Novellierung des Gedenkstättengesetzes der Einfluss der Staatsregierung auf die Stiftung kritisiert worden. Das betrifft zum einen die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den Ministerien im Stiftungsrat, zum anderen die Festlegung, dass per Gesetz die jeweilige Ministerin bzw. der jeweilige Minister des SMWK den Vorsitz im Stiftungsrat übernimmt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, die Anzahl der vom Stiftungsbeirat zu entsendenden Mitglieder von vier auf sechs zu erhöhen, löst diese Frage nicht ganz befriedigend; denn das politische Gewicht und damit der Einfluss der Ministerien bleibt erhalten – ganz abgesehen davon, dass die Stiftung haushaltstechnisch an das SMWK gebunden ist und durch die Vorsitzregelung im Stiftungsrat als höchstem Entscheidungsorgan der Stiftung die Mittelverteilung und haushaltstechnische Kontrolle per se in einer Hand liegen.

Aus Perspektive eines demokratischen Grundverständnisses wäre es wünschenswert, wenn die Legislativebene, zum Beispiel Mitglieder dieses Ausschusses, im Stiftungsrat vertreten wäre und die Mitglieder des Stiftungsrates den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen könnten. Dazu gehört auch, dass der Stiftungsrat den Geschäftsführer wählt. Die erneut zwingend vorgeschriebene Zustimmung der Staatsregierung schwächt die Rolle des Stiftungsrates und erhöht die Einflussnahme der Regierung auf die Stiftung.

Zum vierten Punkt, die Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung von Vertreterinnen und Vertretern beider Verfolgungsperioden in den Gremien bzw. die Sicherung der jeweiligen Interessen bei der Beschlussfassung. Aus dem Eklat der Arbeit der Stiftung in den Jahren 2003/2004, als mehrere Opferverbände bzw.

Aufarbeitungsinitiativen die Mitarbeit in den Gremien der Stiftung beendete, rührte zunächst der Wunsch nach zwei getrennten Stiftungsbeiräten für NS- bzw. SBZ- und DDR-Zeitraum.

In den Diskussionen um die Novellierung des Gedenkstättengesetzes rückten diese Verbände mehrheitlich von diesem Ansinnen ab. Die Diskussionen und Auseinandersetzungen in einem gemeinsamen Gremium werden als Chance begriffen, den erinnerungspolitischen Diskurs auch auf dieser Ebene zu führen. Unabhängig davon muss jedoch sichergestellt werden, dass bei der Besetzung der Gremien – zum Beispiel der Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Beirat in den Stiftungsrat – oder der Wahl von Beiratsvorsitzendem und Stellvertreter die beiden Zeitperioden paritätisch Berücksichtigung finden sowie bei der inhaltlichen Beschlussfassung die Belange und Interessen der Vertreter beider Zeitperioden angemessen berücksichtigt werden. Das verweist der gegenwärtige Gesetzentwurf an die Satzung.

Aus den Erfahrungen der Stiftungsarbeit wäre es wünschenswert, diesen Passus im jetzt vorgesehenen § 13a der Satzungsermächtigung stärker zu formulieren sowie die Zeitperioden noch einmal deutlich zu benennen.

Zu fünftens, den institutionell zu fördernden Gedenkstätten. Der Gesetzentwurf greift die Empfehlung der Konsultationsklausur – die institutionell zu fördernden Gedenkstätten konkret zu benennen, die Liste zu erweitern und auch eine perspektivische Erweiterungsfähigkeit zu ermöglichen – auf bzw. geht bei der Nennung der zu fördernden Gedenkstätten sogar darüber hinaus. Dieses war zwar bisher bereits möglich, jedoch eröffnet die konkrete Benennung auch neue Perspektiven, welche Gedenkstätten – und damit auch welche Themen – im Zentrum sächsischer Gedenkstättenpolitik stehen sollen.

Aus Sicht des VVN-BdA ist die explizite Aufnahme des Gedenkortes Sachsenburg als frühem Konzentrationslager sowie der Gedenkstätte für Zwangsarbeit in Leipzig von besonderer Bedeutung. Damit wird eine gesetzliche Voraussetzung geschaffen, der Erinnerung an diese Form von NS-Verbrechen und deren Opfer in der sächsischen Erinnerungskultur einen angemessenen Platz einzuräumen, was bisher so nicht der Fall war.

Zum sechsten Punkt, Finanzen. Im vorliegenden Gesetzentwurf heißt es, dass keine Kosten entstehen würden. Das erscheint angesichts dessen, dass die Anzahl institutionell zu fördernder Gedenkstätten explizit erweitert wird, illusorisch. Es wäre fatal und würde der Erinnerungskultur in Sachsen erheblichen Schaden zufügen, wenn Gedenkstätten finanziell gegeneinander ausgespielt würden. Das durch den vorliegenden Entwurf angestrebte Konzept von Gedenkstättenarbeit macht einen Mittelaufwuchs für die Stiftung ab der kommenden Haushaltsperiode unabdingbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Höppner. – Ich bitte nun Herrn Tobias Hollitzer, Vorsitzender des Stiftungsbeirates Bürgerkomitee Leipzig e. V. und Träger der Gedenkstätte Museum in der „Runden Ecke“, um seine Expertise.

Tobias Hollitzer: Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich freue mich, dass wir heute diese Anhörung haben und wir über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes sprechen können. Ich bin ausdrücklich als Vorsitzender des Beirates der Gedenkstättenstiftung eingeladen und werde auch als solcher zu Ihnen sprechen.

Die wesentlichen Punkte habe ich Ihnen schriftlich vorgelegt und ich werde demzufolge nur auf die Kernpunkte in meinem Vortrag eingehen.

Prof. Heydemann hat die Vorgeschichte bereits kurz erwähnt, sodass ich dies nicht wiederholen möchte. Ich möchte allerdings an dieser Stelle ganz ausdrücklich der jetzigen Stiftungsratsvorsitzenden, Frau Staatsministerin von Schorlemmer, für ihre Bemühungen, gemeinsam mit dem Stiftungsrat dieses Konsultationsklausurverfahren auf den Weg gebracht zu haben, danken. Es war gerade kritisch angemerkt worden ist, dass die Politik in dieser Stufe nicht eingebunden war: Soweit ich mich erinnere, ist dies im Vorfeld bewusst so überlegt worden, um überhaupt einen Rahmen in einem Raum zu schaffen, um alle über viele Jahre nicht direkt miteinander sprechenden Verbände, Vereinigungen, Institutionen, Initiativen miteinander ins Gespräch zu bringen. Die Moderation von Herrn Dr. Nees möchte ich an dieser Stelle noch einmal als sehr angenehm und wichtig mit einem Dank erwähnen. Das hat im Endeffekt zu einem Papier geführt, das – das möchte ich so einräumen – ich selbst eigentlich nicht mehr für möglich gehalten hätte: Es haben sich – mit einer einzigen Ausnahme – alle an diesem Prozess Beteiligten auf diesen Kompromiss, der Ihnen vorgelegen hat, einigen können. Schlussendlich war er Basis für Ihren Gesetzentwurf.

Die Präambel im Gesetz orientiert sich weitestgehend an den Vorschlägen aus diesem Konsultationsverfahren und versucht, die im Vorfeld benannten Probleme zu regeln sowie klarer, deutlicher zu fassen. Sicherlich ist eine Präambel eine eher unübliche Form für ein Gesetz. Auch das ist in den letzten Jahren von Juristen immer wieder geäußert worden. Aber ich denke, dass es gerade bei dieser Materie nötig und sinnvoll ist, historische Sachverhalte – die in einem Gesetzestext selbst so nicht Niederschlag finden können – in einer Präambel aufzunehmen.

Neben der differenzierten Benennung der nationalsozialistischen Diktatur einerseits und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, andererseits wird in der Präambel noch einmal ausdrücklich gesagt, dass die Stiftung Sächsische Gedenkstätten die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus nicht relativiert mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus und ebenso die Verbrechen des Kommunismus nicht mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus bagatellisiert. Die bereits angesprochene sogenannte Faulenbach-Formel war übrigens Ergebnis der Arbeit der Enquete-Kommission des Bundestages, die sich im Zuge der Aufarbeitung der SED-Diktatur explizit auch mit der Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Deutschland an sich auseinandersetzen musste.

Die neue Präambel des Gedenkstättengesetzes betont noch einmal ausdrücklich und unmissverständlich, dass jedem Versuch, die NS-Verbrechen zu relativieren oder gar den Holocaust eine Singularität abzusprechen, entschieden entgegengetreten wird.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal deutlich sagen, dass die bisherige gesetzliche Formulierung vielleicht das eine oder andere Missverständnis offenlässt, die eine oder andere Interpretation zulässt, aber in der faktischen Arbeit der Gedenkstättenstiftung –

so wie ich sie selbst seit 2004 in den Gremien direkt miterlebt habe – hat es solche Bagatellisierungen, Nivellierungen, Gleichsetzungen oder gar Marginalisierungen einzelner Verfolgungsperioden mit Sicherheit nicht gegeben. Trotzdem ist es wichtig, in diesem Gesetz Klarheit zu schaffen, um es wieder auf eine vernünftige Basis auch auf gesetzlicher Ebene zu stellen. Ich meine, die Präambel erfüllt ihren Zweck und sollte, wie gesagt, so auch Bestandteil des Gesetzes werden.

Im § 2, dem Zweck des Gesetzes, wird noch einmal diese begriffliche Differenzierung aufgenommen. Es wird ergänzt, dass die Gedenkstättenstiftung authentische Orte entwickeln soll. Das halte ich für eine wichtige Ergänzung, um deutlich zu machen, dass die Authentizität ein wichtiges Kriterium für die Arbeit an diesen Gedenkstätten sein muss.

Die ausdrückliche Erweiterung des Auftrages der Stiftung, die Orte auch als Orte der außerschulischen und politischen Bildung zu entwickeln, nimmt eine bereits seit Jahren faktische Entwicklung auf. Es ist aber – was die Bedeutung dieses Auftrages angeht – wichtig, sie auch im Gesetz zu verankern. Wie schon in der Präambel erwähnt, wird hier ebenfalls der europäische Kontext ergänzt. Auch dies greift eine langjährige Praxis der Arbeitergedenkstättenstiftung auf. Gedenk- und Erinnerungspolitik wird künftig noch stärker auch in einem europäischen Rahmen stattfinden.

Der Freistaat Sachsen hat hier aufgrund seiner geografischen Lage sowohl in Bezug auf die nationalsozialistische Diktatur als auch auf die kommunistische Diktatur eine besondere Rolle und Verantwortung. Besonders vor diesem Hintergrund scheint es mir wichtig, diesen europäischen Aspekt hineinzunehmen.

Ein wesentlicher Ergänzungs- oder Änderungspunkt findet im § 2 statt, in dem eine ganze Reihe weiterer Institutionen, Gedenkorte, Gedenkstätten aufgeführt werden, die künftig institutionell gefördert werden können.

In diesem Zusammenhang ist es mir wichtig, noch einmal zu sagen, dass im Abs. 1 dieses Paragraphen davon gesprochen wird, dass die Gedenkstättenstiftung Orte erschließen, fördern und betreuen soll, die an Verfolgungskomplexe von überregionaler Tragweite bzw. von besonderer historischer Bedeutung erinnert. Genau diese Kriterien sind bewusst und zu Recht bei der Auswahl der Gedenkorte, die neu ins Gesetz aufgenommen werden, zugrunde gelegt worden.

So sind die Zwangsarbeitergedenkstätte in Leipzig und die Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasieverbrechen in Großschweidnitz zwei Gedenkorte, die für wichtige Aspekte dieser Diktatur stehen, die bisher im Bereich der Gedenkstättenstiftung noch nicht explizit genannt worden waren. Gleichwohl gibt es jeweils sehr aktive Trägervereine, die dort seit Jahren eine vorbildliche Arbeit leisten und die nunmehr mit der Nennung im Gesetz künftig auf eine sichere Basis gestellt werden können.

Ein weiterer Punkt wird in diesem Gesetz mit der Auflistung versucht zu lösen: das Problem, dass die frühen oder wilden Konzentrationslager, die auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen seinerzeit eine besondere Rolle gespielt haben, bisher mit Gedenkstätten an authentischen Orten nicht abgebildet waren. Dies lag vor allen Dingen daran, dass es dafür bisher keine förderfähigen Trägerstrukturen gegeben hat. Die Stiftung hat dies in den zurückliegenden Jahren mit einer – wie ich finde – sehr eindrücklichen Wanderausstellung versucht, ein Stück weit auszugleichen. Ich finde es

sehr gut, dass sich jetzt in Sachsenburg eine Möglichkeit bietet, an diesem authentischen Ort eine Gedenkstätte zu entwickeln. Hierbei wird die zentrale Voraussetzung sein, dass es einen pluralistisch arbeitenden und in der Bürgerschaft vor Ort verankerten Trägerverein gibt. Auch das wird in der Gesetzesbegründung und im Gesetzestext so als Voraussetzung explizit genannt.

Ich denke, dass für den Bereich der NS-Diktatur mit dieser Ergänzung im Sinne der vorgenannten Kriterien eine wichtige Abrundung der hier im Freistaat zu fördernden Einrichtungen stattgefunden hat.

Bezüglich der kommunistischen Diktatur ist es mir wichtig, noch einmal zu erwähnen, dass sich eine Reihe zentraler Repressionsorte aus der SED-Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Freistaates befunden haben. So befanden sich die beiden einzigen zentralen Hinrichtungsstätten der DDR in Dresden und später in Leipzig, der einzige geschlossene Jugendwerkhof der DDR in Torgau, die einzige Frauenhaftanstalt der DDR in Hoheneck, und die Sonderhaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit befand sich bekanntermaßen in Bautzen.

An vielen dieser genannten Orte haben sich in den vergangenen Jahren mit Unterstützung der Stiftung Trägervereine bzw. Gedenkstätteninitiativen entwickelt, die Konzepte entwickelt und teilweise auch schon umgesetzt haben. Den Förderkatalog der Stiftung für die institutionelle Förderung nun auch um diese exemplarischen Verfolgungsorte der SED-Diktatur zu erweitern ist folgerichtig und ebenfalls zu begrüßen.

Ein weiterer derart exemplarischer Ort ist die ehemalige MfS-Untersuchungshaftanstalt des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, das Gefängnis in Chemnitz-Kaßberg. Nicht wegen seiner Nutzung als MfS-Untersuchungshaftanstalt – denn solche gab es in jedem DDR-Bezirk, und mit der Gedenkstätte Bautzner Straße in Dresden existiert schon eine entsprechende institutionell geförderte Gedenkstätte im Freistaat –, sondern weil über diese alle politischen Häftlinge gingen, die die SED-Führung gegen harte Devisen an die Bundesrepublik verkaufte.

Der Beirat der Stiftung hat sich daher auf seiner jüngsten Sitzung ausdrücklich für eine Förderung dieses Gedenkortes, auch wegen der bundesweiten Relevanz des Häftlingsfreikaufes, ausgesprochen. Bei einer Aufnahme in die Liste sollte allerdings dieser thematische Fokus auch eindeutig benannt werden.

Weiterhin werden in dem Gesetz die drei sächsischen Archive der Bürgerbewegung namentlich aufgelistet. Hiermit wird eine schon seit Jahren praktizierte Projektförderung nun auf sichere institutionelle Basis gestellt, was bei der herausragenden Arbeit, die diese drei Initiativen für die Erinnerungen, Aufarbeitungen beider Diktaturperioden seit Jahren leisten, unbedingt zu unterstützen ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Erhöhung der Mitgliederzahlen von vier auf sechs Personen, die der Stiftungsbeirat in den Stiftungsrat entsenden bzw. diesen zur Berufung vorschlagen kann. Dies stärkt auf jeden Fall die Rolle der sächsischen Aufarbeitungsinitiativen der Opferverbände und Gedenkstätteninitiativen im höchsten Entscheidungsgremium der Stiftung. Zu der soeben angesprochene Frage, wie man mit einer paritätischen Besetzung umgehen kann, will ich zumindest aus der Praxis sagen: Bei all diesen Entscheidungen – seien es zu wählende Vorsitzende, Stellvertreter, seien

es insbesondere die zu entsendenden Mitglieder in den Stiftungsrat – haben wir von Anbeginn an das Verfahren so gewählt haben, dass hierbei eine Parität sichergestellt ist. Es würde allerdings auch nicht schaden, es im Gesetz zu benennen.

Dass die Vorsitzenden der beiden Beiräte, also des gesellschaftlichen und des wissenschaftlichen Beirates, mit Gaststatus an den Sitzungen des Rates teilnehmen, beschreibt ebenfalls eine seit Jahre geübte Praxis nun gesetzlich fest. Das zusätzlich aufgenommene Antragsrecht stärkt die Rolle der beiden Beiräte im Stiftungsrat deutlich und wird ebenfalls begrüßt.

Die bereits angesprochene Bedeutung der Staatsregierung und ihrer Vertreter einerseits und der Zuwendungsgeber auf der anderen Seite hat den Beirat in seiner letzten Sitzung – es wurde gerade angesprochen – sehr intensiv beschäftigt. Es ist hier als eine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen worden, darüber nachzudenken, ob man gegebenenfalls den Vorsitzenden des Stiftungsrates wählen lässt und ihn nicht per Gesetz festschreibt.

Die Satzungsermächtigung im Gesetz wird ebenfalls nachdrücklich begrüßt. Insbesondere dass die Problematik des Umgangs mit Minderheitenpositionen hier ausdrücklich angesprochen wird, trägt, so meine ich, dazu bei, bestehende Ängste und Bedenken abzubauen. In der Satzung könnten dann aber auch andere Bereiche geregelt werden, wie beispielsweise das Verhältnis der Fördervereine der stiftungseigenen Gedenkstätten zur Stiftung oder das zwischen den stiftungseigenen Gedenkstätten und der Geschäftsstelle der Stiftung. Das wären klassische Aufgaben für eine Stiftungssatzung.

Wegen der Bedeutung der Satzung sollte diese auch im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Als letzter Punkt: Ich vermute, das werden fast alle ansprechen, und bei der Einbringung des Gesetzes haben es die beiden Einbringer auch schon deutlich angesprochen: Kosten keine. Das kann so nicht funktionieren. Es ist wichtig, dass dem Sächsischen Landtag bewusst ist, dass die Stiftung mit wachsenden Aufgaben auch zwingend eine wachsende finanzielle Ausstattung benötigt. Das hat uns im Stiftungsbeirat in den zurückliegenden Jahren immer wieder beschäftigt, und wir haben uns dazu auch mit dieser Aussage sehr deutlich positioniert.

Allein die Festschreibung im Stiftungszweck, die Gedenkstätten als Orte der außerschulischen und politischen Bildung zu entwickeln, bedeutet für die Gedenkstätten in direkter Trägerschaft der Stiftung zusätzlichen Personalbedarf. Die Aufnahme weiterer Gedenkstätten in die institutionelle Förderung ist ebenfalls mit Kosten verbunden. Eine entsprechende Erhöhung des Stiftungshaushaltes muss schon im Doppelhaushalt 2013/2014 zum Tragen kommen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der vorliegende Novellierungsvorschlag ist geeignet, den seit vielen Jahren schwelenden sogenannten Sächsischen-Gedenkstätten-Konflikt beizulegen und der Stiftung Sächsische Gedenkstätten einen sicheren rechtlichen Rahmen für die künftige Arbeit zu geben. Die vorgesehenen Änderungen greifen darüber hinaus an verschiedenen Stellen in der praktischen Arbeit der vergangenen Jahre deutlich gewordene Probleme auf und lösen diese. Der Beirat der Stiftung hat den vorliegenden Entwurf auf seiner letzten Sitzung einstimmig begrüßt.

Im Sinne des in der Vorbemerkung beschriebenen Verständigungsprozesses sollte der Landtag dieses Gesetz mit geringfügigen Änderungen baldmöglichst beschließen.

Danke.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Hollitzer. – Ich bitte nun Frau Dr. Kaminsky, die Geschäftsführerin der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, um das Wort.

Dr. Anna Kaminsky: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zuerst einmal vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich möchte mir meine allgemeinen Vorbemerkungen sparen, da diese sich im Wesentlichen an das anschließen, was Herr Prof. Heydemann, Frau Höppner und Herr Hollitzer bereits gesagt haben. Ich möchte nur hervorheben, dass die in der Präambel festgeschriebene Zielstellung zur Änderung, Novellierung des Gesetzes von mir uneingeschränkt geteilt wird.

Jenseits dessen, dass der vorgelegte Entwurf in vielen Bereichen für Klarstellung sorgt, möchte ich auf zwei Bereiche hinweisen und näher eingehen, die aus meiner Sicht überdenkenswert sind. Das betrifft zum einen – das wurde auch hier schon unter anderem von Frau Höppner angesprochen, aber auch von Herrn Hollitzer – die Unabhängigkeit der Gedenkstättenstiftung, beispielsweise durch eine veränderte Berufung in den Stiftungsrat, die ministeriumsunabhängiger erfolgen sollte; darüber hinaus den Vorschlag, dass das Sächsische Parlament durch Vertreter, die aus seiner Mitte in den Stiftungsrat gewählt werden, ein stärkeres Gewicht in diesem obersten Stiftungsgremium erhalten sollten.

Der zweite große Punkt bezieht sich auf eine Klarstellung, was die im Stiftungsgesetz unter Trägerschaft angeführte Aufnahme von Institutionen in die Stiftung eigentlich im Einzelnen für diese Einrichtungen bedeutet, und zwar hinsichtlich der Kompetenzen und der Verantwortlichkeiten in den einzelnen der Stiftung zugehörigen Institutionen.

In diesem Bereich fehlt bisher eine solche Klarstellung. Weder wird deutlich, welche Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle der Stiftung und den einzelnen Institutionen obliegen, noch wird geklärt, was es bedeutet, in Trägerschaft der Stiftung zu sein.

Grundsätzlich sollte deshalb – und ich habe das bereits von neun Jahren in der Anhörung hier im Landtag schon einmal angemerkt – im Gesetz geklärt werden, dass diejenigen Institutionen, die entsprechend § 2 Abs. 2 die Stiftung ausmachen und in direkter Trägerschaft dieser Stiftung angesiedelt sind, etwas vertiefter behandelt werden. Die zentrale Bedeutung dieser Gedenkstätten berücksichtigt das Gesetz bisher nicht. Über die reine Namensnennung der fünf Einrichtungen in Trägerschaft der Stiftung hinaus findet sich bisher keine Regelung zur Stellung und Organisation der Gedenkstätten innerhalb der Stiftung. Damit wird auf eine wichtige Klarstellung über Aufgabenteilung und Kompetenzen in der Ausgestaltung der konkreten Stiftungsarbeit verzichtet, die – wie wir alle wissen – maßgeblich vor Ort stattfindet und dort auch verantwortet werden muss.

Mit einer Nivellierung der einzelnen Gedenkstätten ist die Gefahr verbunden, dass die einzelnen Gedenkstätten und Einrichtungen mit ihrer überregionalen und gesamtstaatlichen Bedeutung aus der über Sachsen hinausgehenden öffentlichen Wahrnehmung verschwinden und außerhalb, aber auch möglicherweise innerhalb der Stiftung nicht mehr als historische Orte mit einer spezifischen herausragenden historischen Bedeutung wahrnehmbar sind.

Aus diesem Grund möchte ich erneut einen Vorschlag wiederholen, der aus meiner Stellungnahme aus dem Jahr 2003 stammt, und zwar dass die eigenständige und innovative Arbeit an den Gedenkstätten und Dokumentationszentren unter dem koordinierenden Dach der Stiftung im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze und darüber hinaus innovative Konzepte, aber auch Engagement und Erfolg beim Einwerben von Drittmitteln einzelner Einrichtungen gesondert gewürdigt werden. Eine entsprechende Ergänzung könnte beispielsweise in § 2 Abs. 2 in einem neuen Absatz vorgenommen werden. Einen Vorschlag für eine solche Formulierung habe ich an dieser Stelle eingefügt.

Daraus resultiert des Weiteren auch die Empfehlung, den Gedenkstätten eigene Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes der Stiftung zu übertragen und durch diese Gedenkstätten diese übertragenen Mittel selbstständig bewirtschaften zu lassen. Das betrifft den § 13. Alternativ zur Aufnahme dieser Regelung ins Gesetz ist wünschenswert, dass die Regelungen in der Satzung berücksichtigt und genannt werden.

Ich möchte jetzt noch auf einige konkrete Änderungsvorschläge zum vorgelegten Gesetzentwurf eingehen. Auf die Bemerkung im Vorblatt, dass mit dieser Gesetzesänderung keine Kosten verbunden sind, haben unter anderem Frau Höppner, aber auch Herr Hollitzer, schon hingewiesen. Das sehe ich genauso. Wenn mehr Gedenkstätten und Einrichtungen in die Förderung durch die Stiftung aufgenommen werden sollen, muss das zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden sein, wenn es nicht zu Lasten der ohnehin finanziell und personell oft prekär ausgestatteten Einrichtungen gehen soll.

In der Präambel würde ich eine sehr neutral und allgemein formulierte Aussage: „Die Stiftung Sächsischer Gedenkstätten will die Erinnerung an die Vergangenheit wachhalten“ durch eine spezifisch auf den Zweck der Stiftung ausgerichtete Formulierung ersetzen, beispielsweise „will die Erinnerung an die Verbrechen und das geschehene Unrecht sowie deren Opfer wachhalten“. Das würde aus meiner Sicht dem spezifischen Auftrag der Gedenkstättenstiftung eher entsprechen, als der allgemeine Bezug auf die Vergangenheit.

Die bereits vorhin angesprochene Ergänzung bei § 2 Abs. 2 zur Stellung der einzelnen Gedenkstätten und Dokumentationszentren könnte beispielsweise lauten: „Die Gedenkstätten und Dokumentationszentren, die sich in Trägerschaft der Stiftung befinden, arbeiten eigenverantwortlich und eigenständig im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze. Die Leiter der Einrichtungen sind dem Geschäftsführer der Stiftung unterstellt und diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Umsetzung der vom Stiftungsrat beschlossenen Vorhaben und die Ausgestaltung der konkreten Arbeit vor Ort verantwortlich. Die Leiter der einzelnen Einrichtungen sind die Vorgesetzten ihrer Mitarbeiter. Näheres regelt die Satzung.“

Im § 2 Abs. 6, was die Übernahme weiterer Einrichtungen in die Trägerschaft der Stiftung betrifft, steht bisher, dass die Stiftung im Einvernehmen mit diesen Einrichtungen weitere Einrichtungen übernehmen kann. Hier würde ich eine Ergänzung vorschlagen, dass dies auf schriftlichen Antrag der Einrichtung bei der Stiftung erfolgen sollte.

Für die Besetzung des Stiftungsrates würde ich vorschlagen, dies noch einmal zu überdenken. Zum einen wird bisher im Gesetz nicht deutlich, wie das Verfahren für die Berufung in den Stiftungsrat abläuft und wie die Dauer der Gremienmitgliedschaft in diesem Gremium überhaupt bestimmt ist. Derzeit scheint es so, als wären die Mitglieder des Stiftungsrates ohne zeitliche Begrenzung bestellt und der Stiftungsrat ein Gremium, das sich durch ständige und permanente Ab- und Neuberufung immer wieder wandelt, sodass eine Transparenz darüber, wer eigentlich zu einem Zeitpunkt x in diesem Stiftungsrat ist, schwer herstellen lässt.

Ich habe bisher keinen Anhaltspunkt gefunden, ob es einen einheitlich geregelten Beginn und ein Ende der Mitgliedschaft für die Berufung des Stiftungsrates als Gesamtgremium gibt. Darüber hinaus könnte das beispielsweise dahin gehend ergänzt werden, dass eine klare Laufzeit für eine Legislaturperiode des Stiftungsrates analog den anderen Beiräten definiert wird, beispielsweise ebenfalls mit vier Jahren.

Es wurde bereits angesprochen, dass die Benennung des Vorsitzenden des Stiftungsrates per Gesetz ungewöhnlich ist. Das haben Frau Höppner und Herr Hollitzer schon hervorgehoben. Dem möchte ich mich anschließen. Der Vorsitzende dieses höchsten Stiftungsgremiums sollte per Wahl durch die Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen. Mein Vorschlag lautet, dass dem Stiftungsrat als Mitglieder Abgeordnete des Landtages des Freistaates Sachsen angehören, die aus seiner Mitte heraus gewählt werden. Die Landesregierung sollte ihrerseits eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern in diesen Stiftungsrat entsenden, so wie der Landtag dort vertreten ist.

Ebenso würde ich im § 6 den 6. Absatz „Im Falle der Verhinderung der Mitglieder der unter 1 bis 6 genannten Mitglieder des Stiftungsrates wird ein Vertreter zugelassen“ – – Das ist aus meiner Sicht eine Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Mitgliedern im Stiftungsrat, die keinen Vertreter benennen dürfen. Ich würde dafür plädieren, dass alle Mitglieder des Stiftungsrates einen Vertreter benennen, der bei Verhinderung des ordentlichen Ratsmitglieds an diesen Gremiensitzungen teilnimmt.

Mein Vorschlag geht darüber hinaus dahin, dass sowohl zwei Vertreter des Beirates als auch ein zusätzlicher Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats in den Stiftungsrat entsendet werden, und zwar nicht nur mit beratender Stimme, sondern als ordentliche Mitglieder. Die Beiräte haben eine wichtige Funktion für die Stiftung und können dort auch die Anliegen, die die Beiräte für die Stiftungsarbeit für sinnvoll halten, mit einer ordentlichen Stimme besser vertreten.

Um die Zahl von 15 bis 17 Mitgliedern durch die jetzt gemachten Vorschläge nicht zu überschreiten, wäre mein Vorschlag, die Vertretung der kommunalen Landesverbände, so wichtig diese auch sind, zugunsten des sächsischen Parlaments aufzuheben und zu streichen. Noch einmal die Ergänzung: Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnimmt.

Im § 7 würde ich bei 1 eine Ergänzung vornehmen, dass zu den Aufgaben des Stiftungsrates auch der Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan bzw. den Entwurf des Haushaltsplanes, wie er letztlich verhandelt werden muss, gehören soll.

Zu § 8: In Bezug auf die Stellung des Geschäftsführers hat Prof. Heydemann schon einiges gesagt. Auch hier bin ich der Meinung, dass die Stellung des Geschäftsführers gestärkt werden muss. Er ist derjenige, der für die Gesamttätigkeit der Stiftung den Gremien gegenüber die Verantwortung trägt. So ist es aus meiner Sicht problematisch, wenn der Wissenschaftliche Beirat beschließen kann, dass der Geschäftsführer der Stiftung nicht an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnimmt. Hier würde ich auch für eine Änderung plädieren, dass der Geschäftsführer berechtigt ist, an allen Sitzungen beratend teilzunehmen.

Damit komme ich zum Schluss und danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit. Sie finden meine Vorschläge und Anmerkungen im Einzelnen auch in der schriftlich vorgelegten Stellungnahme.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Kaminski. – Ich bitte nun Herrn Jens Nagel, Leiter der Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain, um seinen Beitrag.

Jens Nagel: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal möchte mich bei Ihnen herzlich für die Einladung als Vorsitzender des Personalrates bedanken, denn ich werde in meiner Stellungnahme vor allen Dingen aus dieser Perspektive zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes steht, sollen die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Gesetzes im Wesentlichen klarstellender Natur sein und sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

Die Personalvertretung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten sieht bei dem Entwurf, insbesondere bei den §§ 12, 14 und 15 Präzisierungsbedarf bezogen auf das Sächsische Personalvertretungsgesetz sowie das Sächsische Datenschutzgesetz.

Voranschicken möchte ich den Hinweis, dass nach derzeitiger rechtlicher Lage die Stiftung nicht als nachgeordnete Einrichtung des SMWK gilt, sondern als eigenständige juristische Einrichtung außerhalb der sonstigen Behördenstruktur. Die Personalvertretung der Stiftung kann demzufolge an dem sonst in der öffentlichen Verwaltung üblichen Stufenverfahren mit den jeweiligen Hauptpersonalräten als oberste Personalvertretung gegenüber den sächsischen Staatsministerien nicht teilnehmen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 79 Abs. 3 SächsPersVG gilt „in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts als oberste Dienstbehörde das in ihrer Verfassung in der Geschäftsführung vorgesehene oberste Organ“. Das ist gemäß § 12 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der Stiftungsrat. Hier beginnen für die Personalvertretung die Probleme.

In der jetzigen Praxis tagt der Stiftungsrat in der Regel zweimal im Jahr. Weder das bestehende Gesetz noch der Gesetzentwurf regelt, wie und wer für den Stiftungsrat seine Aufgabe als oberste Dienstbehörde zwischen den Sitzungen wahrnimmt. Derzeit wird diese Aufgabe – wie seit Bestehen der Stiftung – selbstverständlich durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzende des Stiftungsrates

wahrgenommen, die in der Regel die daraus erwachsenden Aufgaben an die Ministerialbürokratie des SMWK delegiert.

Bezogen auf das SächsPersVG und sich daraus möglicherweise ergebender Konflikte zwischen Geschäftsführung und Personalvertretung der Stiftung führt dies dazu, dass der Stiftungsrat als oberste Dienstbehörde im Konfliktfall angerufen wird, aber nicht in der Lage ist, gesetzeskonform unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen des SächsPersVG darauf zu reagieren.

Ich will Ihnen ein Beispiel geben: Kommt es zum Beispiel in Fällen zu keiner Einigung zwischen Dienststellenleitung oder Personalvertretung, haben beide Parteien binnen sechs Arbeitstagen die Möglichkeit, auf dem Dienstweg die oberste Dienstbehörde anzurufen. Diese – also der Stiftungsrat – muss innerhalb von zehn Arbeitstagen bei Vorhandensein einer Ständigen Einigungsstelle diese um ein Votum bitten. Diese Einigungsstelle gibt es. Sie muss dann dieses Votum abgeben.

Wenn man sich die genannten Fristen vor Augen führt, ist eine solche Reaktionszeit bei zwei Sitzungen im Jahr durch den Stiftungsrat nicht zu gewährleisten. Es fehlt die Alltagstauglichkeit. Da es sich bei Angelegenheiten der Personalvertretung um innerbetriebliche Angelegenheiten zum Teil inklusive persönlicher Angaben von Beschäftigten handelt, ist die Personalvertretung der Stiftung der Auffassung, dass die derzeit praktizierte Bearbeitung durch Beamte des SMWK weder mit dem SächsPersVG noch mit dem Sächsischen Datenschutzgesetz im Einklang steht. Die derzeit im SMWK mit der Bearbeitung personalvertretungsrelevanter Angelegenheiten betrauten Beamten sind aus Sicht der Stiftung externe Beschäftigte, die faktisch durch die Personalvertretung der Stiftung nicht zu kontrollieren sind.

Daher appelliere ich an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, darüber nachzudenken, inwieweit § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfes bezogen auf die Geschäftsführung des Stiftungsrates konkretisiert werden kann. Die Personalvertretung empfiehlt zudem, den Gesetzentwurf und die bisherige Praxis der Vertretung des Stiftungsrates durch das SMWK, durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten vor Verabschiedung des Gesetzes überprüfen zu lassen, da die Vertraulichkeit der Angelegenheiten der Beschäftigten und des Personalrates bei Bearbeitung der Vorgänge durch Beschäftigte des SMWK aus Sicht des Personalrates nicht gegeben ist.

Eine Überprüfung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten im Januar 2011 durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten hat diese Praxis in Teilen gerügt.

Die Überprüfung hat ferner dazu geführt, dass die Einbindung der Stiftung in das sächsische Verwaltungsnetzwerk und die Gehaltsrechnung durch die Bezügestelle des Landesamtes für Finanzen für die Stiftung datenschutzrechtlich bedenklich eingestuft wurde. Dem Geschäftsführer der Stiftung wurde bei der Lösung dieser nach wie vor bestehenden Probleme seitens des Datenschutzbeauftragten Unterstützung zugesagt.

Anknüpfend daran klafft zwischen der in § 14 des Stiftungsgesetzes zur Rechtsaufsicht festgeschriebenen Aufsicht durch das Staatsministerium des Innern und der tatsächlichen Praxis – bezogen auf das Verhältnis zwischen SMWK und Stiftung – eine große Lücke. Nach Auffassung der Personalvertretung nimmt das SMWK diese Rolle faktisch für sich in Anspruch und beschränkt sich ganz und gar nicht auf die in § 15 Prüfungsrechte

festgeschriebene Aufgabe der Überwachung und Prüfung gemäß der Sächsischen Haushaltsordnung.

Tatsächlich interveniert die Ministerialbürokratie des SMWK im Auftrag der Vorsitzenden in das Tagesgeschäft der Stiftung und beschränkt sich nicht auf die im Gesetz verankerten Prüfrechte und -pflichten. Dies ging in der Vergangenheit in manchen Fällen sogar so weit, dass direkt – unter Umgehung der früheren Geschäftsführer – Anweisungen und Informationen an die Leitungen der Gedenkstätten gingen.

Diese Praxis ist seit Amtsantritt von Herrn Reiprich nicht mehr zu beobachten. Wenngleich diese Kontaktaufnahme die direkte Ebene nicht mehr passiert, verdeutlicht aber die Praxis in der Vergangenheit das Selbstverständnis bezüglich der gesetzlich festgeschriebenen Autonomie und der tatsächlichen Unabhängigkeit der Stiftung. Deshalb plädiert die Personalvertretung für eine unbefristete Einstellung des Geschäftsführers; denn es hat sich gezeigt, dass – egal, ob dieser fünf oder sieben Jahre gewählt ist – jeder der bisherigen Geschäftsführer ständigen Interventionsversuchen seitens der Ministerialbürokratie ausgesetzt war und ist.

Ebenso sollte das Gesetz für den stellvertretenden Geschäftsführer Regelungen bezüglich seiner Kompetenz und seiner Ernennung enthalten, wenn es diese Position mit dauerhafter, vollumfänglicher Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten geben soll. Weisungsbefugnis und Haftung müssen geklärt sein und damit auch die dauerhafte Nichtvertretung durch den Personalrat analog zu den für den Geschäftsführer als Dienststellenleiter anzuwendenden Regelungen des § 7 des SächsPersVG.

Fehlende Regelungen hierzu führten unter anderem zu einem Rechtsstreit zwischen Geschäftsführer und Personalvertretung vor dem Verwaltungsgericht Dresden, der nach Einlegung der Berufung nunmehr in der nächsten Instanz vor dem Obergericht Bautzen verhandelt wird. Hätte es Regelungen in dem Gesetz gegeben, wäre dieser Rechtsstreit sicherlich zu vermeiden gewesen.

Fazit: Es bedarf einer eindeutigeren Trennung zwischen Ministerium und Stiftung, klar definierter Regelungen bezüglich der Postanschrift des Stiftungsrates über die Geschäftsstelle, Nutzung der Geschäftsstelle der Stiftung durch den Stiftungsrat für die Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgaben. Wenn die derzeitige Praxis so wie bisher weiterlaufen soll, bedarf es aus Sicht der Personalvertretung hierzu eindeutiger Regelungen in dem novellierten Gedenkstättengesetz. Die Personalvertretung bezweifelt, dass dies allein durch die angekündigte Satzung geleistet werden kann, wenngleich diese für die Regelung des Alltagsgeschäfts dringend vonnöten war und nach wie vor ist.

Einige Punkte, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme angesprochen habe, beziehen sie auf das, was Frau Dr. Kaminsky eben gesagt hat: dass auch die Stellung der Gedenkstätten in diesem novellierten Gedenkstättengesetz nicht klar definiert ist. Ich möchte noch einmal dafür plädieren, dass man darüber nachdenken sollte, die Expertise der Gedenkstätten vor Ort gerade in den Gremien der Stiftung – vielleicht stärker, als es in den letzten Jahren der Fall – heranzuziehen, wenn es um inhaltliche Ausrichtungen, Konzeptionen etc. geht.

Anmerken möchte ich etwas zur bereits angesprochenen, teilweise prekären Personalsituation in den Arbeitsstellen der Stiftung: Das Problem ist – gerade in den großen Einrichtungen –, dass dort zum Beispiel die Hausaufsichten vielfach nur durch die Nutzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen oder durch Fördervereine der jeweiligen Gedenkstätten gewährleistet werden können. Am Münchener Platz steht man zum Beispiel am Jahresende vor demselben Problem, wie man allein die Hausaufsichten gewährleisten will. Das sind einmal aus der Praxis Probleme, die man sicherlich nicht durch die Einstellung von eigenem Personal lösen muss. Aber man muss sich überlegen, wie man so etwas durch Outsourcing und entsprechende Haushaltsmittel in den Gedenkstätten gewährleistet.

Hinzu kommt: Wenn man die in dem Gesetzestext noch einmal betonte Bildungsarbeit und die internationale Vernetzung vorantreiben will – das alles ist wünschens- und lobenswert –, dann muss man sich selbstverständlich vor Augen führen, mit welchem Personal man das machen will, wenn man teilweise nur eine Planstelle in einer Gedenkstätte hat. Diese Aspekte müsste man, auch wenn das in einem Gesetzestext nicht explizit geregelt werden kann, zumindest für die Zukunft bei den Haushaltsverhandlungen im Hinterkopf behalten. Darum möchte ich Sie gern bitten.

Vielen Dank.

Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Nagel. – Ich bitte nun Herrn Dr. Nees, Staatssekretär a. D., um sein Votum.

Dr. Albin Nees: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Frau Ministerin! Ich bin – wie die anderen Anzuhörenden – mit der Bitte geladen worden, eine bewertende Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben. Ich denke, ich werde damit sehr aus der Reihe fallen; denn das, was ich bieten kann, ist eine Darstellung des Prozesses, der am Ende zu einer Gesetzesinitiative geführt hat.

Die Vorgeschichte wurde bereits mehrfach angesprochen; sie ist Ihnen allen bekannt. Der Umstand, dass Anfang des Jahres 2004 fünf wichtige Opferverbände aus den Gremien der Stiftung ausgeschieden sind, hat zu einer Art Amputation der Stiftung geführt. Es hat mich – genauso wie Sie – sehr bedrückt, dass wir damit eine gesellschaftspolitisch höchst bedenkliche Situation hatten. Als ich im März 2010 von der Ministerin gefragt wurde, ob ich die Moderation einer Klausurenreihe übernehmen würde, habe ich deswegen sehr gern und sehr schnell ja gesagt.

Wir hatten zwei Klausuren – im Juni 2010 und im April 2011– und haben sie Konsultationsklausuren genannt. Die Klausur 2010 war sehr wichtig. Wir hatten uns in der Landeszentrale für politische Bildung, in einer sehr ruhigen, abgeschirmten Umgebung getroffen. Eingeladen waren alle Opferverbände, die in den Stiftungsgremien – vor allem im Stiftungsrat – mitwirken.

Ziel dieser Klausur war es, in vollem Umfang herauszufinden, welchen Änderungsbedarf die einzelnen Gruppierungen sehen, wenn es um eine Gesetzesänderung geht. Bei diesem Bemühen musste jeder zu Wort kommen. Deswegen hatte ich zu Beginn eine Methode vorgeschlagen, bei der wir nicht gleich in eine kontroverse Diskussion geraten, sondern jeder Teilnehmer sollte das, was er persönlich als Änderungsbedarf möchte, benennen und erst sehr viel später etwaige Kritik an anderen Wünschen äußern können.

Somit ist es auch sehr gut gelaufen. Alle Beteiligten haben sich an diesen Wunsch gehalten und genau das vorgetragen, was sie persönlich an Änderungen erreichen möchten. Diese erste Runde hat recht lange gedauert, weil wir insgesamt über 30 Teilnehmer waren. Trotzdem ist es sehr flott vorangegangen. In einer zweiten Runde bestand die Möglichkeit, etwaige Ergänzungswünsche, die man selbst vergessen hatte, zu benennen oder das vorzutragen, was insgesamt noch nicht genannt wurde.

In einer dritten Runde konnte kontrovers diskutiert werden. Vor allem ging es darum, Vorschläge über das weitere Vorgehen auszuarbeiten, das in dieser oder in einer weiteren Klausur unternommen werden sollte. Als Ergebnis wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet, die jeweils zweimal im Wissenschaftsministerium tagten. Bei diesen Arbeitsgruppen sollte es um ganz konkrete Vorarbeiten für eine zweite Plenarklausur gehen. Die Arbeitsergebnisse wurden in der zweiten Klausur im April vorgetragen und sehr intensiv diskutiert. Am Anfang hatte ich den Eindruck, wir kämen nie zurecht, weil wir an der mehrfach erwähnten Präambel gerade um kleine Einzelheiten gerungen haben. Aber dieses Ringen war sehr wichtig und sehr wertvoll, und im Endergebnis hat es dazu geführt, dass wir bei der letzten Abstimmung über die Ergebnisse eine weitgehend einheitliche Haltung erzielen konnten.

Die Ergebnisse sollten der Ministerin vorgelegt werden – darum bin ich gebeten worden. Sie sollten als Material für eine Gesetzesvorlage, entweder der Staatsregierung oder von Fraktionen, dienen. Ich habe mich sehr gefreut, dass wir zu diesem Ergebnis gekommen sind und eine Vier-Fraktionen-Initiative haben.

Zum Schluss möchte ich einfach nur Danke schön für die geleistete wichtige Vorarbeit sagen und dafür, dass wir in den Konsultationsklausuren zu guten Ergebnissen gekommen sind. Danke schön für die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung durch das Ministerium, aber auch für die wichtige Vorarbeit, die im Wissenschaftsministerium und in der Staatskanzlei bereits geleistet wurde. Ich denke an die Vorarbeit während der Zeit, als jeweils Frau Ludwig und Frau Stange Ministerin waren, aber natürlich auch an das, was in der jetzt laufenden Legislaturperiode an Vorarbeiten und Vorgesprächen geführt wurde.

Besonders erwähnen möchte ich Herrn Gerstenberg. Er hatte mit seiner Fraktion eine eigenen Initiative bereits weitgehend fertiggestellt und im Hinblick auf das zu Erwartende aus den Konsultationsklausuren auf eine Weiterverfolgung – so war es zumindest damals zu verstehen – vorläufig verzichtet hat.

Ich habe zu Beginn der Konsultationsklausur auf den Spruch „Officina pietatis et bonarum artium“ hingewiesen, der im Wissenschaftsministerium in der inneren Pforte steht, und ihn frei übersetzt: Wir sind eine Werkstatt, die sich mit Pflichtgefühl und Empathie um gute Ergebnisse bemüht. Ich denke, das hat gefruchtet. Meine Empfehlung ist, auch bei der künftigen Arbeit nach diesem Motto vorzugehen.

Vielen Dank.

Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Nees. – Ich bitte nun, Herrn Siegfried Reiprich, Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, um sein Statement.

Siegfried Reiprich: Sehr geehrter Herr Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Stiftungsrates, Staatsministerin von Schorlemer! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bin sehr froh darüber, heute mit Ihnen über dieses Gesetz sprechen zu können; denn es ist ein großer Fortschritt, ja ein Durchbruch in der Geschichte der sächsischen Gedenkstätten. Es hat bereits im Vorfeld seine segensreiche Wirkung entfaltet. Zumindest seit meinem Amtsantritt vor mehr als zwei Jahren hat sich in den Gremien der Stiftung eine Arbeitsatmosphäre entwickelt, die manche nicht mehr für möglich gehalten hätten. Ich kann nur unterstützen, was Herr Hollitzer schon angemerkt hat: Es gibt ein Miteinander, es gibt einen antitotalitären Konsens aller Demokraten, der durch dieses Gesetz, insbesondere durch seine Präambel, aber auch durch die Definition des Zweckes, gestärkt wird.

Es werden unglückliche, dumme und manchmal seelisch harte, falsche Vergleiche oder falsche Gleichsetzungen durch sprachliche Unglücke ausgeräumt, indem – das ist bereits mehrfach gesagt worden – klare und deutliche Formulierungen gefunden wurden, die die Unterschiedlichkeit der deutschen nationalsozialistischen Diktatur und der von Deutschen exekutierte kommunistischen Diktatur sowjetischen Typhus im Osten Deutschlands darstellen und das richtig gewichten.

Die Rolle der Opfer und der Widerständler wird durch die Novelle angemessen gewürdigt und gestärkt; sie werden nicht hierarchisiert, auch die Rolle der Opferverbände wird gestärkt.

Ich meine, dass diese Novelle mit ihrer geschichtsphilosophischen Klarheit – nicht nur für uns in Sachsen, sondern auch im bundesweiten und europäischen Konsens – von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Es gibt kaum eine Form des totalitären Verfolgungswahns der NS-Diktatur oder der kommunistischen Diktatur, die nicht in Sachsen ihren Niederschlag gefunden hätte – von den NS-Euthanasieverbrechen als Vorschau und Vorbereitung des Holocaust bis hin zum Ende der Geschichte der Todesstrafe in der Hinrichtungsstätte in Leipzig. Das wird gerade von Ost-Mitteleuropäern, die unsere unmittelbaren Nachbarn sind, sehr aufmerksam gesehen. Sie wollen natürlich genau wissen, wie das die Deutschen denn machen. In Sachsen haben wir mit dieser Novelle – aus einer Krise heraus zur Lösung kommend – eine große Chance und ein großes Potenzial.

Ich möchte betonen, dass die Ausdehnung der institutionellen Förderung der Stiftung auf weitere Gedenkstätten ebenso richtig ist – ich komme nachher noch einmal im Einzelnen darauf zurück – wie die Stärkung des Bildungsauftrages.

Es hat viele Diskussionen bzw. Statements zu Strukturproblemen der Stiftung gegeben. Ich will dazu noch einiges sagen, weil es auch im Beirat intensiv diskutiert wurde. Allerdings sehe ich es nicht als meine Aufgabe an – ich glaube, Herr Vorsitzender, das habe ich auch richtig verstanden –, jetzt ein Koreferat zu anderen Statements zu halten, obwohl mir es nicht leicht fällt, darauf zu verzichten. Aber wir können im demokratischen Prozess weiter im Gespräch bleiben. Ich meine, dass manche Vorstellungen und Vorschläge doch nicht praktikabel sind.

Gehen wir zum Thema der Verquickung, wenn man es so sagen will – von Haushaltsprüfungsrechten des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit der politischen Führung der Stiftung –, über: nämlich der Tatsache, dass die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst qua Amt Vorsitzende des Stiftungsrates ist.

Das ist ein ordnungspolitisches Problem, das hat zugegebenermaßen mitunter praktische Reibungsverluste zur Folge, es hat aber auch große Vorteile.

Ohne noch einmal die Diskussion wiederholen zu wollen – Sie können meine Meinung dazu lesen –, würde ich vorschlagen, dass die Abgeordneten als erfahrene Politiker noch einmal darüber nachdenken, ob es denn sinnvoll wäre, die Haushaltsprüfungsrechte auf das sächsische Ministerium des Innern, dem jetzt die Rechtsaufsicht obliegt, zu übertragen, oder ob es sich nicht als vernünftiger darstellt, in der Praxis davon auszugehen, dass sich alle Beteiligten mit fortwährender Übung immer klar darüber sind, dass wir es mit einer Stiftung öffentlichen Rechts und keiner nachgeordneten Behörde eines Ministeriums zu tun haben.

Ich denke, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die richtige Adresse für diese Stiftung ist. Ich danke der derzeitigen Ministerin, aber auch ihren Vorgängerinnen, ausdrücklich dafür, dass sie sich immer mit besonderem Engagement, mit Herzblut und Verständnis auch für die finanziellen Belange der Stiftung eingesetzt haben. Ich bin aus Berlin hierhergekommen. Natürlich ist fast alles relativ, aber ich habe doch gestaunt, dass wir gar nicht so schlecht ausgestattet sind. Wenn neue Aufgaben hinzukommen, müssen auch neue Finanzquellen erschlossen werden. Aber man muss sich genau überlegen, wie man mit den Ressourcen effizient umgeht, und da werden wir weiter vorankommen.

Zweitens möchte ich etwas zum bereits angeschnittenen Thema „Zentrum und Peripherie der Stiftung“ sagen. Es ist durch die Geschichte der Stiftung verständlich – die Fördervereine und Gedenkstätten, die Aufarbeitungsinitiativen und Dokumentationszentren existierten im Allgemeinen vor der Stiftung –, dass man aus dieser Tradition heraus eher zu Föderalismus neigt, den Zentralismus nicht mag oder Dinge als Zentralismus empfindet, die eigentlich selbstverständlich sind. Diese innere Organisation ist jetzt in einer Geschäftsordnung geregelt. Ich begrüße außerordentlich, dass wir ganz klar gesagt haben: Es gibt nach § 13a eine Satzungsermächtigung. Das ist zu begrüßen.

Ich bitte die Politiker darum – zumindest sofern ihnen das möglich ist –, darauf hinzuwirken, dass das Subsidiaritätsprinzip bei der Gestaltung dieser Satzung, die aber Sache der Gremien und der Organe der Stiftung sein wird, berücksichtigt wird und dass wir die bisherigen praktischen Erfahrungen einer gründlichen und kritischen Analyse unterziehen.

Ich möchte nur eines sagen: Jetzt ist es bereits so, dass die Gedenkstätten in direkter Trägerschaft 90 bis 95 % aller Entscheidungen fast autonom, ohne Einmischung der Zentrale, treffen. Es gibt nur so etwas wie eine Richtlinienkompetenz – wenn man das so sagen darf –, die sich in den vorgegebenen Beschlüssen und Linien der Beiräte und des Stiftungsrates begründet. Es kann aber nicht sein, dass Informationspflichten einfach vergessen werden, weil man aus der Vergangenheit quasi an Autonomie gewöhnt ist. Wenn man noch zusätzliche quasi demokratische Institutionen innerhalb der Stiftung haben wollte, müssten auch die Leiter auf Zeit gewählt werden. Sonst würde es nicht funktionieren. Aber dazu komme ich noch einmal.

Zum nächsten Punkt, Verlängerung der Wahlperiode des Geschäftsführers von fünf auf sieben Jahre: Alles, was hier gesagt wurde, ist zu bedenken und soll von mir nicht wiederholt werden. Ich möchte aber doch bemerken, dass demokratische Macht – die

hat durchaus auch ein Geschäftsführer als Organ der Stiftung im Sinne Hannah Arendts; Macht ist nicht einfach nur Gewalt, sondern bezieht sich auch auf zwischenmenschliche Fähigkeiten –, solche demokratisch legitimierte Macht, Macht auf Zeit sein muss. Nicht umsonst wird der Geschäftsführer der Stiftung gewählt. Das finde ich auch gut so. Gerade die Begrenzung der Amtszeit stärkt auch, vorausgesetzt, man hat den oder die Richtige gefunden.

Deswegen störe ich mich persönlich nicht daran, dass die ebenfalls im Ergebnis demokratischer Wahlen zu solchen gewordenen Ministerinnen und Minister im Stiftungsrat durchaus auch demokratisch legitimierte Macht ausüben. Ich meine, so schlecht balanciert ist er nicht, noch dazu, wenn jetzt noch mehr Opfervertreter in den Stiftungsrat kommen können.

Ich möchte ebenfalls bemerken, dass auch die Förder- und Trägervereine – manchmal sind ehemalige Trägervereine heute eben Fördervereine bei den Gedenkstätten in direkter Trägerschaft der Stiftung –, über die Beiräte und über die Möglichkeit, aus dem Beirat Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden, durchaus Macht haben und insofern die Checks and Balances der Stiftung aus meiner Sicht gar nicht so schlecht sind.

Ich würde sagen, dass es gute Gründe gibt, die Festanstellung nicht zu haben. Die Frage ist aber tatsächlich, wie es in Zukunft mit der zeitlichen Befristung der Leiter- oder Fach- und Führungspositionen in der Stiftung aussehen sollte.

Viertens. Die Erweiterung des Stiftungsrates um zwei weitere Opfervertreter, die aus dem Stiftungsbeirat, auch Opferbeirat genannt, gewählt und dem Stiftungsrat vorgeschlagen werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sind bisher je zwei, also zwei für die NS-Verfolgungsperiode und zwei für die Periode nach 1945. Jetzt sollen es je drei werden. Das stärkt die Rolle der Opfervertreter und ist gut. Aber es gibt ein ganz praktisches Problem:

Wir haben 21 Stellen, die sich auf 24, 25 Menschen verteilen, dazu noch einige auf Zeit über Arbeitsmaßnahmen Angestellte, aber jetzt schon 40 Gremienmitglieder; Wissenschaftlicher Beirat 5, Stiftungsrat 15, bis zu 20 im Beirat. Wenn jetzt noch zwei weitere Opfervertreter in den Stiftungsrat gewählt werden, müssten zwei weitere Beiräte benannt werden, die diese ersetzen, weil sie aus dem Beirat ausscheiden. Also haben wir dann 42.

Wie wäre es – das wäre meine Bitte, darüber nachzudenken –, wenn die Opferverbandsvertreter, die vom Beirat gewählt werden und nur diese, dann auch gleichzeitig Beiratsmitglieder bleiben könnten? – So ist es andernorts geregelt. Dann hätten wir insgesamt 36 Menschen, mit denen die Geschäftsstelle zumindest in logistischen und anderen Fragen kommunizieren kann. Das würde die Stiftung etwas handhabbarer machen. In dem Zusammenhang wäre natürlich darüber nachzudenken, wie es mit den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und des Stiftungsbeirats ist, ob sie nicht auch Mitglieder im Stiftungsrat sein müssten. Ich bitte Sie, darüber noch einmal nachzudenken.

Auf jeden Fall ist es nicht einfach, mit dieser hochkomplexen Stiftung praktisch umzugehen. Das sage nicht nur ich, sondern das sagen auch andere. Sie haben es aus der Perspektive des Personalrats und durchaus auch aus anderer legitimer Interessenlage gehört.

Überprüfung auf MfS-Belastung und NS-Belastung: Das ist gut und richtig und schafft Vertrauen. Es war in der Vergangenheit schwierig. Ich möchte nur sagen, dass in der Satzung – das ist auch nichts, das die Politiker jetzt regeln müssen –, die Einberufung einer Bewertungskommission geregelt werden sollte, der alle Organe der Stiftung und auch der Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen und meiner Ansicht nach auch Vertreter der Kirchen und der Jüdischen Gemeinde angehören. Es ist heute so, dass implizit über den Bezug auf den Artikel 119 der Sächsischen Verfassung gesagt wird, dass Mitglied eines Stiftungsorgans nicht sein kann, wer in diesem Sinne für den öffentlichen Dienst ungeeignet ist.

Wir haben mit den Gremien darüber diskutiert und nachgedacht, aber auch mit Interessierten im Umfeld, ob es nicht besser wäre, auch aus – wenn man so will – symbolischer Hinsicht, direkt explizit zu benennen: Man darf nicht NS-verstrickt sein, und man darf nicht Stasi-verstrickt sein. Aber das ist eine Frage – – Ich glaube, es ist nicht mehr praktikabel oder nicht mehr zeitgemäß, das so zu machen. Dann könnte man bei dieser Regelung bleiben.

Wichtig wäre aber aus meiner Sicht die Bewertungskommission, die übrigens bei der Überprüfung der angestellten Mitarbeiter der Stiftung, die im Jahre 2010/2011, noch vor der Novelle des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, erfolgte, und die einen Belastungsfall in der Stiftung hervorbrachte, gut funktionierte. Die Bewertungskommission war aus Gremienvertretern zusammengesetzt.

Die neuen genannten Gedenkstätten und förderbaren Initiativen sind alle zu begrüßen. Insbesondere liegt uns – auch aus geschichtsphilosophischen Gründen, man muss nur Hannah Arendt einmal lesen – sehr am Herzen, dass die frühe Terrorphase zur Errichtung einer totalitären Diktatur, die jede solche Diktatur braucht, die sich hier in Sachsen durch die wilden oder die SA-KZs dargestellt hat, wirklich im Ensemble der Stiftungsgedenkstätten vorkommt. Deswegen Pro KZ Sachsenburg, aber auch die anderen genannten Euthanasieopfer wie Großschweidnitz, Frauen von Hoheneck, Zwangsarbeitergedenkstätte – ich muss sie jetzt nicht alle aufzählen. Wir sind alle sehr dafür.

Es ist gut und richtig, dass im § 2 Abs. 4 gesagt wird – das möchte ich auch unterstreichen –, welche Voraussetzungen, nämlich Konzepte und Finanzierungen, vorhanden sein müssen. Es gibt also keinen Automatismus. Wer genannt ist, ist noch lange nicht automatisch in der Förderung der Stiftung. An dieser Stelle möchte ich aber auch sagen, es wäre empfehlenswert – hier schließe ich mich meinem Vorredner an –, auch die Gedenkstätte Chemnitz Kaßberg zu nennen, die wegen ihrer fast schon europäischen Bedeutung als – ich sage es einmal etwas zugespitzt – Gedenkstätte für den staatsfreundlichen Menschenhandel – –

Die DDR hatte Paragraphen gegen staatsfeindlichen Menschenhandel. Das war Fluchthilfe, auch wenn sie nicht kommerziell war. Sie selbst betrieb den Verkauf der LandesKinder, wie das Wolf Biermann genannt hat. Die Gedenkstätte Chemnitz Kaßberg ist in dieser Hinsicht sehr, sehr bedeutsam, um zu verstehen, was das für eine Diktatur war, was sie getan und gelassen hat.

Zu begrüßen ist in Chemnitz Kaßberg auch, dass es schon im Vorfeld gelungen ist, die NS-Vorgeschichte zu adressieren und seitens des Fördervereins mit VVN-Bda ins produktive Gespräch zu kommen.

Zu den Kosten ist alles schon gesagt worden. Kosten keine? – Was eine Erweiterung der Stiftung anbetrifft – – Wir gehen aber davon aus, dass auch die Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsstellen der Stiftung nicht zu kurz kommt.

Für besonders erwähnenswert halte ich hier die Dokumentationsstelle für Widerstands- und Repressionsgeschichte in der NS-Zeit, der sowjetisch besetzten Zone und der DDR in Dresden. Sie hat eine hohe Kompetenz in der immer noch stark von Angehörigen gewünschten Schicksalsklärung erlangt. Sie verfügt über professionelle Datenbanken und andere Speicher. Ich gehe davon aus, dass ihre Arbeit dem Stiftungszweck voll entspricht. Sie erinnert an politische Gewaltverbrechen, an politische Verfolgung, an Staatsterror und staatlich organisierte Morde. Sie hat die Strukturen und Methoden der jeweiligen Herrschaftssysteme für die Öffentlichkeit zu dokumentieren.

Das gesamte Ensemble der heutigen und künftigen Gedenkstätten in Sachsen erschließt für die jetzige und die kommenden Generationen unseres Rechtsstaates eine außerordentlich gute Möglichkeit, am authentischen Ort die Geschichte des 20. Jahrhunderts in ihren dunkelsten Zeiten wahrzunehmen, verstörende Fakten zur Kenntnis zu nehmen und für die Zukunft zu lernen.

Letzter Gedanke: Die europäische Öffnung ist außerordentlich zu begrüßen. Polen und Tschechen gestalten nicht nur mit der Geschichte und uns in Sachsen verschränkte Erinnerungsorte an NS-Menscheitsverbrechen und sollten schon allein deshalb stärker Partner der Stiftung sein. Sie haben auch eine besondere Rolle in der Friedlichen Revolution vor 22 Jahren gespielt, wie andere Mittel-Ost-Europäer auch.

Die Vereinigung Europas ist unweigerlich auch die Vereinigung unterschiedlicher Erfahrungen der Narrative des ganzen Kontinentes im 20. Jahrhundert. Ich hoffe, dass ich nicht falsch verstanden werde: Einer der größten Wegbereiter eines des furchtbarsten Totalitarismus, nämlich Wladimir Uljanow, alias Lenin, war aber, wie Haffner sagte „Große Männer sind oft auch sehr böse Männer“ – – Auch ein sehr intelligenter Mann hat etwas gesagt, was wir alle nicht vergessen sollen: Tatsachen sind hartnäckig. Die historischen Tatsachen in Sachsen und außerhalb Sachsens sind hartnäckig. Deswegen kommt man um schwierige geschichtsphilosophische Diskussionen nicht herum. Dieses Gesetz bietet wirklich einen Meilenstein, einen großen Fortschritt.

Vielen Dank.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Reiprich. – Ich bitte nun Prof. Scholtyseck, Historiker an der Universität Bonn, um sein Statement.

Prof. Dr. Joachim Scholtyseck: Vielen Dank. Ich möchte zunächst betonen, dass ich meine Stellungnahme als wissenschaftlicher Sachverständiger abgebe und nicht in meiner Funktion als Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats hier vor Ihnen sitze.

Es wurde bereits mehrfach angedeutet: Es scheint sich also auch – wenn ich die Vorredner höre – ein Konsens abzuzeichnen, dass dieser vorgelegte Entwurf zur

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes einen bedeutenden Schritt darstellt. Dem möchte ich mich ausdrücklich anschließen. Als Mitglied oder teilweise auch als Vorsitzender verschiedener ähnlicher Gremien, auch als Mitglied der Bundesgedenkstättenkommission, habe ich einen kleinen Überblick, wie schwierig diese Landschaft ist.

Gerade die Stiftung Sächsische Gedenkstätten zählt zu den schwierigsten Einrichtungen in Deutschland, wenn ich das einmal so vergleichend darstellen kann. Deswegen ist es sehr wichtig und ausgesprochen erfreulich, dass jetzt ein Änderungsentwurf vorliegt, dass diese doppelte Diktaturvergangenheit und die unweigerlich vorhandene Opferkonkurrenz, die jedem täglich vor Augen geführt wird, so gut wie möglich geheilt werden. Der vorliegende Entwurf stellt also einen großen Fortschritt dar, der bereits im Vorfeld seiner Genese dazu beitrug, lange bestehende Vorbehalte abzubauen und die Bereitschaft für den Dialog und das gegenseitige Verstehen signifikant zu erhöhen. Allen Gremien, die daran seitens der Politik beteiligt waren, aber eben auch seitens derjenigen, die hier mitgewirkt haben, ist großer Dank auszusprechen.

Ich möchte daher keine grundsätzlichen Veränderungsvorschläge abgeben, sondern lediglich einige Anmerkungen zur Kenntnis bringen. Das bezieht sich nicht zuletzt auf einige operative und strukturelle Aspekte der verschiedenen Gremien. Das wurde aber zum Teil auch schon angesprochen.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Amtszeit des Geschäftsführers von fünf auf sieben Jahre begrüße ich sehr, weil auf diese Art und Weise Kontinuität und Planungssicherheit in einem ausgesprochen komplexen Gefüge hergestellt wird.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Überprüfung auf MfS-Belastung erscheint es mir sinnvoll, ganz pragmatisch gesehen eine Bewertungskommission zu bilden, um in Einzelfällen darüber zu entscheiden, eine Bewertungskommission, die von den Gremien und den Organen der Stiftung gewählt werden sollte.

Die Aufnahme der im Gesetzentwurf zusätzlich genannten Gedenkstätten ist sehr begrüßenswert. Die Finanzierung muss allerdings sichergestellt sein. Die gewisse Skepsis, die ich hier von allen Seiten hörte, ob das dann tatsächlich auch sichergestellt ist, teile ich natürlich auch.

Zusätzlich sollte – auch das wurde bereits zweifach erwähnt – die geplante Gedenkstätte auf dem Kaßberg in Chemnitz in die Gedenkstättenförderung aufgenommen werden. Das ist jetzt schon eine recht professionell gestaltete Einrichtung. Im dortigen MfS-Gefängnis wurden nicht zuletzt die für den Freikauf in die Bundesrepublik vorgesehenen Häftlinge zusammengeführt. Das ist sicherlich etwas, das noch stärker in den Fokus hier in Dresden geraten sollte.

Ein Passus in dem Entwurf, in dem davon die Rede ist, dass die Beteiligung des Geschäftsführers an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats nicht zwingend sein solle – – Ich weiß nicht, wie das in dieses Papier geraten ist. Insgesamt muss man sagen, laufen diese Sitzungen immer so ab, dass der Geschäftsführer hinzugezogen wird. Wir hatten auch gar nichts anderes. Frau Kaminsky hat ebenfalls darauf hingewiesen. Das sollte man tatsächlich auch so belassen. Das ist sehr wichtig. Der Geschäftsführer ist eine zentrale Institution. Der Wissenschaftliche Beirat ist natürlich

ein kritisches Aufsichtsorgan aus wissenschaftlicher Hinsicht. Aber es ist sehr wichtig, dass der Geschäftsführer dabei ist. Das haben wir bisher auch immer so gehalten. Das sollte man schriftlich festlegen.

Ich möchte nur noch auf einen Aspekt hinweisen, der bereits in den geltenden Fassungen des Gedenkstättenstiftungsgesetzes enthalten ist und meines Erachtens langfristig – nicht jetzt – noch einmal überprüft werden sollte, gerade angesichts der Tatsache, dass in der heute zu diskutierenden Fassung bereits im § 2, der den Stiftungszweck beschreibt, dieser europäische Kontext aufgenommen wird. Das ist, glaube ich, sehr, sehr wichtig. Damit wäre man auch im Einklang mit vielen anderen Gedenkstätten in Deutschland, dass der europäische Kontext stärker beachtet werden sollte. Hier erscheint mir zumindest langfristig eine Formulierung der Präambel überprüfenswert. Aber das ist meine wissenschaftliche Meinung.

Mir ist gerade angesichts der sich in den letzten Jahren ausgesprochen belebenden und fruchtbaren Diskussion in Ost-Mittel-Europa und Osteuropa unverständlich, auf welcher Grundlage eine Unterscheidung zwischen Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus und Verbrechen des Kommunismus erfolgt. Was sind also Menschheitsverbrechen und warum sind die Verbrechen des Kommunismus lediglich Verbrechen?

Ich möchte diese Faulenbach-Formel – Herr Prof. Faulenbach ist heute leider nicht hier – nicht infrage stellen. Grundsätzlich sollten historische Fragen, nicht zuletzt wenn sie geschichtlich und geschichtspolitisch so umstritten sind, auch nicht ausufernd in Gesetzen diskutiert werden. Insofern ist das heute nur ein Diskussionsbeitrag von mir. Eine Verfassung, so hat es Napoleon einmal ausgedrückt, sollte court et obscur sein, also möglichst kurz und unpräzise. Das sollte man hier auch beibehalten.

Aber auch Gedenkstättenstiftungsgesetze sind nicht für die Ewigkeit gemacht und können glücklicherweise zu gegebener Zeit modifiziert werden. Deswegen sollte auch die Stiftung zukünftig zur Kenntnis nehmen, was die internationale Geschichtsforschung – ich nenne stellvertretend jetzt nur Norman Naimark, Timothy Snyder mit seinem Buch „Bloodlands“ oder Appelbaum oder aus deutscher Perspektive Jörg Baberowski oder Gerd Koenen – jüngst zu den Verbrechen des Kommunismus erforscht hat, Erkenntnisse, die in einem sehr engen Zusammenhang mit den Ergebnissen der jüngsten Forschung in Ost-Mittel- und Osteuropa stehen. Es würde Sachsen ersparen, durch eine Missachtung der Debatten, gerade in den östlichen Nachbarländern – Sachsen ist natürlich direktes Nachbarland – in einen geschichtswissenschaftlichen Provinzialismus zu geraten. Auch daher sollte es der Stiftung Sächsische Gedenkstätten ermöglicht werden, stärker mit ähnlichen Einrichtungen in Ost-Mittel- und Osteuropa zu kooperieren. Ich glaube, Herr Reiprich hat schon angedeutet, dass das stärker erfolgen sollte. Dann kann man möglicherweise in 10 oder 15 Jahren über diesen wirklich sehr guten Gesetzentwurf noch einmal weiter diskutieren.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Scholtyseck. – Ich bitte Herrn Dr. Surmann, Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, um das Wort.

Dr. Rolf Surmann: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mit einem Zitat beginnen. „Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die verlorengegangene Akzeptanz der Stiftung bei einzelnen Opfergruppen wieder auf eine umfassende Grundlage zu stellen.“ Dieses Zitat stammt aus dem Vorblatt zum

Gesetzentwurf. Dass das sächsische Parlament diesen Weg eingeschlagen hat und dass es überhaupt möglich war, diesen Weg zu gehen, denke ich, ist nachdrücklich zu begrüßen.

Im Grunde waren es zwei Themen, die es erforderlich machten, diesen Weg überhaupt zu gehen. Zum einen war es die Begrifflichkeit, mit der versucht wurde, die zentralen Themen der Zeitgeschichte zu analysieren. Dann spielte auch die Organisationsstruktur der Stiftung eine ganz zentrale Rolle, die sich teilweise aus dieser Begrifflichkeit ableiten lässt.

Zu diesen beiden Schwerpunkten möchte ich mich im Folgenden äußern. Das heißt, mein Beitrag hat eher summarischen und grundsätzlichen Charakter und geht nicht so sehr auf die Details der Gesetzesänderung ein.

Zur Begrifflichkeit: In ihrer ersten Stellungnahme zum Sächsischen Stiftungsgesetz hatte die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz wie einige andere Verbände auch eine differenzierte Begrifflichkeit für notwendig erachtet, die eine genaue Benennung der verschiedenen Verbrechen- und Unrechtskomplexe und ihre präzise Bewertung ermöglicht.

Ebenfalls wieder im Vorblatt zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird erfreulicherweise explizit darauf hingewiesen, dass „mittels dieses Änderungsgesetzes begriffliche Klarheit geschaffen werden soll“, wobei auf „Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden sein können, konsequent verzichtet wird“.

Eine – wenn nicht die entscheidende – Passage in diesem Zusammenhang enthält der letzte Satz der Präambel. Hier heißt es: „Die Stiftung arbeitet die Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur heraus und vermittelt das Wissen um die Singularität des Holocaust.“

Hier schließt sich wiederum der bereits oftmals zitierte Kompromiss zum Verhältnis nationalsozialistischer und kommunistischer Verbrechen an, nämlich die sogenannte Faulenbach-Formel.

Positiv an dieser Parade von Keywords der Zeitgeschichtsforschung ist zweifellos, dass sie genauer und differenzierter sind als die entsprechenden Begriffe im alten Gesetz. Insbesondere mit der Formulierung „Singularität des Holocaust“ und der Faulenbach-Formel hat das überarbeitete Stiftungsgesetz das Ziel erreicht, das offensichtlich auch angestrebt wurde: Anschluss an den allgemeinen Diskussionsstand und damit Aufgabe der bisherigen sächsischen Besonderheiten.

Allerdings gibt es in dieser Passage auch irritierende Formulierungen. So schrumpft die Zeitgeschichte auf die – wie es heißt – „Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur“ zusammen. Da die DDR bei anderen Generalisierungen durchweg gesondert erwähnt wird, ist zu vermuten, dass sie in diesem Fall unter dem Begriff „kommunistische Diktatur“ subsumiert wird. Zwar mag im umgangssprachlichen Sinn die Gesellschaftsform der DDR in ihren verschiedenen Etappen als kommunistisch bezeichnet werden, doch auf wissenschaftlicher Ebene würde man mit solch einer populären Bezeichnung wichtige Entwicklungsformen ausblenden, die durchaus –

nehmen wir den Begriff „Diktatur“ als Beispiel – ganz unterschiedliche Konsequenzen für das Verhältnis von Demokratie und Diktatur selbst unter autoritär-sozialistischem Vorzeichen haben.

Die sich wandelnde politische Belegungsstruktur der Speziallager und später der Gefängnisse ließe sich auf diese Weise zum Beispiel nicht erklären. Deshalb kann auf eine präzise Begrifflichkeit als Ausgangspunkt zur Durchdringung des empirischen Materials und entsprechend fortschreitender Begriffsentwicklung nicht verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Hannah Arendt – ich zitierte – in ihren Leitmotiven bezüglich der DDR zu dem Schluss kam, dass deren durchgängige Wertung als totalitär verfehlt sei.

Sieht man sich auch den Eingangssatz der Präambel an, dann ist ein solches Differenzierungsvermögen unter diesem kategorialen Vorzeichen kaum möglich. Zitat: „Für den Freistaat Sachsen gehört die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, sowie deren Verbrechen zu den Kernelementen der demokratischen Erinnerungskultur, die eine europäische Dimension besitzt.“ Ohne an dieser Stelle auf den Begriff der Diktatur eingehen zu können – was eigentlich notwendig wäre –, muss zumindest festgehalten werden, dass ein solches Stakkato ein und desselben Begriffs für unterschiedliche Gesellschaften schon scholastische Züge annimmt. Ein konsequenter Verzicht auf Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden sind, ist das jedenfalls nicht. Deswegen, denke ich, dass über diese Begrifflichkeit auch weiterhin eine Auseinandersetzung geführt werden muss.

Unter diesen generellen Vorzeichen seien noch zwei Punkte kurz erwähnt. In der Präambel heißt es – wie schon angesprochen – die Stiftung vermittele das Wissen um die Singularität des Holocaust. Meines Erachtens greift diese Formulierung daneben. Wäre es nicht vielmehr richtig zu bekunden, dass die Stiftung selbst die Singularität des Holocaust anerkenne? Denn wenn sie dies tut, wird sie dem Holocaust einen entsprechenden Stellenwert in ihrer Arbeit geben und das nötige Wissen über ihn verbreiten, was selbstverständlich auch dazu führt, dass die Singularität des Holocaust erkennbar wird. Insofern denke ich, dass speziell diese Formulierung vom Kopf auf die Füße gestellt werden müsste.

Irritierend ist im Eingangssatz der Präambel auch die Formulierung, dass die Aufarbeitung der angesprochenen Diktaturen und ihrer Verbrechen eine europäische Dimension besitzt. Hierzu haben wir heute schon in verschiedener Form mehrere Ausführungen gehört. Meine Konsequenzen, meine Überlegungen zu dieser Formulierung unterscheiden sich davon. Zunächst muss hierzu festgestellt werden, dass die Aussage falsch ist; denn der Holocaust als Inbegriff der nazistischen Verbrechen gegen die Menschheit hat keine europäische Dimension, sondern als zentraler Bruch in der Geschichte der Menschheit eine weltweite. Deshalb ist 2001 auf der Stockholmer Konferenz auch beschlossen worden, den 27. Januar als Tag der Befreiung der Menschen in Auschwitz als einen weltweiten Erinnerungs- und Gedenktag einzuführen. Europaweite Relevanz hat aber ein analog verstandener und geplanter Erinnerungs- und Gedenktag: Das ist der 23. August als Tag der Unterzeichnung des sogenannten Hitler-Stalin-Paktes.

Dieses hauptsächlich in den osteuropäischen Staaten entwickelte Vorhaben hat mittlerweile im Europäischen Parlament eine Mehrheit gefunden. Die nationalstaatliche

Umsetzung dieses Beschlusses sowie andere mit ähnlicher Tendenz würde eine völlig veränderte Erinnerungspolitik zur Folge haben. Dieser Sachverhalt ist bekannt. Insofern überrascht diese quasi programmatische Festlegung, die über selbstverständliche Kooperationen zwischen erinnerungspolitischen Einrichtungen deutlich hinausgeht. Da es auch wichtige personelle Querverbindungen von der sächsischen Gedenkstättenstiftung zu entsprechend neu gegründeten Organisationen gibt, die sich die europaweite Durchsetzung dieses erinnerungspolitischen Ansatzes zur Aufgabe gemacht haben, kann der Eindruck entstehen, hier würde durch die Hintertür einer Politik der Weg bereitet, der gerade im deutschen Kontext gescheitert ist. Mir scheint es deswegen notwendig, diesen Halbsatz zu streichen.

Abschließend noch einige Bemerkungen zur Organisationsstruktur der Stiftung. Ich möchte auf zwei Aspekte dieses Themas eingehen. Bei der ersten Anhörung zur Überarbeitung des Stiftungsgesetzes haben wir – die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz – neben grundsätzlichen Überlegungen mit zwei Argumenten die Notwendigkeit der Einrichtung von zwei getrennten Beiräten begründet. Das war zum einen die strukturelle Majorisierung der NS-Verfolgten bei Abstimmungen, aber auch ihre Zurücksetzung hinsichtlich der Vertretungsrechte. Zum anderen war es eine beinahe endlose Skandalgeschichte, die zu persönlich belastenden Verhältnissen führte. Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz hält die Einrichtung von zwei getrennten Beiräten auch weiterhin für notwendig.

Diese Position möchte ich heute hier nicht prinzipiell begründen, sondern einfach mit zwei Vorkommnissen aus der letzten Zeit illustrieren. Hierbei handelt es sich erstens um eine Abstimmung zur Umgestaltung der Ausstellung „Spuren des Unrechts“ in Torgau, über deren Umgestaltung seit Jahren heftig gestritten wird. Kernpunkt der Auseinandersetzung ist die Schwerpunktverlagerung der Ausstellung zugunsten der Opfer der NS-Militärjustiz, wie es ursprünglich konzeptionell auch vorgesehen war. Dass jetzt ein Kompromiss gefunden werden konnte, ist ein großer Fortschritt, doch hat ihn der Beirat in der vorliegenden Form abgelehnt.

Der zweite Punkt betrifft die Wahl des Beiratsvertreters im Stiftungsrat. Dass ein NS-Verfolgter für dieses Amt nicht gewählt wird, ist Tradition. Doch dass der Kandidat der NS-Verfolgten auch bei der Wahl der neu eingerichteten Stellvertreterfunktion in einer Kampfabstimmung unterlag, muss als sehr ungewöhnlich bezeichnet werden. Insofern setzt sich hier fort, was seit Jahren in diesem Gremium üblich war und was zu der sehr harten Kontroverse schließlich mit geführt hat.

Beide Abstimmungsergebnisse weisen auf unterschiedliche Interessenlagen und auf die fortbestehende Majorisierung der NS-Verfolgten hin. Sie sagen auch viel über den Umgang miteinander aus. Der aus ideologischen Gründen erfolgte Zusammenschluss unterschiedlicher Opfergruppen in einem Beirat sollte deshalb schnellstens aufgegeben werden.

Bezüglich der organisatorischen Struktur der Stiftung sind jedoch auch einzelne Veränderungen getroffen worden, die wie die Zusammensetzung des Stiftungsrates durchaus zu begrüßen sind. Doch reichen sie unseres Erachtens nicht aus, um das Grundproblem zu lösen. Weder ist das Problem der Dominanz der politischen Exekutive ernsthaft angegangen noch der Geist der Überprüfung und Überwachung überwunden worden. Selbst der Geschäftsführer wird nach § 7 Abs. 2 vom Stiftungsrat weiterhin überwacht, obwohl seit Langem auf diese skurrile Formulierung hingewiesen wurde.

Warum überlässt man zum Beispiel nicht endlich dem Justizministerium die Rechtsaufsicht und entlastet so das Innenministerium ein wenig? Warum reicht bei der Besetzung von Gremien und Ämtern das Verfahren der Wahl bzw. Delegation nicht aus?

Die Bundesvereinigung kann deshalb nicht erkennen, dass ihrem Anregungskatalog entsprochen wurde. Sie sieht jedoch hinter diesen organisatorischen Detailfragen auch ein grundsätzliches Problem, nämlich das einer möglichen gesellschaftlichen Abschottung der Stiftung von der Gesellschaft. So fällt auf, wie viele Bürger sich in Sachsen gegen Neonazi-Umtriebe engagieren. Doch mit ihnen setzt sich vorrangig das Innenministerium auseinander. Wäre es für die Stiftung Sächsische Gedenkstätten nicht eine große Belebung, wenn sie diese Menschen, sofern sie es wünschen, in ihre Arbeit einbeziehen könnte?

Ich danke Ihnen, dass Sie mir zugehört haben.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Surmann. – Ich bitte nun Prof. Wippermann, Verband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten, um sein Statement.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Vielen Dank. – Ich gehöre nicht dem Verband der Verfolgten des Naziregimes an, nicht vom Alter her und auch sonst nicht. Ich habe natürlich nichts gegen diesen Verband und bin auch stolz, dass er mich offensichtlich nominiert hat. Bemerken möchte ich, dass ich seit nunmehr fast 20 Jahren dem Kuratorium für die thüringischen Gedenkstätten angehöre, aber ich weiß, ich bin in Sachsen. Das ist ein Unterschied. Auch sonst würde reichen, wenn Sie einfach sagen: Freie Universität Berlin. Damit möchte ich betonen, dass ich ganz frei und unabhängig bin und dass ich das auch bekenne, also Professor bin.

Dieser Bemerkung möchte ich anfügen: Keine Angst, es wird keine Vorlesung werden. Ich möchte wirklich nur vier kurze Bemerkungen und Bitten vorbringen. Sie schauen mich so skeptisch an – Sie haben natürlich Grund, skeptisch zu sein, aber manchmal hält auch ein deutscher Professor sein Versprechen.

Die erste Bitte ist: Bitte berufen Sie sich nicht auf Hannah Arendt, wie das in der Präambel geschieht. Denn Hannah Arendt meinte auch in ihrer Rede zum Lessing-Preis ausschließlich das Dritte Reich und nicht die DDR, die auch nicht von ihr mit dem Dritten Reich verglichen und auch nicht als totalitär bezeichnet worden ist. Dieser Satz sollte häufig genug in Dresden wiederholt werden. Mein Kollege Surmann hat das gerade getan. Für Hannah Arendt war die DDR nicht totalitär. Institute für Totalitarismusforschung sollten das, bitte, mal beachten bzw. besonders dann, wenn sie sich auf Hannah Arendt berufen.

Die zweite Bitte ist: Bitte trennen Sie das Gedenken an das Dritte Reich und das Gedenken an die DDR. Trennen Sie das Gedenken; denn beide – DDR und Drittes Reich – waren zwei unterschiedliche Diktaturen, die unterschiedliche Verbrechen von unterschiedlichen Tätern an unterschiedlichen Opfern begangen haben. Kollege Surmann hat gerade auf die Frage verwiesen, ob der Begriff „Diktatur“ überhaupt ausreicht, hier etwas Gemeinsames zu suchen. Wer sich seit 30 Jahren mit der Geschichte dieser Diktatur beschäftigt hat, der zweifelt, ob es irgendwie eine ganz

normale Diktatur war. Nein, das stand für Menschheitsverbrechen. Schon von dem Begriff „Diktatur“ und der Gegenüberstellung „Demokratie“ her habe ich meine Zweifel.

Sagen Sie jetzt bitte nicht: Es gibt doch den Faulenbach-Kompromiss. Das ist auch nur ein Historiker und auch nur ein Kollege. Auch die Ergebnisse der Enquete-Kommission sind nicht das elfte Gebot, und wir können und müssen dem nicht immer folgen. Das heißt noch einmal: Trennen Sie das Gedenken. Das ist jetzt nicht die Diskussion, ob das eine schlimmer, schlechter oder wie auch immer war, sondern: Das Gedenken kann man trennen.

Wir machen das in Buchenwald auch so, wo zwei unterschiedliche Ausstellungen an das Buchenwald im Dritten Reich und Buchenwald in der SBZ-Zeit erinnern. Das ist möglich.

Es ist auch jetzt immer noch möglich, diesen falschen Weg zu beenden und zu sagen: Das Gedenken trennen. Das scheint mir wesentlich zu sein.

Drittens – das mag vielleicht eine ketzerische Bemerkung sein –: Ich meine, dass Gedenken nicht staatlich, von oben und durch ein Gesetz verordnet werden soll. Gedenken ist ein Bürgerrecht, das von den Bürgern wahrgenommen und ausgeübt werden soll, die sich dabei von den unterschiedlichen Opfern und ihren Verbänden sowie von unabhängigen Experten beraten lassen können. Noch einmal: Gedenken ist ein Bürgerrecht. Ich meine, dass der Staat sich hier in Dinge einmischt, die ihn eigentlich nichts angehen sollten. Wir haben andere Beispiele in der Familienpolitik usw. Gedenken ist ein Bürgerrecht, und die Bürger und vor allem auch die Opfer sollen das so gestalten, wie sie wollen. Wenn sie dafür die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen – okay, dann kann man ihnen diese geben. Aber, bitte sehr, hier ist das umzudrehen: Nicht der Staat gedenkt, sondern die Bürger gedenken und die Opfer gedenken.

Noch ein Zusatz zum Gedenken, worauf Dr. Surmann und Prof. Scholtyseck hingewiesen haben: Wenn hier auf die europäische Dimension hingewiesen wird, so habe ich auch den Verdacht, dass damit – das wurde auch deutlich – hier die osteuropäische Umdeutung der Geschichte übernommen wird, indem die Totalitarismusideologie zur Doktrin gemacht und der 23.08., der Hitler-Stalin-Pakt, zum Tag des Totalitarismus erklärt wird und nicht der 27.01., der Auschwitz-Tag. Hier wird Geschichte umgepolt und hier wird Geschichtspolitik gemacht. Wenn Sie das damit meinen, dann wiederhole ich: Es sollte stärker protestiert werden, wenn das damit gemeint ist.

Meine Bemerkungen sind nur kurz, daher viertens: Wenn Sie dennoch das Gedenken verordnen, dann diskutieren Sie das wenigstens mit den Bürgern und Opfern, trennen Sie dabei wenigstens zwischen DDR und Drittem Reich und berufen Sie sich wenigstens nicht auf Hannah Arendt.

Es war – Herr Scholtyseck zitierte Napoleon; ich bin nicht Napoleon – kurz und wenigstens sehr klar und nicht unklar, was ich gesagt habe.

Vielen Dank.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Wippermann. – Ich bitte nun Herrn Stephan Kramer, Generalsekretär des Zentralrats der Juden, um seine Stellungnahme.

Stephan Kramer: Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will es ähnlich kurz halten wie mein Vorredner, vielleicht sogar noch ein Stück kürzer, indem ich mich ausdrücklich den Ausführungen von Herrn Prof. Wippermann und Dr. Surmann vollumfänglich anschließen möchte, was die Bedenken angeht, die ich nach wie vor habe. Gleichwohl will ich allerdings nicht verhehlen – und das wissen wir, glaube ich alle, die an den umfangreichen Gesprächen teilnahmen –, dass der vorliegende Entwurf eines Gedenkstättenstiftungsgesetzes eben nur ein Entwurf ist. Das heißt also auch, dass die unterschiedlichen Interessen der unterschiedlichen Verbände nicht in Gänze und vollumfänglich umgesetzt werden konnten, denn sonst wäre es kein Entwurf.

Ich will allerdings auch sehr deutlich sagen: Wir, der Zentralrat, die jüdische Gemeinschaft, unterstützen den vorliegenden Entwurf, weil wir der Auffassung sind, dass die Hängepartie, die wir in den letzten Jahren erlebten, nämlich den faktischen Stillstand auch durch das Nichtvorhandensein und die Teilnahme verschiedener Opferverbände innerhalb der Gedenkstättenstiftung, uns nicht unbedingt weitergebracht hat, sondern dass wir damit im Grunde genommen viel Zeit verloren haben, in der wir an einer wichtigen Erinnerungsarbeit und Gedenkstättenarbeit hätten teilnehmen sollen.

Insofern will ich sagen: Wir haben hier eine Kröte zu schlucken. Wir schlucken diese Kröte. Ich sage das ganz deutlich, will allerdings nicht verhehlen – und insofern meinen beiden Vorrednern noch einmal Carte blanche geben – – Das, was sie sagten, beschäftigt auch mich. Ich will an einem besonderen Punkt auch noch einmal darauf hinweisen, dass gerade das Problem, das uns, den Zentralrat der Juden mit dem Zentralrat der Sinti und Roma und auch anderen Opferverbänden der Vorfünfundvierziger, seinerzeit dazu geführt hat, die Mitarbeit innerhalb der Stiftung aufzukündigen, nämlich die Versuche der Gleichsetzung, der Nivellierung bis heute nicht wirklich ausgestanden sind.

Herr Dr. Surmann hat eben explizit noch einmal auf den 23. August, auf die Bemühungen auf europäischer Ebene hingewiesen. Ich möchte mich auch noch einmal ausdrücklich beim Ausschussesekretariat dafür bedanken, dass Sie meine heute Morgen noch schnell übermittelten beiden Papiere, nämlich den Appell und das Vermächtnis der Holocaust-Überlebenden, ausgelegt haben. Das war sehr kurzfristig. Insofern vielen Dank!

Das, was auf europäischer Ebene stattfand und was auch durch das Europaparlament zwar schon beschlossen wurde, ist schwierig zurückzudrehen. Aber gleichwohl sind wir alle bemüht, und zwar nicht nur die Überlebenden selbst, sondern auch die verschiedenen Gedenkstättenstiftungen und andere, doch noch einmal den Nachdenkungsprozess auf europäischer Ebene anzuleiern und vielleicht doch noch einmal ein Revirement hinzubekommen. Ich will an dieser Stelle aber auch deutlich sagen, dass mir – darauf hat Dr. Surmann auch schon hingewiesen – dass Engagement der Gedenkstättenstiftungsleitung, insbesondere was die Prager Initiative und die Plattform angeht, durchaus diskussionswürdig erscheint.

Ich glaube, dass der Stiftungsrat hier doch noch einmal deutlicher darauf schauen sollte, was Herr Reiprich in seiner Funktion als Geschäftsführer der

Gedenkstättenstiftung im internationalen Kontext mit befördert und mit anschiebt. Das verstärkt auch unsere Sorge, dass eben genau das, was man jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und durch die klaren Formulierungen – auf die Probleme wurde hingewiesen – eben vermeiden will, dass das unter Umständen durch tatsächliches Handeln innerhalb der Stiftung und nicht zuletzt auch durch die Leitung der Stiftung nicht nur ausgehöhlt, sondern konterkariert wird. Es mag sein, dass das nicht alles so ist, aber die Gefahr ist relativ groß. Bei den Erfahrungen, die wir in den vergangenen Jahren gemacht haben, muss ich offen gestehen, tendiere ich an dieser Stelle eher zu größerer Vorsicht als zu größerer Nachsicht.

Ich will das hier auch noch einmal ganz deutlich sagen: Ja, es gibt im vorliegenden Gesetzentwurf mehr begriffliche Klarheit. Ja, wir wissen auch alle, dass Papier geduldig ist. Mit anderen Worten: dass die tatsächliche Arbeit in der Gedenkstättenstiftung dann zeigen wird, wohin die Reise geht. Ich bin trotz vieler Tiefschläge und trotz mancher Anzeichen, die ich eben beschrieben habe, sehr optimistisch.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hinweisen, Herr Dr. Nees, die Konsultationsgespräche, die wir durchgeführt haben, die Sie maßgeblich geleitet und geführt haben, sind gute Gespräche gewesen, die uns auf einen Prozess wirklich weitergebracht haben, ich will fast sogar behaupten – – Ich will hier nicht die Arbeit der Landesregierung und der Fraktionen des Landtages beim vorliegenden Gesetzentwurf schmälern, aber ich glaube, diese gemeinsame Arbeit, die Diskussionen, die geleistet wurden, waren mindestens genauso wichtig, wie der vorliegende Gesetzentwurf.

Ich will insbesondere auch meinem Kollegen Hollitzer deutlich Dank dafür sagen, dass wir in vielen einzelnen Gesprächen nicht immer unbedingt einer Meinung waren und das auch heute nicht sind, aber ich glaube, wir haben Brücken über Gräben geschlagen, die in all den Jahren aufgerissen wurden und die mich in der Tat hoffnungsfroh stimmen, dass es uns gelingt, in Zukunft an dem sehr wichtigen Thema: Wie wollen wir in Zukunft erinnern und gedenken? – – Es ist noch nicht ausgemacht, wie das zu geschehen hat. Wir müssen hier neue Formen finden, insbesondere wie wir junge Menschen, ohne mit dem Schuldzeigefinger auf sie zu zeigen, sondern mit der Ermunterung zur Verantwortung dazu bewegen, sich zu engagieren.

Das gilt für alle Bereiche von Genoziden, von Diktaturen, von Menschenrechtsverletzungen. Ich glaube, dass uns das gelingen wird, denn das ist eine Herausforderung, vor der wir alle stehen, egal, um welche Zeit wir uns noch einmal explizit in unserer Organisation kümmern. Insofern ein ganz deutlicher Dank für die Konsultationsgespräche, womit ich nicht sagen will, dass immer alles nur Friede, Freude, Eierkuchen gewesen wäre. Aber ich glaube, wir haben viele Gesprächskontakte aufgenommen. Wir haben viele Gräben überwunden. Ich denke, das zeigt noch einmal sehr deutlich, dass es machbar ist, dass man miteinander an diesem großen Projekt arbeiten kann, ohne beides gleichzusetzen.

Lassen Sie mich mit einem Vermächtnis schließen, das noch einmal das Spannungsverhältnis deutlich machen soll, in dem sich die jüdische Gemeinschaft, aber ich glaube auch die anderen verfolgten Verbände sowohl der Vorfünfundvierziger als auch der Nachfünfundvierziger bewegen. Das können, glaube ich, die Überlebenden selbst kaum besser ausdrücken, die in einem Appell sehr deutlich formuliert haben: „Anstatt unsere Ideale für Demokratie, Frieden, Toleranz, Selbstbestimmung und Menschenrechte durchzusetzen, wird Geschichte nicht selten benutzt, um zwischen

Menschen, Gruppen und Völkern Zwietracht zu säen. Wir wenden uns dagegen, dass Schuld gegeneinander aufgerechnet, Erfahrungen von Leid hierarchisiert, Opfer miteinander in Konkurrenz gebracht und historische Phasen miteinander vermischt werden.“

Ich glaube, das bringt es auf den Punkt. Es geht hier überhaupt nicht darum, den Holocaust oder die Shoah sozusagen über alles zu stellen und dabei die Opfer anderer totalitärer Regime oder Genozide in irgendeiner Form zu bagatellisieren oder zu trivialisieren, sondern es geht in der Tat – wie mein Vorredner sehr deutlich und klar mit den Worten herausgearbeitet hat – darum, Dinge auseinanderzuhalten, die nichts miteinander zu tun haben. Vergleichen ist erlaubt, aber eben nicht Gleichsetzen. Ich glaube, das muss das Ziel, das muss der Geist sein, mit dem wir hier arbeiten.

Noch einmal: Es gibt sicherlich organisatorische, strukturelle, inhaltliche Themen, über die man hier vortrefflich streiten könnte. Aber ich sage ganz offen: Es ist ein Kompromissvorschlag, der hier vorliegt, der ausgehandelt wurde, nicht in irgendwelchen Hinterzimmern, sondern in geraden und direkten öffentlichen Diskussionen. Wir haben miteinander gerungen. Ich glaube auch nicht, dass das das Ende dieser Diskussionen ist, sondern dass es eher ein hoffnungsvoller Anfang einer wirklich lebendigen Diskussion ist.

Ja, ich begrüße auch die Öffnung in den europäischen Raum, allerdings nicht mit dem Versuch, sozusagen die ureigenste deutsche Geschichte im europäischen Raum abzuladen, sondern jeder soll sich bitte um seinen Teil kümmern, was nicht heißt, dass man nicht voneinander lernen kann, um mit den Dingen besser umzugehen und nicht die gleichen Fehler wieder zu begehen, die andere schon einmal vorher gemacht haben.

Ich will mit einem ausdrücklichen Dank an die Landesregierung schließen. Ich will hier keine Namen nennen. Es sitzen einige hier, die auf ihren unterschiedlichen Positionen, früheren Ministerämtern, tatkräftig dazu beigetragen haben, dass der Diskussionsprozess am Laufen geblieben ist, dass wir heute diese Vorlage haben. Ich will mich aber gleichzeitig auch bei den demokratischen Fraktionen des Landtages bedanken. Viele Helferinnen und Helfer haben zu unterschiedlichsten Zeiten nicht nur die Diskussionen am Laufen gehalten, sondern dazu beigetragen, dass wir in der Tat auch in den Konsultationsvereinbarungen bzw. Gesprächen nie aufgehört haben, miteinander zu reden und vor allen Dingen, dass das Ganze kein Projekt war, das quasi von oben hinuntergebeamt wurde, sondern in der Tat in einem breiten Teil nicht nur der politischen Welt in Sachsen, sondern auch in der Bevölkerung diskutiert wurde. Ein bisschen mehr wäre noch schöner gewesen. Aber ich glaube, wir alle hier sind lernfähig.

Ich will zum Schluss noch einmal sagen: Dank auch an die anderen Verfolgtenverbände, sowohl den Fünfundvierziger als auch den Nachfünfundvierziger. Ich glaube in der Tat, dass es uns gelungen ist, in diesem Prozess, der vielleicht etwas zu lange gedauert hat, aber im Nachhinein ist man immer schlauer, nicht nur Brücken zu schlagen und Gräben zuzuschütten, aber auch einfach nur persönliche Beziehungen miteinander aufzubauen, die es in Zukunft möglich machen, schwierige Themen, die noch vor uns liegen, im gegenseitigen Vertrauen miteinander zu diskutieren. Insofern herzlichen Dank.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Kramer. – Lassen Sie uns nun kurz über das weitere Prozedere verständigen, damit es ein wenig transparent wird. Der Vorschlag lautet, dass wir eine Fragerunde machen und sich jede Fraktion vielleicht mit zwei Fragen begnügt. Die mitberatenden Ausschüsse haben natürlich ebenfalls das Recht, zwei Fragen zu stellen. Nach dieser ersten Fragerunde legen wir die Mittagspause ein. Nach der Mittagspause würden wir in die zweite Fragerunde eintreten. – Herr Kollege Schneider, ist das schon eine Wortmeldung oder ein Vorschlag zum Prozedere?

Prof. Dr. Günther Schneider, CDU: Eine Wortmeldung.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Dann beginnen wir. Ich bitte Sie, Herr Schneider, stellen Sie Ihre Fragen.

Prof. Dr. Günther Schneider, CDU: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren! Es ist mir ein ausgesprochen tiefes Bedürfnis, Ihnen im Namen der CDU-Fraktion zu danken, aber ich denke auch, dies im Namen der einreichenden Fraktionen sagen zu dürfen. Besonderen Dank schulde ich vor allen Dingen Herrn Dr. Nees für seine wirklich sehr, sehr gute Grundlagenarbeit, die uns heute in diesem Saal zusammengeführt hat.

Im Hinblick auf das Gesagte möchte ich Ihnen versichern, dass wir Ihre Bemerkungen, Ihre Gedanken und Erwägungen ausdrücklich im weiteren parlamentarischen Gang berücksichtigen wollen und möchte mich auf eine Frage beschränken, die ich Herrn Dr. Nees ausgehend von dem, was Herr Kramer sagte, stellen möchte. Ich sehe das identisch.

Auch Sie haben heute mit Ihren Statements Brücken geschlagen und Gräben überwunden. Ich persönlich glaube auch, dass die Diskussion tatsächlich jetzt erst in Gang kommt. Wenn man das als Grundlage setzt, ergibt sich folgerichtig auch die Frage, die sich direkt mit unserem Gesetzentwurf verbindet.

Wir haben eine Regelung neu implementiert oder wollen das, und zwar ist das die Frage nach der Satzungsermächtigung. Danach soll die Stiftung die nähere Ausgestaltung der inneren Organisation, des Verfahrens usw. einschließlich der ihrer Organe durch Satzung regeln. Es wurden einige Beispiele genannt. Ich persönlich verbinde mit dieser Regelung auch die Hoffnung, dass die – wenn man so will – Arbeit in der Stiftung doch ein ganzes Stück in die Stiftung hinein verlagert wird und damit auch der Stiftung und ihren Gremien eine große Verantwortung gegeben ist. Ich würde Sie bitten, Herr Dr. Nees, einmal zu spiegeln, zu prüfen, ob dieser Ausgangsgedanke, den ich eben nannte, richtig ist und welche konkreten Folgerungen sich aus dieser Satzungsermächtigung und damit auch ein Stück Verantwortungsübertragung auf die Stiftung ergeben.

Dafür wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Dr. Nees, Sie sind unmittelbar angesprochen.

Dr. Albin Nees: Ich habe mich während der Diskussion als Moderator sehr zurückgenommen, aber natürlich auch einige Bemerkungen gemacht, die eher das äußere Gestalten eines Gesetzes betreffen. Ich habe in mehreren Hinweisen gesagt,

wir dürfen das Gesetz nicht überfrachten und müssen so etwas ähnliches wie eine Verordnungsermächtigung haben, in der nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt wird, was dann vom Gesetzgeber gewünscht an anderer Stelle geleistet wird. Die Satzungsermächtigung ist so etwas Ähnliches.

Viele Dinge, die in einer Satzung ohne Weiteres geregelt werden können, müssen nicht ins Gesetz. Herr Reiprich sagte, er bitte, das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten. Dem könnte entsprochen werden, wenn man in dieser Satzungsermächtigung eine gewisse weitgehende Selbstständigkeit der Stiftungsorgane hineinnimmt und es den Stiftungsorganen ermöglicht zu gestalten, was nicht unbedingt vom Parlament gestaltet werden muss.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Dr. Külow, bitte.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch im Namen der Fraktion DIE LINKE, die an der Ausarbeitung und Einreichung des Gesetzes nicht beteiligt war, herzlichen Dank, dass Sie heute der Anhörung zur Verfügung stehen. Ich habe zwei Fragen. Das Kontingent, das uns der Ausschussvorsitzende zur Verfügung gestellt hat, möchte ich ausschöpfen.

Eine Frage allgemein theoretischer Natur ist an Frau Höppner, Herrn Kramer, Herrn Dr. Surmann und Herrn Wippermann gerichtet. Eine zweite Frage richtet sich an Herrn Reiprich. Sie betrifft eher bestimmte handwerkliche Dinge in der Stiftungsarbeit.

Herr Kramer, ich nehme gewissermaßen einmal Ihren Ausdruck von der Kröte auf, um sie an die vier genannten Sachverständigen zu adressieren. Das Gesetz ist mit dem hehren Anspruch angetreten – ich zitiere jetzt noch einmal aus der Presseerklärung des Zentralrates der Juden in Deutschland vom 21. Januar 2004 –, gewissermaßen der Gefahr zu begegnen, fundamentale Unterschiede zwischen den Verbrechen der Nationalsozialisten mit europäischer Dimension und den der Willkürherrschaft des Kommunismus in Ostdeutschland mit nationaler Dimension einzuebnen. Herr Prof. Heydemann hat diesen Satz auch noch einmal explizit an den Anfang seiner Stellungnahme gestellt.

Jetzt hat das Gesetz im Vorblatt in der Zielstellung einen wesentlichen Inhalt dargestellt. Es wäre begriffliche Klarheit geschaffen worden. Auf Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden sein können, wird konsequent verzichtet. Ich kann zum Beispiel im Zweck, im § 2, des vorliegenden Entwurfs nur nivellierende und gleichsetzende Interpretationen der nationalsozialistischen und kommunistischen Diktatur erkennen und überhaupt keine Unterschiede. Aber wie gesagt: Ich will mich mit der Bewertung des Gesetzes zurückhalten.

Ich würde gern den Ball noch einmal an Sie zurückgeben. Welche Änderungen wären aus Ihrer Sicht – einige Anregungen wurden gegeben – noch nötig, um den Grundkonflikt von 2004 auch wirklich aus der Welt zu schaffen, bzw. wenn es so bleibt: Wie schätzen Sie ein, wie stark er dort im Untergrund weiterschwelt? – Ich würde gern zumindest bei Herrn Prof. Wippermann und bei Herrn Surmann noch einmal um eine Vertiefung der von Ihnen erwähnten Einwände bitten, einmal: Welche Erfahrungen kann man aus Thüringen, was die Trennung betrifft, lernen? – Stichwort Buchenwald, aber vielleicht auch darüber hinaus. Das ist sicherlich hier im Saal und auch bei mir nicht präsent.

Sie, Herr Dr. Surmann, hatten noch einmal explizit auf den welthistorischen Aspekt der Singularität des Holocausts hingewiesen und dass dort eine europäische Einigung an sich zu kurz greifen würde. Vielleicht können Sie das noch einmal kurz auslegen. Was Frau Höppner und Herr Kramer ggf. noch zur Präzisierung zu sagen haben – – Ich habe jetzt gewissermaßen keinen Brückenschlag zu Ihren Äußerungen.

Die zweite Frage geht an Herrn Reiprich: Das Kostenproblem wurde mehrmals benannt. Gibt es von Ihrer Seite Vorstellungen, welche Summe im Doppelhaushalt draufgelegt werden muss, um den Bildungsauftrag, den wir ausdrücklich begrüßen, aber natürlich vor allen Dingen die Neuaufnahme von verschiedenen anderen Institutionen, wie sie vorgeschlagen wurden, so zu finanzieren, dass keine Kannibalisierung stattfindet, wenn es keinen Aufwuchs der Mittel gäbe?

Danke.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Külow. Die erste Frage ist in erster Linie an Herrn Surmann und Herrn Wippermann gegangen.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Ich möchte noch einmal auf die grundsätzliche Problematik hinweisen. Die Frage der Unterschiedlichkeit dieser beiden Diktaturen, wobei die Begrifflichkeit Diktatur schon problematisch ist, ist ein Problem der Historiker. Ich wollte darauf hinweisen, dass bei dem Gedenken ein Trennen notwendig und auch möglich ist. Diese ganze Geschichte, war das schlimm oder weniger schlimm oder dergleichen mehr, ist hier nicht drin. Denn wer sich an seine Vergangenheit erinnert, muss sich nicht an die andere erinnern und dergleichen mehr.

Wie ist das an Orten, wo beide Vergangenheiten an gleicher Stelle stattgefunden haben, wie in Buchenwald, konkret durchzuführen? – Dort gab es das Konzentrationslager und das Speziallager. Wir, das Kuratorium damals, und die Historikerkommission hatten hier eine Kompetenz, was ich übrigens sehr gut fand, weil dort Experten ausgewählt worden waren, und wir konnten dort auch geschichtspolitische Entscheidungen treffen. Das war quasi auch eine Art Gebot, nämlich trennen, trennen der Geschichte des Konzentrationslagers und des Speziallagers, die sich an gleicher Stelle abgespielt hat und das auch durch unterschiedliche Museen. Diese werden auch unterschiedlich besucht. Man geht zum Museum, zur Ausstellung Konzentrationslager – wir nennen das Buchenwald 1 – und Speziallager – Buchenwald 2. Wir haben auch noch Buchenwald 3, wenn man so will, in dem der Umgang der DDR mit dieser Nationalen Mahn- und Gedenkstätte, mit Buchenwald, auch thematisiert wurde.

Sachsen ist nun – das hat auch diese Verdächtigungen hervorgerufen – ein Land, in dem es offensichtlich mehr Stätten gibt – ob die alle Erinnerungswürdig sind, will ich nicht entscheiden –, die sich mehr auf die DDR beziehen.

Sachsen hatte kein großes Konzentrationslager. Bitte nennen Sie das nicht „wilde Konzentrationslager“; denn das ist unsinnig und stammt vom ersten Chef der Gestapo, Diels, der sich damit selbst herausreden wollte. Die 33 waren von SA bewacht oder terrorisiert, aber durchaus staatlich kontrolliert. Das sind solche Details, die sich einschleichen. Sie sind jetzt hier gekennzeichnet worden.

Bei dieser Sache geht man vor, wie wir auch im Westen vorgegangen sind, wo das Gedenken kein staatliches war. Was war los, als man sich in den Fünfziger- und Sechzigerjahren die großen Konzentrationslager ansah – bevor wir immer auf die DDR einhauen? In Dachau war die Polizei. In Bergen-Belsen war nur Heide; nichts war dort. Wer hat es denn geschafft, dass diese Stätten erst einmal zu Gedenkstätten wurden? Das waren die Bürger, die Bürgerbewegung. Das war die Bewegung „Das KZ in der Kleinstadt“ oder – in meiner Heimatstadt Bremerhaven war auch ein kleines KZ – indem es überhaupt kenntlich gemacht wurde. Das kam von unten und darauf bin ich stolz – das war auch eine sehr gute Bewegung. Behalten wir das doch weiter bei. Das heißt, dass es nicht gesetzlich geregelt wird und dass den Initiativen, die eine solche Stätte finden und das im wörtlichen Sinne – im Sinne von Ardorno –aufarbeiten wollen, Hilfe gegeben wird.

Ich sage es noch einmal und hoffe, dass Sie verstehen, was ich damit meine: Grundsätzlich sollte man nicht die Debatten der Historiker führen, sondern das Gedenken trennen. Das kann man an dem Ort auch praktisch tun. Vor allem sollte man nicht von oben Befehle geben – macht das so oder macht das so –, sondern allenfalls reagieren auf die Wünsche und Bedürfnissen derjenigen, die Opfer waren und Erlebnisse haben, und derjenigen, die das aufarbeiten. Dann kann man darauf eingehen, aber es sollte nicht so sein, dass man sozusagen eine Gedenkstättenlandschaft von oben verordnet.

Insofern – das gebe ich zu – ist das eine etwas fundamentale Kritik an diesem Gesetz. Ich kann auch sagen: Ich habe generell etwas gegen Gesetze oder gegen zu viele Gesetze. Vielleicht spielt das eine gewisse Rolle, das ist aber altersbedingt oder auch Altersweisheit. Sie wissen schon, was ich damit meine.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Dr. Surmann.

Dr. Rolf Surmann: Bei meiner Antwort habe ich das kleine Problem, dass natürlich auch eine Vertiefung holzschnittartig bleibt. Deshalb möchte ich einige Punkte benennen. In den Fünfzigerjahren hat sich ein bundesdeutscher Verkehrsminister geäußert, dass es für die Bundesregierung kein Problem sei, die Verbrechen an den Juden anzuerkennen und entsprechende Leistungen zu zahlen, sofern Gleiches mit den Vertriebenen geschehe. Es war so, wie nachträglich selbstkritisch festgestellt worden ist, dass in der Bundesrepublik sehr lange über die Hintergründe der sogenannten Machtergreifung, nicht aber über die Verbrechen an den Juden geforscht und diskutiert worden ist. Mittlerweile ist deutlich aufgearbeitet worden, dass das innerhalb der Forschung ein liegen gelassenes, ausgegrenztes Thema war. Das hat sich zum Glück sehr geändert, auch auf internationaler Ebene.

Jetzt möchte ich einfach mit dem Faktischen argumentieren, indem ich noch einmal auf die Stockholmer Konferenz im Jahr 2001 zu sprechen komme, die ein Schlussresultat dieser weltweiten Aufarbeitungsbemühungen war, repräsentiert vonseiten der US-Regierung unter Clinton, vor allem durch seinen Staatssekretär Eizenstat. Auf dieser Schlusskonferenz – diese Bemühungen, die sich über die Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts erstreckt haben – wurde das Resümee gezogen, dass es notwendig sei, die Erinnerungen an den Holocaust weltweit aufrechtzuerhalten, weil der Holocaust das zentrale Verbrechen in der Zeitgeschichte sei. Das waren drei bis vier Punkte, und ich denke, es hat sich gezeigt, dass sich in dieser Frage ein sehr

mühseliger Entwicklungsprozess abgepielt hat. Das Resultat ist, dass dessen Gültigkeit akzeptiert und respektiert werden muss.

Ich will jetzt nicht in gleicher Breite die Fragen resümieren, die sich nach 1989 ergeben haben im Hinblick auf die osteuropäischen Staaten und die Verbrechen, die speziell vonseiten der UdSSR begangen worden sind. Es ist klar, dass die Aufgabe besteht, diese Fragestellung in Beziehung zum Holocaust zu setzen und eine entsprechende Wertung vorzunehmen.

Generell möchte ich zu diesem Aspekt zwei Punkte nennen: Zum einen sind die letzten 20 Jahre von einem sehr starken politischen Enforcement in dieser Fragestellung und von einer sehr starken politischen Intervention geprägt worden. Das Zweite ist, dass die wissenschaftliche Methodik, mit der diese Frage angegangen wurde, zwar in aller Munde ist, aber gerade im Hinblick auf ihre Ergebnisse – unabhängig davon, ob man die Methodik grundsätzlich ablehnt oder nicht – sehr umstritten ist. Es ist nicht gewährleistet, dass hinreichend belastbare Forschungsergebnisse auf diese Weise zustande kommen können.

In dieser Situation ist es meiner Meinung nach notwendig, gerade im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit dieser beiden Verbrechenkomplexe Ruhe walten zu lassen. Wir brauchen meines Erachtens die Möglichkeit, das, was in den letzten 20 Jahren forciert betrieben worden ist, zu reflektieren und mit belastbaren Ergebnissen zu Wertungen zu kommen. Ich halte es für problematisch, insbesondere was diese Querverbindungen und diese ausdrücklichen Kooperationsbezüge speziell zu osteuropäischen Staaten betrifft, weil dann wieder eine politische Forcierung zum Tragen kommt, die meines Erachtens nicht zu belastbaren wissenschaftlichen Resultaten führen wird. Ich plädiere dafür, dem Status quo der Forschung und der Bedeutung der gesellschaftlichen, internationalen Beschlussfassung Beachtung zu schenken und diesen über Jahrzehnte erworbenen Erkenntnisgewinn nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Höppner und Herr Kramer wurden zur ersten Frage von Herrn Külow ebenfalls angesprochen. Frau Höppner, bitte.

Solvejg Höppner: Zwei kurze Bemerkungen: Es ist gerade angeklungen, dass Erinnerung auch immer etwas mit politischen Entscheidungen zu tun hat und mit dem, wie wir auf unsere Geschichte zurückblicken. Solange Betroffene leben, ist das immer eine sehr persönliche Geschichte. Insofern hatte ich in meinem Statement versucht, darauf Wert zu legen, dass wir mit historisch konkreten Begriffen arbeiten und Begriffe vermeiden, die generalisierend sind. Ich habe es am Begriff der kommunistischen Diktatur in diesem Fall festgemacht. Ich würde diesen Begriff nicht benutzen.

Ich würde konkret von den Dingen, die hier vor Ort geschehen sind, sprechen, und hatte dabei auf SED-Diktatur und NS-Diktatur Bezug genommen. Die Anregung, die von Herrn Wippermann und von Herrn Surmann kam, inwieweit der Diktaturbegriff tauglich ist, finde ich sehr interessant. Aber das sind Debatten, die tatsächlich von den Historikern geführt werden. Es macht auch deutlich, dass Begriffe sehr schnell unscharf werden können. Ich möchte noch einmal verdeutlichen: Wir arbeiten mit den konkreten Dingen, die hier passiert sind. Ich denke, das wird auch den Menschen gerecht, die davon betroffen waren.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kramer.

Stephan J. Kramer: Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich keine konkreten Änderungsformulierungsvorschläge zu den Punkten anbringen möchte, und zwar aus dem konkreten Erfahrungsschatz der letzten Jahre – der Diskussion, die wir geführt haben – heraus. Ich habe das vorhin bereits gesagt. Es ist ein Kompromissvorschlag. Ich habe von den Kröten gesprochen, auf die Sie sich noch einmal bezogen haben. Das wissen wir alle. Gleichwohl finden sich, denke ich, alle Opfergruppen, die hier in den Diskussionen vertreten sind, in dem Gesetzentwurf durch Begriffe wieder. Das heißt nicht, dass wir an manchen Begriffen etwas auszusetzen hätten. Ich könnte eine Liste aufstellen, und meine Kolleginnen und Kollegen „von der anderen Seite“ würden sicher dasselbe tun können, wenn wir es wollten.

Aber wir wollen ganz deutlich und klar sagen: Wir wollen an Erinnerungen, an Gedenkstätten arbeiten und im Moment nicht weiter danach suchen, was uns trennt. Das heißt nicht, dass alles gleich ist und dass wir versuchen wollen, alles in eine Büchse zu stecken. Es ist auch nicht so, dass wir nur Friedenspfeifen geraucht hätten. Es ist auch nicht so, dass nur die große Friedenspfeife über allem schwebt. Hier hat es über Jahre hinweg auch persönliche Verletzungen unter handelnden Personen auf allen Seiten gegeben. Aber das wollen wir überwinden, und deswegen wiederhole ich: Ja, ich könnte den Gesetzentwurf an vielen Punkten zum Scheitern bringen, wenn ich es denn politisch wollte. Ich will das nicht, sondern wir sagen: Das ist ein zwischen uns in mühsamer Kleinstarbeit ausgehandelter Kompromiss. Das ist kein fauler Kompromiss, sondern es ist ein Kompromiss, mit dem wir glauben, dass wir gemeinsam in die Zukunft gerichtet arbeiten können, ohne dieselben Fehler zu machen, die wir in der Vergangenheit schon gemacht haben.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. Zur zweiten Frage bezüglich des Budgets, verkürzt gesagt, ist Herr Reiprich angesprochen worden.

Siegfried Reiprich: Ich habe es nicht ganz verstanden. Ist mein Zeitbudget verkürzt?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Nein, ich habe es nur verkürzt benannt. Herr Dr. Külöw fragte, inwieweit sich die Tatsache auswirkt, dass wohl mehrere Opferverbände als zuvor hineingenommen werden. Sie können so lange antworten, wie Sie mögen.

Siegfried Reiprich: Um die Frage konkret zu beantworten, müsste ich zwei Dinge tun: erstens sehr lange sprechen, weil es doch relativ viele Projekte sind und die gesamten Finanzstrukturen sehr divergieren, und zweitens über Dinge sprechen, über die zu reden vielleicht nicht unbedingt so klug ist, solange Haushaltsverhandlungen laufen. Aber da bin ich jetzt kein geschickter Politiker. Ich kann Ihnen aber zumindest sagen, dass all die Projekte, die jetzt genannt werden und in der Diskussion sind, doch ganz verschiedene finanzielle Anforderungen und Indikationen haben. Es geht quasi um zwei Zehnerpotenzen, von wenigen 10 000 Euro bis hin zu über 100 000 Euro, oder es kann, wenn man große Baumaßnahmen durchführen müsste, noch viel mehr werden.

Ich beginne einmal so: Sehr gute Aussichten hat meiner Ansicht nach die neue, zusätzliche Euthanasie-Gedenkstätte in Großschweidnitz. Dort gibt es einen Friedhof mit 5 000 Toten, derer zu gedenken ist. Er wird von der Gemeinde gut gepflegt. Es gibt eine kleine Kapelle, in der zum Beispiel eine kleine Mikroausstellung – so nennen wir das – gezeigt werden kann. Es gibt Vorarbeiten. Die Stiftung hat sich engagiert. Der Kuratoriumsvorsitzende von Pirna-Sonnenstein, Dr. Trogisch, ist Mitglied. Andreas

Schönfelder, der Leiter der Umweltbibliothek Großhennersdorf, hat das sehr stark unterstützt, viele andere ebenso. Mit einer Anschubfinanzierung von einigen 10 000 Euro ist es machbar, dort einen Gedenkstättenbetrieb einzurichten. Ich möchte jetzt nicht konkreter werden, denn es wäre nicht fair gegenüber dem sehr rührigen und von der Gemeinde stark unterstützten Förderverein.

Eine Bemerkung möchte ich anbringen, um keinen Irrtum im Raum stehen zu lassen: Herr Dr. Surmann, es hat im Stiftungsbeirat keine Kampfkandidatur zwischen einem NS-Opfervertreter und einem Kommunismus-Opfervertreter gegeben. Andreas Schönfelder ist auch als Vertreter der Euthanasie-Opfer in diesem Verfahren benannt worden. Ich hoffe, ich plaudere jetzt nicht zu sehr aus dem Nähkästchen. Auf jeden Fall ist er auch von den NS-Opfern inklusive der jüdischen Gemeinde zur Kandidatur um einen Sitz im Stiftungsrat aus dem Beirat heraus vorgeschlagen worden. Der andere Kandidat hat auch gut Stimmen bekommen. Nur ist diese Entscheidung nicht politisch gewesen; das möchte ich betonen. Deshalb tritt Herr Schönfelder auch in Großschweidnitz als Unterstützer massiv und eloquent auf.

Nehmen wir ein anderes Beispiel, die Kosten betreffend, das KZ Katzenburg: Dort käme es darauf an, dass die Sitzgemeinde die Häuser erwirbt. Das kann die Stiftung gar nicht machen, denn sie gehören ihr nicht und auch nicht dem Staat. Das ist nicht das Sächsische Immobilienmanagement. Wenn sie das tut und wenn sich ein zivilgesellschaftlicher Ansprechpartner findet, kann man zunächst eine Ausstellungsgestaltung finanzieren und dafür das Geld geben. Man könnte auch dort einen Gedenkstättenbetrieb, der der Größe dieses Ortes angemessen ist, einrichten. Das würde vielleicht, denke ich, mit einer fünfstelligen Größe pro Jahr gehen. Es variiert aber sehr stark, wie man das macht.

Für die „Frauen von Hoheneck“, um ein anderes Beispiel zu nennen, haben wir einen Privatinvestor. Wir haben eine Stadt, die sich finanziell engagiert und die Städtebaumittel schon jetzt für Umbaumaßnahmen lockergemacht hat. Jetzt gibt es dort einen quasi kommerziellen Führungsbetrieb. Ab und zu darf eine Frau von Hoheneck führen, die Leute bezahlen 5 Euro pro Kopf und es finanziert sich. Man muss erst einmal sehen, wie eine Neugestaltung der Ausstellung zum Thema „Frauengefängnis von Hoheneck“, die die Stiftung schon einmal gefördert hat, aufzustellen ist und was sie kostet. Selbstverständlich wird sie Geld kosten. Ein regulärer Gedenkstättenbetrieb, wenn es eine Gedenkstätte in institutioneller Förderung gibt, würde Gelder in der Größenordnung einer fünfstelligen Summe pro Jahr schon erfordern. Für die bei Besuchern besonders beliebten Zeitzeugenführungen müssten Reisekosten und Aufwandsentschädigungen finanziert werden. Es kann aber sein, dass sich so etwas fast mit einer schwarzen Null rechnet, wenn die Leute bereit sind, signifikant zu spenden. In solch einem Fall ist das denkbar. Ähnliche Erfahrungen hat man in der Gedenkstätte Bautzener Straße in Dresden oder auch in Bautzen.

Es lässt sich also schwer beziffern, was es ganz konkret kosten würde. Bei Kaßberg, was nicht nur ich erwähnt habe, hängt es wiederum davon ab, ob der Bundesbeauftragte für die Stasiunterlagen einen Teil des Gebäudekomplexes mieten könnte und würde. Es gibt sehr viele Variablen; man kann es nicht im Einzelnen sagen.

Abschließend möchte ich sagen: Selbstverständlich haben wir begründete Zahlen aufgestellt, was eine sogenannte Standard-Gedenkstätte mit pädagogischen Mitarbeitern, Leitung und Verwaltung kostet. Das weiß das Wissenschaftsministerium

auch. Gerade das Wissenschaftsministerium muss ja die Verhandlungen mit dem Finanzministerium führen, und man ist sich der Probleme schon bewusst. Mehr möchte ich an dieser Stelle nicht dazu sagen. Es kommt wirklich auf jeden Fall im Einzelnen an.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Reiprich. – Frau Dr. Stange, bitte.

Dr. Eva-Maria Stange, SPD: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Vielen Dank an die Expertinnen und Experten, die in sehr großer Breite und sehr differenziert auf die Novellierung des Gesetzes geschaut haben. Ich möchte mich sehr herzlich insbesondere bei Herrn Nees, aber auch bei den anderen bedanken, die am Konsultationsverfahren mitgewirkt haben, um überhaupt so weit zu kommen, wie wir heute sind.

Meine Fragen beziehen sich auf zwei Punkte, die jetzt in der Anhörung eine Rolle gespielt haben. Ein Punkt wird in der Novellierung des Gesetzes mit der Satzungsgestaltung beschrieben. Dazu haben sich einige geäußert.

Meine Frage ist: Wie muss in der Satzung geregelt werden, dass das Problem der Ausgewogenheit, der Interessen und der Belange der Opferverbände der beiden zeithistorischen Perioden entsprechend gewürdigt werden kann? – Es ist im Gesetz sehr ausgefeilt formuliert. Ich frage dennoch einmal diejenigen, die bisher diesen Prozess auch von innen heraus ein Stück mitgestaltet haben, welche Vorstellungen sie bezüglich dieser Satzungsgestaltung haben, denn die müssen mitgeschwungen haben, als man das in die Eckpunkte des Konsultationsverfahrens hineingeschrieben hat. Meine Frage geht konkret an Herrn Hollitzer und an Herrn Kramer. Es kann sich aber auch jeder andere äußern, der sich dazu berufen fühlt.

Eine zweite Frage, die ebenfalls von einigen von Ihnen angesprochen wurde, ist das Verhältnis zwischen der Stiftung auf der einen Seite und den Vertretern der Staatsregierung auf der anderen Seite, wobei beides durch das Gesetz sehr eng miteinander verwoben ist. Hier geht es mir – da wir lange darum gerungen haben, wie wir dieses Verhältnis gestalten, und jetzt haben wir hier einen novellierten Entwurf – Sie merken an einigen Stellen kritisch an, dass diese Verwobenheit zwischen Stiftung und Staatsregierung sowohl aus personalrechtlichen Fragen – so habe ich vor allen Dingen Herrn Nagel verstanden –, aber auch aus anderen Fragen, was Kontrollrechte angeht, nicht sehr glücklich ist. So will ich es einmal formulieren. Ich frage jetzt vor allen Dingen nach Vorbildern.

Herr Prof. Wippermann, meines Erachtens gibt es auch in Thüringen ein Gesetz. Ganz ohne Gesetz geht es nicht. Deswegen würde ich vor allen Dingen Herrn Scholtyseck und Herrn Wippermann fragen: Welche Vorbilder gibt es in anderen Ländern bezüglich der gesetzlichen Gestaltung dieser Stiftung oder dieser Art von Stiftung, die sich vor allen Dingen an Gedenkstätten richten, zu dem Verhältnis zwischen Stiftung und Staatsregierung?

Das wäre konkret mein Punkt, weil mir hier mittlerweile auch ein wenig die Phantasie fehlt, wie wir das in Sachsen konkret noch anders gestalten könnten.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Stange. Die Angesprochenen haben die an sie gerichteten Fragen gehört. – Ich möchte nur darauf hinweisen, dass uns Frau Kaminsky verlassen muss. Frau Kaminsky, wenn Sie also dazu noch etwas

beitragen können, würde ich Sie bitten, sich ebenfalls hier einzureihen. – Herr Scholtyseck, wollen Sie beginnen?

Prof. Dr. Joachim Scholtyseck: Ja. Es ist im Grunde genommen so: Ich habe vorhin bereits gesagt, dass ich der Meinung bin, dass mit dem jetzigen Gesetzentwurf auch dieser Vorwurf ausgeräumt werden kann, dass gerade der politische Einfluss hier so groß ist. Das ist etwas, das in den letzten Jahren immer mitgeschwungen hat. Das hat eine relativ große Rolle gespielt. Meines Erachtens wird nicht nur das, was diese Ausgewogenheit der sogenannten Opferkonkurrenz angeht – das ist sehr platt ausgedrückt –, mit der jetzigen Formel ausgeräumt, sondern dieser Vorwurf, der auch immer eine Rolle spielte, in der jetzigen Form, wie es hier im Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, ausgeräumt ist.

Das zeigt sich meines Erachtens auch darin, dass weder – ich sage einmal – von der staatlichen Seite noch vonseiten der Geschäftsführung ein großer Protest erfolgt ist. Mit diesem Kompromisspapier könnte man tatsächlich leben. In mancher Hinsicht könnte man einige Dinge aufnehmen, die Frau Kaminsky nannte. Darüber sollte man noch einmal diskutieren und nicht alles jetzt in toto verabschieden.

Aber ich meine, dass im Vergleich zu anderen Bundesstiftungen, aber auch zu anderen Gedenkstätten hier für die Zukunft, für die nächsten Jahre, ein Weg gefunden wurde, der gangbar ist. Man könnte jetzt noch andere Gedenkstätten anführen, bei denen man den Eindruck hat, dass der staatliche Einfluss zu groß ist. Hier, glaube ich, wird langfristig dieser Vorwurf nicht erhoben werden können. Auch im Wissenschaftlichen Beirat waren wir uns einig, dass die Sorge, die immer besteht, dass auch gerade der Geschäftsführer instrumentalisiert werden könnte, auf diese Art und Weise aufgehoben wird. Ich halte es daher für sinnvoll, dass man es wirklich ohne große Änderungen hier verankert, wie das im Gesetzentwurf vorgeschlagen wurde, zumindest über diesen Aspekt nicht mehr lange zu diskutieren, sondern das letztlich so zu verabschieden, gerade weil dieser Kompromiss gefunden wurde, der auch von den Opferverbänden mitgetragen werden kann.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Wippermann, bitte.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Zu der Frage nach den anderen Gesetzen: Als Historiker muss man zunächst einmal feststellen, dass das gerade auf Landesebene relativ jung ist. Früher hat man sich damit nicht so beschäftigt. Wir haben es mehrmals betont, dass das sehr spät – – Der Holocaust wurde sowieso erst spät entdeckt und die anderen Opfer erst recht, und dass man dem gedenkt oder das kenntlich macht, ist eine späte Erscheinung.

Wie es in anderen Ländern ist, weiß ich nicht. In Thüringen war es so, dass von Buchenwald aus zunächst das Kuratorium, das mit Fachleuten besetzt war, eine starke Kompetenz gegenüber dem Land bekam. Es hatte sozusagen die Kompetenz auch vom Landesparlament übertragen bekommen. Dann hat sich – das kann man auch einmal zugeben – die Gedenkstättenleitung einigermaßen verselbstständigt und sich unserer Kontrolle entzogen. Ich glaube, es ist auch sinnvoll, und ich kann dazu sagen – – Ich glaube, im § 2, dem Zweck, wurde hier eine vernünftige Regelung insofern gefunden, dass – – „Die Gedenkstätten und Dokumentationszentren“, so heißt es hier, „arbeiten eigenverantwortlich und eigenständig im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze. Leiter der Einrichtungen sind dem Geschäftsführer

unterstellt.“ Das heißt, hier gibt es also eine Stärkung der einzelnen Einrichtungen und auch deren Leiter. Ich glaube, dass das der Praxis entspricht und insofern auch vernünftig ist.

Andererseits hängt es eben ab – – Was ist das Problem der vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze im Gesetz? – Hier ist die Frage: Muss das soweit geregelt werden? – Ich störe mich auch etwas an den Begriffen wie Ausgewogenheit und Interessen der Opferverbände. Beim Gedenken kann es nicht um Ausgewogenheit gehen. Beim Gedenken geht es um Geschichte und wie man daran erinnert und auch um die Interessen der Opferverbände. Das ist schon etwas problematisch. Es gibt diese Opferkonkurrenz. Aber von Interessen der Opferverbände zu sprechen, ist mir etwas problematisch. Das heißt, wir wollen doch erst einmal wissen, was war und wie man daran gedenkt usw.

Dazu noch eine Zusatzbemerkung: Ich war einmal Anhörer in Brandenburg bei einem Stasibeauftragengesetz. Dort hatten sie auch so einen Gedenkstätten- oder Gedenkauftrag. Dabei hatten sie die Juden völlig vergessen. Hier scheint mir auch – ich bin noch einmal die einzelnen Stätten durchgegangen –, dass es da schon kaum noch regelrechte Opfervertreter gibt, die etwas anmelden können. Wenn das so geht, scheint mir hier noch eine geringe Beachtung der Stätten, die mindestens so schlimm wie eine Stasistelle war, die Leute in den Westen verkauft hat. Das hätten die Juden gern gehabt, sozusagen verkauft zu werden. Nein, sie wurden nicht verkauft. Sie wurden vernichtet.

Das heißt, dass hier noch Stätten der Verfolgung der Juden und auch der Sinti und Roma – mein weiteres Gebiet – sozusagen unterrepräsentiert sind, wenn man sich daran orientiert, wo die Interessen der einzelnen Opferverbände sind. Es ist ein großes Problem mit der Ausgewogenheit der Interessen der Opferverbände. So kann es nicht gehen. Man muss darauf eingehen, was war. Wie ist es erforscht worden, und wer möchte daraus etwas machen? – Dann ist immer noch die Frage, ob die bisherigen Gedenkstätten, die sich auch wandeln, ob diese Form überhaupt sinnvoll ist.

Ich habe gerade ein Buch gegen Denkmäler geschrieben. Ich bin im Zweifel, ob Denkmäler tatsächlich geeignet sind, etwas zum Nachdenken zu erreichen. Möglicherweise wird man in einigen Jahren auch kritisch über Gedenkstätten reden dürfen oder vielleicht sogar müssen. Verstehen Sie, was ich dazu meine? – Das ist mir ein falscher Zungenschlag. Aber grundsätzlich wäre mein Rat – und das scheint hier weitgehend verwirklicht worden zu sein –, dass die einzelnen Institutionen hier so unabhängig wie möglich sind und die Regelung durch Gesetz und Staat sehr gering zurückzuführen sind. Sie sind durch das Geld ohnehin an der kurzen Leine.

Natürlich kommt es immer darauf an, wie es umgesetzt wird. Ich habe mir das darauf hin angesehen. Mir scheint dieses Prinzip – solange und soweit man ein solches Gesetz braucht, diese Regelung der Unabhängigkeit und wenn man so will der Freiheit der einzelnen Gedenkstätten – einigermaßen gewährleistet zu sein. Das findet meine Zustimmung. Aber das ist mehr der fachmännische oder erfahrungsmäßige Rat.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Frau Dr. Stange, Sie hatten noch Herrn Hollitzer und Herrn Kramer angesprochen, wenn ich mich recht erinnere.

Tobias Hollitzer: Zu der Frage, wie der im Gesetzentwurf angesprochene Auftrag für die Satzung umgesetzt werden kann, was die Berücksichtigung auch verschiedener, ggf. wieder streitender Einzelpositionen angeht: Am Anfang will aber doch noch einmal ganz kurz den beiden von Herrn Surmann vorgebrachten Vorwürfen, was die Marginalisierung von Einzelpositionen im Stiftungsbeirat angeht, widersprechen.

Herr Reiprich hat das auch auf die Wahl bezogen schon angesprochen. Mit dem Konzept einer überarbeiteten Ausstellung in Torgau haben wir uns im Beirat – insbesondere auch auf Antrag der Bundesvereinigung der ehemaligen Wehrmachtsjustizopfer – mehrfach beschäftigt und haben hier gemeinsam mit dem Rat und dem Wissenschaftlichen Beirat, denke ich, eine gute Lösung auf den Weg gebracht.

Der Beirat hat in den zurückliegenden Jahren insbesondere auch in der Zeit, wo einige der Initiativen, Verbände nicht mitgearbeitet haben, besonders darauf geachtet, dass er so strukturiert arbeitet, dass wirklich alle, auch die derzeit nicht mitarbeitenden, über alle Dinge informiert werden, alle Protokolle, alle Tischvorlagen, alle Beschlüsse bekommen, in die Arbeit eingebunden sind. Ich denke, auch das war eine Grundlage dafür, dass wir jetzt zu diesem Kompromiss haben kommen können, dass wir wieder ins Gespräch kamen, wie Herr Kramer das auch betonte.

Wenn man sich die aktuelle Fassung des Gesetzes anschaut, sehen Sie darin bereits die Möglichkeit, dass der Stiftungsbeirat zu bestimmten Themen, zu bestimmten ggf. auch Verfolgungsperioden Arbeitsausschüsse einrichtet. In der vorläufigen Geschäftsordnung des Beirates, die wir bewusst vorläufig nannten, weil wir gesagt haben, es sind vier bzw. fünf nicht dabei. Wir wollen jetzt nicht eine endgültige Fassung machen. Deswegen machen wir eine vorläufige. Haben wir sozusagen Regelungen gefunden, wie solche Arbeitsausschüsse eingesetzt werden könnten. Es hat in der gesamten Zeit seit 2003 – erst seitdem kenne ich den Beirat – nicht einen einzigen Antrag gegeben, einen solchen Arbeitsausschuss einzurichten. Diese Möglichkeiten sind also auch jetzt schon gegeben.

Auch die Weiterleitung von Minderheitenvoten aus dem Beirat heraus, wenn sie nicht mehrheitsfähig sind, direkt an den Stiftungsrat ist im Gesetz bereits jetzt geregelt. Ich denke, es liegt jetzt am Stiftungsrat und den Gremien der Stiftung, das in dieser Satzung noch stärker nachzuschrauben, genau zu schauen, wie die Regularien im Detail aussehen können und das, was beispielsweise jetzt auf Geschäftsordnungsebene vorläufig geregelt ist, so in Satzungsform zu gießen, dass es auch wirklich funktionieren kann.

Ich bin insbesondere, was diese Möglichkeit angeht, sehr guter Hoffnung, weil – wie gesagt – bereits im jetzigen Gesetz zwei sehr entscheidende Regelungen stehen. Ich wüsste keine andere Gedenkstättenstiftung oder ähnliche Einrichtungen, wo solche Regelungen zum Durchdringen von Minderheitenpositionen bis ins höchste Entscheidungsgremium im Gesetz so festgeschrieben sind.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kramer, bitte.

Stephan Kramer: Vielleicht noch einmal auf das zurückkommend, worauf Prof. Wippermann hingewiesen hat, nämlich die Tatsache, nicht nur seiner persönlichen Abneigung gegenüber Gesetzen und Überregelungswut, die ich teile: Ich glaube, wir

sind uns darüber im Klaren, was die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass es in diesen Gremien der Stiftung und der Stiftung selbst nötig war und nötig ist – zumindest in der Anfangsphase, wo wir jetzt wieder sozusagen ans Laufen kommen –, bestimmte Dinge klar zu regeln, klar zu strukturieren, damit keiner auf die Idee kommt, sozusagen wieder den wilden Kampf losbrechen zu lassen.

Wir sind uns alle darüber im Klaren, dass für eine gewisse Zeit sicherlich eine Trennung nötig und richtig ist, um wieder Vertrauen im Umgang miteinander aufzubauen, sodass man zu gegebener Zeit bestimmte Trennungen, formale Trennungen, Formalitas, die festgeschrieben wurden, wieder auflösen kann, weil genügend Vertrauen unter den handelnden Personen vorhanden ist, um gemeinsam bestimmte Themen zu bearbeiten.

Wir sind uns alle darüber im Klaren, dass wir die geschätzte Aufmerksamkeit des Landtages haben, aber diese auch nicht dauernd über Gebühr dadurch beanspruchen wollen, dass wir immer wieder anfangen, am Gedenkstättengesetz herumzuschreiben, herumzuändern, denn meist verschlimmbessert man die Dinge höchstens. Insofern war der Gedanke der, dass man mit der Satzungsermächtigung ein Instrument schafft, das für den Anfangsbereich sicherlich noch striktere Regelungen vorgibt, wie Kollege Hollitzer es eben beschrieb, wenn das nötig ist, um aber gleichzeitig auch genügend Flexibilität zu haben, in dem Prozess, in dem wir miteinander arbeiten, weiter Vertrauen miteinander aufbauen, eben durch dann einfachere Änderungen auch in der Satzung wieder ein Stück weit mehr Flexibilität – mit anderen Worten: das Korsett des Gesetzes ein Stück weit flexibler zu gestalten, um mehr Handlungsspielräume auch innerhalb der Gremien der Stiftung zu haben.

Zusatzbemerkung: Sie haben eben nach anderen Gedenkstätten Gesetzen bzw. Gesetzen gefragt. Ich glaube, Brandenburg kann noch in der vorliegenden Form – da sind zwar Bestrebungen, an dem Gesetz herumzufummeln –, aber ich glaube, in der noch vorliegenden Form könnte auch Brandenburg als ein vergleichbares Gesetz durchaus mithalten. – Ich sehe keinen allzu großen Widerspruch unter meinen Kollegen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Frau Kaminsky, bitte.

Dr. Anna Kaminsky: Zum einen möchte ich gern Herrn Wippermann für die Unterstützung meines Vorschlages danken, in den Gesetzentwurf unter § 2 die Kompetenz und Stellung der einzelnen Einrichtungen, die der Stiftung angehören, zu stärken. Das finde ich sehr wichtig.

Zur zweiten Frage, die auch Frau Stange aufgeworfen hat: Wie kann das Gremium Stiftungsrat etwas unabhängiger gestaltet werden? – Hier würde ich gern auf das Gesetz verweisen, das die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt hat. Hier ist der Landtag, also das Parlament, vertreten. Das ist auch bei uns im Bundesstiftungsgesetz so, dass der Bundestag das Prä hat. Der Bundestag entsendet eine Anzahl von Mitgliedern in unseren Stiftungsrat und die Regierung als Exekutivorgan hat dann das Recht, eine ebensolche Anzahl wie der Bundestag in unseren Stiftungsrat zu entsenden.

Das Problem, das hier entsteht, und eine zweite Sache, die hier auch schon angesprochen wurde, ist, dass der Stiftungsratsvorsitzende aus dem Kreis des Stiftungsrates gewählt und nicht per Gesetz bestimmt werden sollte. Ich stelle mir den

Fall vor: Die Interessen des Ministeriums müssen nicht mit den Interessen der Stiftung übereinstimmen, gerade in finanzieller Hinsicht. Welche Möglichkeiten hat denn dann die Stiftung, wenn das oberste Stiftungsgremium, vertreten durch den Stiftungsratsvorsitzenden, sagt: Dieser oder jener Ausbau ist mit uns nicht zu machen, und wir verhandeln das gar nicht erst mit dem Finanzministerium. – Dann läuft der Geschäftsführer oder jemand anders aus der Stiftung Gefahr, sich eine Abmahnung einzuholen, wenn er mit diesem Problem über den Stiftungsrat hinweg an das Parlament geht und versucht, beim Souverän Unterstützung für sinnvolle und wichtige Vorhaben der Stiftung zu bekommen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kollege Tippelt, bitte.

Nico Tippelt, FDP: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank den Damen und Herren Sachverständigen auch seitens der FDP-Fraktion, wie überhaupt ein großes Dankeschön an alle Beteiligten, die an diesem vorliegenden Gesetzentwurf mitgewirkt haben.

Ich habe zwei Fragen, zuerst einmal an Frau Kaminsky, weil es hieß, dass Sie uns verlassen müssen. Sie sprachen den Zuschnitt des Stiftungsrates kritisch an. Wie hätten Sie sich den Zuschnitt des Stiftungsrates konkret vorgestellt, auch vor dem Hintergrund der Ausgewogenheit, die uns sehr wichtig ist?

Die zweite Frage geht an Herrn Kramer. Sie sagten soeben noch einmal, dass Sie kein Freund von Regelungswut sind, was auch ganz auf unserer Linie ist. Wo könnte man Ihrer Auffassung nach den Gesetzentwurf entschlacken?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Frau Kaminsky, bitte.

Dr. Anna Kaminsky: Vielen Dank. Mein Vorschlag würde dahin gehen, dass aus dem Kreis des Landtags beispielsweise drei Abgeordnete in den Stiftungsrat berufen werden und dann die Landesregierung ihrerseits die Möglichkeit erhält, drei Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden. Dass die drei vorgeschlagenen Vertreter der Institutionen Hannah-Arendt-Institut, Landeszentrale für Politische Bildung und der Landesbeauftragte für die Stasiunterlagen – im Stiftungsrat vertreten sind, würde ich beibehalten, ebenso die Regelung, dass der Bund, der doch einen erheblichen Anteil an der Finanzierung der Gedenkstätten hier im Land hat, Vertreter entsenden kann.

Unter viertens ist vorgeschlagen, dass Vertreter folgender Verbände und Einrichtungen entsandt werden können. Mein Vorschlag ist, dass zwei Vertreter aus dem Opferbeirat und ein Vertreter aus dem wissenschaftlichen Beirat entsandt werden, und zwar nicht mit beratender Stimme, sondern als Mitglieder des Stiftungsrates. Der Einfachheit halber wäre mein Vorschlag, dass beim Opferbeirat der Vorsitzende und der Stellvertreter und beim wissenschaftlichen Beirat der Vorsitzende im Stiftungsrat vertreten sind. Mit dem Hannah-Arendt-Institut hat bereits ein hochrangiger Vertreter der Forschungslandschaft im Stiftungsrat seinen Sitz, sodass die wissenschaftliche Seite gleichberechtigt mit der Opferseite vertreten wäre. Die Kirchen und die jüdischen Religionsgemeinschaften sollten weiterhin vertreten sein.

Der letzte Punkt: die kommunalen Landesverbände. So wichtig sie auch sind, würde ich sie zugunsten des Landtages nicht im Stiftungsrat vertreten sehen. Damit haben Sie

weiterhin die Möglichkeit, 15 Mitglieder im Stiftungsrat belassen zu können. Sie würden aus ihrer Mitte dann den Vorsitzenden wählen. Das ist mein konkreter Vorschlag.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Kaminsky. – Herr Kramer.

Stephan J. Kramer: Lieber Herr Tippelt, die Versuchung ist groß und meine Antwort ist langweilig, aber beim besten Willen keine Missachtung des Parlaments. Ich weise noch einmal darauf hin: Das Vorliegende ist ein wohl ausgetüftelter und ausbalancierter Kompromiss auf der Basis dessen, was wir in den vergangenen Jahren erlebt haben. Selbst auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole, sage ich: Ich werde unsere vertrauensvolle Disziplin nicht brechen, indem ich jetzt hier konkret an der einen oder anderen Stelle aus meiner Sicht einige Änderungsvorschläge anbringe. Ich denke, das ist eine Basis, auf der wir vernünftig arbeiten können.

Gleichwohl will ich nicht verhehlen – die Beispiele sind ja nicht nur von den Kolleginnen und Kollegen hier gebracht worden, gerade noch einmal substantiiert –: Wir haben andere Gedenkstättenetze in der Bundesrepublik Deutschland, die bewiesen haben, dass sie funktionieren, und die mit durchaus weniger Regularien klarkommen. Vielleicht ist das momentan in Sachsen aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre nötig, dass wir zurzeit ein strikteres Korsett anlegen. Aber ich sage noch einmal – und ich denke, das gilt auch für den Kollegen Hollitzer, den ich jetzt für die anderen Kolleginnen und Kollegen namentlich nenne –: Wir sind uns darüber im Klaren, dass, wenn wir alle groß und vertrauensvoll miteinander umgehen, wir auch freier laufen können. Ich denke, momentan ist das, was hier vorliegt, der richtige Weg, um erst einmal ins Laufen zu kommen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kollege Gerstenberg.

Dr. Karl-Heinz Gerstenberg, GRÜNE: Danke, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mich im Namen der Fraktion der GRÜNEN bei Ihnen sehr herzlich bedanken. Die heutige Anhörung war ein weiterer Schritt auf dem Weg der Novellierung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes. Das ist ein sehr schwieriger und langwieriger Weg, aber das Ziel ist in Sicht.

Ich habe zwei sehr konkrete Fragen. Frau Dr. Kaminsky, ich möchte nachfragen: Sie sind sehr konkret geworden. Das hat immer zur Folge, dass sich viele Fragen anknüpfen. Sie schlagen vor, die Unabhängigkeit vom Ministerium zu stärken, indem der Landtag stärker im Stiftungsrat vertreten sein soll. Ich als Parlamentarier höre das sehr gern. Die Vorstellungen innerhalb der Konsultationen waren durchaus andere. Das Ziel der Verbände und Initiativen war, dort eine starke Politikunabhängigkeit zu erreichen. Das ist mit Ihrem Vorschlag selbstverständlich nicht zu erfüllen. Wir haben bei unserem Gedenkstättenstiftungsgesetz überlegt, wie man die Ministerien eventuell reduzieren könnte. Unsere Juristin hat uns sehr klar dargelegt, dass das Stiftungsrecht dort enge Grenzen setzt. Für eine Stiftung öffentlichen Rechts, die vom Freistaat Sachsen begründet wird, muss eine gewisse Vertretung der Ministerien gesichert sein. Können Sie aus Ihren Erfahrungen heraus die Möglichkeiten und Grenzen nennen, die Ministeriumsvertreter zu reduzieren, ohne Landtagsvertreter aufzuwerten? Wie wäre es aus Ihrer Sicht möglich, eine Politikunabhängigkeit im Stiftungsrat noch zu verstärken?

Die zweite Frage geht an die externen Historiker, konkret an Prof. Heydemann, Prof. Scholtyseck und Prof. Wippermann. Es ist ein Ziel gewesen und allseits gelobt

worden, dass jetzt im Gedenkstättenstiftungsgesetz weitere Gedenkstätten bei der institutionellen Förderung explizit aufgeführt werden. Prof. Heydemann, Sie haben gesagt, dass es gut sei, wenn die Liste nach oben offen ist. Mit dem Kaßberg wurde in der Diskussion ein weiterer Ort mehrfach vorgeschlagen, der dort ergänzt werden sollte. Nun stehen wir andererseits vor der Frage, dass richtigerweise ja betont wurde: Mit der bisherigen Finanzierung wird dieses Modell nicht auszufüllen sein. Wir werden aber immer eine nicht nach oben offene Finanzierung im sächsischen Landeshaushalt haben, sondern dort auch Grenzen setzen müssen. Das heißt, wir werden die Gedenkstätten – ungeachtet der vielen kleinen Gedenkstätten, die anfangs erwähnt wurden – immer auswählen müssen, die explizit im Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetz aufgeführt werden. Meine Frage an die Historiker lautet: Welche Kriterien sollten aus Ihrer Sicht angelegt werden bei der Auswahl, welche Gedenkstätten explizit in einem solchen Gesetz aufgeführt werden?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Die erste Frage ging an Frau Kaminsky.

Dr. Anna Kaminsky: Nach meinem Vorschlag müsste die Präsenz der Landesregierung ja nicht verringert werden. Sie würde nur auf ein zweites Standbein, nämlich des Souveräns, gestellt werden, der die Beschlüsse fasst, nach denen die Landesregierung letztlich arbeitet. Ich würde ersetzen, dass die Ministerien, die im Stiftungsrat vertreten sind, hier explizit benannt werden. Die Landesregierung sollte überlegen, welche Ministerien im Stiftungsrat tatsächlich vertreten sein müssten, und die Möglichkeit haben, kein Ministerium in den Stiftungsrat zu entsenden, sondern beispielsweise einen Experten, den sie für besonders geeignet hält und der im Sinne der Landesregierung dort auftreten könnte.

In unserem Stiftungsgesetz ist es beispielsweise so geregelt, dass die Bundesregierung die Möglichkeit hat, in unserem Stiftungsrat fünf Plätze zu besetzen. Die Bundesregierung nimmt davon nur drei für Ministerien wahr. Darüber hinaus hat sie die Bundeszentrale für politische Bildung und den Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen als Vertreter der Regierungsseite in unseren Stiftungsrat entsandt, was selbstverständlich eine hohe Unabhängigkeit der Persönlichkeiten erfordert, die an der Spitze dieser Institutionen stehen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Bei der zweiten Frage wurden die Historiker noch einmal in die Pflicht genommen. Herr Scholtyseck, bitte.

Prof. Dr. Joachim Scholtyseck: Vielen Dank. – Ich denke, dass Sachsen im Hinblick auf das, was Sie, Herr Gerstenberg, soeben angesprochen haben, recht gut dasteht. Ich meine, dass dieses bürgerschaftliche Engagement gerade in Sachsen vergleichsweise groß ist. Gerade in der Bundesgedenkstättenkommission wird sogar langfristig darüber nachgedacht, dass Gedenkstätten auf Bundesebene möglicherweise in Zukunft sogar wieder geschlossen werden müssen, weil beispielsweise das bürgerschaftliche Engagement nachlässt. In dieser Hinsicht denke ich, dass es gut ist, dass das hier festgeschrieben wird und dass das langfristig zu einer Finanzierungslösung führen muss.

Das wäre auch ein Alleinstellungsmerkmal für Sachsen, wenn man das auf diese Art und Weise festschreibt und weiter finanziell unterstützt. Wenn der Landtag den Eindruck hat, dass insbesondere Sachsen ein Land ist, das diese Dinge hochhält, dann

wäre das eine sehr günstige Entwicklung. Das ist gerade vor dem Hintergrund zu sehen – das sind keine konkreten Überlegungen –, dass die Tendenz dahin geht zu sagen: Von den kleinen Institutionen, die vom Bund möglicherweise nicht institutionell gefördert werden, haben wir in Deutschland schon zu viele. Diese Überlegungen gibt es, und das sollte man wissen, um zu sagen: Wir müssen das hier nicht nur festklopfen, sondern das ist insbesondere für Sachsen mit seiner vielfach gebrochenen Vergangenheit wichtig. Ich komme ja aus dem Rheinland und ich sehe, dass es hier sehr schwierig ist. Aber auf der anderen Seite ist es wirklich etwas, wozu man sagen kann: Das könnte langfristig auch ein Vorzeigemodell für die Gedenkstättenlandschaft in der Bundesrepublik sein.

Insofern meine ich, dass die Neuaufnahme der Gedenkstätten wichtig ist und dass man es offen lässt, weitere hinzuzunehmen, wenn es sich ergibt. In der Frage, in welcher Form diese Förderung erfolgt, sollte man meines Erachtens der Expertise des Gedenkstättenleiters, aber auch der Stiftungsgremien relativ freie Hand lassen, nicht gerade blanche. Ich denke, dass das gerade in Sachsen zukunftsfähig ist.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Wippermann.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Ich würde Herrn Heydemann darin zustimmen, dass die Liste auf jeden Fall nach oben offen sein sollte. Ich hätte aber bei der Frage – nach welchen Kriterien – meine Bedenken, dass der Staat über Geschichte entscheiden soll. Darf er das? Kann er das? Was ist von der Geschichte her gedenkstättenwürdig? Damit habe ich meine Probleme. Das heißt, die Liste sollte auf jeden Fall offen sein.

Muss es überhaupt eine Liste sein? Ist es nicht der normale Weg, dass Initiativen kommen? Man entdeckt ein Ereignis, eine Stätte und versucht, sie kenntlich zu machen, wie auch immer, und braucht dazu Geld, Unterstützung und dergleichen mehr von Land und Bund. Insofern ist der Weg umgekehrt. Es gibt Leute, die das entdecken, zum Beispiel eine Gestapo-Stelle, ein Judenhaus usw. Eine Initiative meint, es sei sinnvoll und notwendig, dass das weitergetragen, konserviert wird usw. und dass es nicht nur eine Platte an der Gedenkstätte sein soll. Dann ergibt es sich von selbst, dass man das über den Landrat, das Land und möglicherweise über den Bund versucht. Es wird in der Tat interessant, ob sie dann auf diese Liste kommen und damit finanziert werden.

Wenn man eine Liste hat, ist das Problem, dass ein Anrecht auf Geld besteht. Wenn das Geld nicht mehr vorhanden ist oder sonst etwas ist, wird es nach meiner Ansicht problematisch.

(Internes Gespräch zwischen dem Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Wippermann und Siegfried Reiprich.)

– Nein, das sehen Sie nicht so?

(Siegfried Reiprich: Nein!)

– Nein. Da muss ich in der Tat – –

(Siegfried Reiprich: Wir haben doch schon Initiativen; ständig!)

– Wer auf der Liste ist, bekommt Geld. Ist das denn so?

(Siegfried Reiprich: Nicht unbedingt!)

– Nicht unbedingt. Dann ist es ja gut. Wenn damit keine Berechtigung verbunden ist, dann kann man in der Tat eine ziemlich offene Liste führen. Oder wie ist das jetzt?

(Siegfried Reiprich: Darf ich antworten?)

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Ja, selbstverständlich.

Siegfried Reiprich: Die Stiftung ist durchaus dazu da, immer wieder aufkommende Initiativen, die Anträge nach wohl definierten Förderkriterien, die im Internet veröffentlicht sind und die wir auch zustellen, zu unterstützen. Das machen wir. Ein Beispiel ist die Gruppe Brenner. Ein pensionierter Historiker, Herr Dr. Brenner, hat eine Arbeitsgruppe, die die Opferzahlen des Nationalsozialismus in Sachsen erforschen. Sie bekommen von uns Unterstützung, auch finanzieller Art. Das kann in Abstimmung mit den Stiftungsgremien immer auch operativ entschieden werden.

(Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Ich meinte jetzt die Liste!)

– Es steht ja drin. – Nehmen wir das Beispiel, wenn sich eine Sitzgemeinde nicht beteiligt. Deswegen, Frau Dr. Kaminsky, sind auch die kommunalen Verbände wichtig. Die Sitzgemeinden müssen sich immer beteiligen, grünes Licht geben und sie müssen unterstützen, wenn es zu einem Gedenkstättenprojekt kommen soll. Zum Beispiel gegen den Bürgermeister von Stollberg wird es nichts mit den „Frauen von Hoheneck“. Gegen den Bürgermeister von Frankenberg wird es auch nichts etc. pp. Deshalb ist Großschweidnitz so gut vorwärtsgekommen, weil sie es von Vornherein richtig gemacht haben.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Heydemann.

Prof. Dr. Günther Heydemann: Ich kann das nur ergänzen, weil das meiste schon gesagt worden ist. Selbstverständlich liegt bei jeder potenziellen Gedenkstätte das Problem vor, dass sie zunächst einmal entsprechende Kriterien erfüllen muss. Jeder Fall liegt natürlich völlig anders, auch historisch gesehen. Ich will jetzt gar nicht die Kriterien so ohne Weiteres nennen. Selbstverständlich gehören Opfer dazu. Es ist ein Ort von diktatorischen Verbrechen. Es ist ein Ort der Verletzung von Menschenrechten und anderen mehr. Diese Grundkriterien müssen erfüllt sein. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist – da teile ich die idealistische Auffassung von Herrn Wippermann nicht –, dass das nur auf Bürgergruppen zurückzuführen ist, die völlig ohne Dissens das Gedenken vornehmen. Dann kommt der Staat flankierend hinzu, gibt Mittel und dann ist alles wunderbar. Man hat ja gerade erlebt, dass bei bestimmten Gedenkstätten, vor allem bei diktatorischen, doppelten Gedenkstätten, der Konflikt von Anfang an vorhanden war. Deshalb brauchen wir diese natürlich schwierige Ambivalenz zwischen politischem Willen, staatlicher Finanzierung und bürgerlichem Engagement, das notwendig ist, um solche Gedenkstätten zu erhalten und zu fördern.

Ich persönlich – das ist aber nur meine Meinung – hätte diese Liste nicht so gern aufgenommen, sondern hätte sie mir offengelassen als eine Möglichkeit, je nach

Kriterien – ich habe sie genannt, aber es gibt noch weitere – dann aufzunehmen. Es muss ein Konzept für das Gedächtnis vorhanden sein. Es müssen die finanziellen Strukturen dafür errechnet werden. Das ist entscheidend. Wir brauchen kompetentes Personal. Ich denke, dass es ein Problem der jetzigen Stiftungsstruktur ist, dass die Leiter der einzelnen Gedenkstätten Lebenszeitstellen haben und nicht noch einmal kontrolliert werden können, wenn sie einmal angestellt worden sind. Ich weiß, dass ich mir damit böse Feinde mache. Aber das ist ein Punkt, der in der Wissenschaft selbstverständlich ist. In der Gedenkstättenlandschaft in Sachsen ist das nicht der Fall. All das muss bedacht werden. Deshalb kann es nur darum gehen, dass der Einzelfall differenziert bedacht und entsprechend strukturiert wird.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Besten Dank. – Herr Abg. Gansel, bitte.

Jürgen Gansel, NPD: Meine Damen und Herren! Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Frau Höppner, deren Antifa-Vereinigung ja in zahlreichen Verfassungsschutzberichten als linksradikale Organisation benannt wird. Sie kritisierten vorhin in Ihrem Eingangsstatement, dass es in Lettland und Estland eine patriotische – so würde ich es nennen – Erinnerungskultur gibt und dort bis heute die Freiwilligen der Waffen-SS als Helden gefeiert werden, die damals zusammen mit der Wehrmacht ihr Land von der sowjetischen Fremd- und Terrorherrschaft befreit haben. Ihnen ist sicherlich auch bekannt, dass es damals im Baltikum Hunderttausende Balten gegeben hat, die von den roten Besatzern verschleppt und ermordet worden sind. Das erklärt vielleicht auch die baltische Sichtweise auf das Geschehen dieser Kriegsjahre. Sie haben anklingen lassen, dass es doch wünschenswert sei, wenn man Einfluss nähme auf die aus Ihrer Sicht unvertretbare Erinnerungspraxis im Baltikum. Ich möchte jetzt etwas polemisch fragen, wie Sie sich denn konkret diesen geschichtspolitischen Annexionsversuch des Baltikums vorstellen und mit welchen Mitteln denn Ihrer Meinung nach auch den Balten das nationalmasochistische Schuld- und Sühnedenken der Deutschen aufoktroziert werden könnte. Vielleicht haben Sie einen politischen oder juristischen Fingerzeig.

Eine andere Frage – zugegebenermaßen weniger polemisch – richte ich an Herrn Heydemann: Wie werten Sie es, dass man mit der Faulenbach-Formel meiner Meinung nach hinter eine bestimmte Position des Historikerstreites von 1986 zurückfällt und die Bewältigung der NS-Zeit noch forciert wird, obwohl die NS-Zeit nun bekanntermaßen 67 Jahre zurückliegt und die SED-Diktatur gerade einmal vor 22 Jahren im Orkus der Geschichte verschwunden ist? Wie bewerten Sie also die Ungleichbehandlung der Diktaturen vor dem Hintergrund der Chronologie und des zeitlichen Faktors? Ich muss Sie natürlich nicht daran erinnern, dass sich Ihre Institution auch schon dem Namen nach der Totalitarismusforschung verschrieben hat und nicht nur einer verengten NS-Forschung. – Danke.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Frau Höppner, Sie sind angesprochen worden.

Solveig Höppner: Ich werde jetzt nicht auf die Ausfälle eingehen. Den Verfassungsschutz würde ich auch gern draußen lassen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Die Frage hat ja nur sehr weitläufig mit unserem konkreten Gesetzentwurf zu tun.

(Zuruf des Abg. Jürgen Gansel, NPD)

Solvejg Höppner: Ich würde etwas sagen wollen zur europäischen Dimension, die angesprochen wurde und auf die sich dieser Passus in meinen Ausführungen vorhin bezogen hat. Ich habe versucht darzulegen, dass eine europäische Dimension an einen demokratischen Aspekt gekoppelt sein muss, der sich mit den Menschenrechten eng verbindet. Vor diesem Hintergrund kann man auch Kritik üben, ohne dass man irgendjemanden etwas aufoktroiert, sondern dass man Geschichtsumdeutungen als solche benennen kann. Mehr war dazu nicht gesagt worden.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Heydemann.

Prof. Dr. Günther Heydemann: Ich kann es auch ganz kurz machen. Es gibt keine Ungleichbehandlung der NS-Diktatur und der SED-Diktatur, sondern beide werden als Diktaturen, wenn auch unterschiedlicher Struktur und unterschiedlicher Reichweite, von der Wissenschaft selbstverständlich gleichgewichtig aufgearbeitet. Insofern fallen wir nicht hinter den Historikerstreit oder Ähnliches zurück.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Möchte der mitberatende Ausschuss Fragen stellen? Herr Bartl.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Reiprich betreffs der Bemerkung zu der in Erwägung gezogenen Aufnahme der JVA Kaßberg. Nun handelt es sich hier offensichtlich um eine Stätte, die den Charakter der Doppelerinnerungskultur mit sich bringt. Ich hatte Sie vorhin so verstanden, dass Sie gesagt haben: Es muss der Fokus gerichtet werden auf diese Gedenkstätte als eine Gedenkstätte des staatsfreundlichen Menschenhandels. Denken Sie, dass, wenn man die JVA Kaßberg mit aufnimmt, es möglich sein wird, tatsächlich auf diesen Charakter zu fokussieren? Wird das nach dem Anliegen der Novelle des Gesetzentwurfes, wie ich sie jetzt verstehe, den dort betreffenden Mitwirkenden an diesem Projekt tatsächlich zu vermitteln sein?

Meine zweite Frage tangiert etwas die Fragen des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses. Können Sie Ihre sachlichen und rechtlichen Vorstellungen zur Problematik Subsidiarität in Bezug auf diese nach § 13a eingefügte Satzungsermächtigung etwas näher erläutern? Was stellen Sie sich im Einzelnen darunter vor – unter dem Aspekt des sogenannten Wesentlichkeitsgrundsatzes, der vom Gesetzgeber immer beachtet werden muss, vor allem wenn es um Grundrechtseingriffe geht?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Beide Fragen richten sich an Herrn Reiprich.

Siegfried Reiprich: Die etwas plakative und provozierende Formulierung „staatsfreundlicher Menschenhandel“ ist für die öffentliche Kommunikation vielleicht nützlich oder bewegt etwas. Es ist natürlich die Sache des dortigen Fördervereins und der Oberbürgermeisterin von Chemnitz, darüber nachzudenken, welchen Namen man dem Kind gibt. Man braucht nur ins Internet zu schauen und da hat es schon einen Namen.

Ich meine, was den Kaßberg betrifft, dass tatsächlich diese Abwicklung des Freikaufs als Teil der deutsch-deutschen Geschichte im Kalten Krieg das Alleinstellungsmerkmal

ist und da die DDR anders als andere mittel- und osteuropäische Länder mit einem Verlust von fast 20 % der Bevölkerung vor dem Mauerbau, aber auch später noch das am stärksten – wenn man so will –, teilweise soziologisch-selektiv entbürgerlichte und entchristlichste Land Mittel- und Osteuropas war, hat dieser Häftlingsfreikauf in all seiner Ambivalenz eine besondere Bedeutung. Es ist vollkommen klar, wer wählen kann, ob er im Nazi-KZ sitzen will oder im Kaßberg aufgepöppelt wird und wieder herauskommt, der weiß, was er wählen soll. Das gehört einfach mit zum Verständnis dessen, was in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland und Europa passiert ist. So ist es gemeint, und ich hoffe, dass ich Ihre Frage damit beantwortet habe.

Aber, da wir auch hier wieder einen Ort mit doppelter Bedeutung haben, machen wir doch die Augen nicht zu. Es ist vollkommen klar, dass das richtig und angemessen thematisiert werden muss, auch wenn es nicht das Alleinstellungsmerkmal für den Kaßberg in der Nazizeit war. Wie auch das Beispiel Bautzen: In Bautzen war auch ein furchtbarer Naziknast, in dem gefoltert und gequält wurde. Da war das auch nicht das Alleinstellungsmerkmal. Deshalb hat nach dem Gedenkstättenkonzept des Bundes der Schwerpunkt in Bautzen auf der Zeit nach 1945 zu liegen, aber das andere darf natürlich nicht vergessen werden und muss adäquat gewürdigt werden. So muss man es mit dem Kaßberg auch machen.

Um das noch einmal klar zu machen, wie die Stiftungspolitik ist: Selbstverständlich sind die Opfer der NS-Militärjustiz in Torgau in den Vordergrund zu stellen. Dort liegt der Schwerpunkt. Also so läuft das, ohne dass man die jeweils andere Perspektive und die andere Geschichte – in Torgau sind es die Speziallager oder der Strafvollzug auch mit politischen Häftlingen – vergisst.

Wir wollen das vernünftig tun, mit allen Beteiligten dort ins Benehmen kommen und reden für diese Gedenkstätte wie für alle anderen auch. Das soll nicht vergessen werden: Es gibt in Hoheneck eine NS-Vorgeschichte. Der Landesbeauftragte für die Stasiunterlagen hat sich bereit erklärt, bei einer großzügigen Interpretation seines gesetzlichen Auftrages diese Erforschung zu unterstützen.

Zweitens haben Sie gefragt, wie ich mir die konkrete Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips vorstelle. Zunächst einmal würde ich den fast schon libertären Ausführungen von Herrn Prof. Wippermann oder dem Statement der FDP oder von Herrn Kramer gern zustimmen: Das geschriebene Recht ist nicht das einzige Recht, das es auf der Welt gibt, sondern das gelebte Recht ist Jahrhunderte und Jahrtausende älter. Man kann natürlich im guten Geist die Subsidiarität auch jetzt praktizieren. Das machen wir auch. Man kann es aber mit einigen Dingen in der Satzung festhalten.

Sie müssen wissen, dass es jetzt eine Geschäftsordnung der Stiftung gibt, in gewisser Hinsicht auch in Ermangelung der Satzung. In dieser Geschäftsordnung ist vieles schon definiert. Sie sollte kritisch überprüft werden und in die Satzung mit eingehen. Darin sind zum Beispiel ein paar Selbstverständlichkeiten definiert. Wenn Politiker des Landtages oder des Bundes sich in einer Gedenkstätte ansagen oder ein Fernsehteam oder Ähnliches, dann ist die Geschäftsstelle zu informieren. Das heißt nicht, dass dann die Geschäftsstelle die Einrichtung vor Ort bevormundet, aber dass sie sich das genau ansieht, ob das, was da gemacht werden soll, mit der Beschlusslage der Gremien übereinstimmt. Insofern ist das, wenn Sie so wollen, ein Stück Recht der Zentrale oder Direktionsrecht des Geschäftsführers.

Ein anderes Beispiel: Wenn man eine neue pädagogische Form finden will, zum Beispiel Arbeit mit Kindern, dann wäre es schon sehr klug – so etwas ist in der Geschäftsordnung auch jetzt geregelt und wäre ebenso in der Satzung zu regeln –, dass die Gremien der Stiftung, zuerst der Geschäftsführer, informiert werden müssen, damit das Ganze nicht in einem wütenden Beschluss des Beirates endet, der dann sagt: Wir wollen in Zukunft gefälligst bei signifikanten Änderungen informiert werden.

Das alles sind Dinge, die man mit gesundem Menschenverstand auch ohne schriftliche Regelungen realisieren kann, und sie sind selbstverständlich. Aber es ist mitunter auch regelungsbedürftig. Wenn andererseits eine Gedenkstätte vor Ort eine Veranstaltung für den Abend plant und ihre grobe Rahmenplanung für das Jahr an wichtigen Veranstaltungen schon dem Stiftungsrat über die Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben hat, dann wird man so wenig wie möglich hineinregieren. So etwas kann man formulieren. Ich kann Ihnen gern die Geschäftsordnung zuschicken. Es gibt ja auch eine Satzung, die nie verabschiedet wurde. Dann können Sie die Korrelation zwischen beiden genauer betrachten.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Besten Dank. Wir treten nun in die Mittagspause ein. Wir sehen uns um 13:30 Uhr hier wieder.

(Unterbrechung von 12:33 bis 13:33 Uhr)

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hoffe, Sie hatten eine erholsame Mittagspause, sodass wir wieder in das Gespräch eintreten können.

Erlauben Sie mir, dass ich mit einer Frage beginne: Jenseits all dieser notwendigen Kompromisse habe ich mich gefragt, warum in der Präambel einerseits offenbar eine Öffnung auf europäische Geschichte vorstattgehen soll. Man möchte also nicht in Sachsen, nicht im nationalen Rahmen, bleiben, sondern möchte den europäischen Aspekt mit hineinnehmen. Frau Höppner hat bereits darauf hingewiesen. Andererseits aber fehlt doch dann, wenn man nur von Nationalsozialismus spricht, das ganze Faschismussyndrom. Es gibt jahrzehntelange Forschungen über vergleichende Faschismusforschungen. Müsste man nicht dieses Stichwort hineinnehmen? Ich denke, das würde all die Kompromisse nicht beeinträchtigen, jedoch deutlich machen, in welchem Kontext man diese Dinge betrachten will. Ist Ihnen dieser Gedanke nicht auch schon gekommen? Die Frage richtet sich in erster Linie an die Historiker und danach an alle anderen. Wie gesagt, das ist mir spontan eingefallen. Es wirkt so unentschlossen. Man spricht von der europäischen Dimension, aber man füllt es nicht aus und es gibt dadurch dieses Ungleichgewicht, auf das Frau Höppner bereits hingewiesen hat. Was schlagen Sie vor, wie man es anders machen könnte? Oder hat es Sie nicht gestört? Vielleicht ist es eine Marotte von mir, denn das kann ja auch sein. – Frau Höppner, bitte.

Solveig Höppner: Das war eigentlich der Hintergrund meiner Ausführungen, weswegen ich dafür plädierte, mit den historisch konkreten Ereignissen bzw. Diktaturperioden zu arbeiten. Wenn man sich auf generalisierende Diskussionen einlässt, kann man das tun. Aber ich weiß nicht, ob das der Ort ist, um ein solches Gesetz zu machen, sondern ausgehend von dem, was in Sachsen konkret stattgefunden hat – weil wir uns hier bewegen –, ist ein Rahmen zu bieten für Diskussionen, die dann auch eine europäische

Dimension haben. Es ist heute schon mehrfach gesagt worden: Es geht nicht nur um die europäische Dimension dabei. Sie ist ja tatsächlich viel größer. Insofern habe ich mich nicht dafür entschieden, das Faschismuskonzept einzuführen, sondern ich wäre dafür, von den konkreten Diktaturformen, die es hier vor Ort gegeben hat, auszugehen. Deshalb war auch dieses Plädoyer, nicht von der kommunistischen Diktatur, die – so könnte man sagen – auch einen generierenden Anspruch hat, auszugehen. Das war der Hintergrund.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Scholtyseck.

Prof. Dr. Joachim Scholtyseck: Herr Besier, das, was Sie sagen, ist natürlich völlig richtig. Gerade wenn man sich anschaut, wie Gedenkstättenkonzepte im Augenblick entwickelt werden, stellt man fest: Es ist tatsächlich so, dass die europäische Dimension immer mitgedacht und mitentwickelt wird. Es wird ja rauf und runter dekliniert: Das Age of Extremes des 20. Jahrhunderts gehört auch in diesen Zusammenhang.

Ich meine allerdings, dass dieser Zusatz „europäische Dimension“ insgesamt für einen Präambel ausreicht. Ich denke, dass das, was Sie eben angedeutet haben – Nationalsozialismus und Faschismus –, von der Gesamtkonzeption eigentlich schon mitgedacht ist. Wir müssen jetzt hier keinen wissenschaftlichen Streit beginnen. Ich habe einen anderen Faschismusbegriff als beispielsweise Herr Wippermann. Aber das sind Dinge, die wir hier nicht austragen müssen. Ich denke, solch eine Präambel hat nicht die Aufgabe, Welträtsel und die Streitigkeiten zwischen Historikern zu lösen. Deshalb meine ich, dass das in diesem Fall auch wieder eine gesunde Kompromisslösung ist, dass man diese europäische Dimension hat. Was ist dann darunter zu fassen? Ich meine, dass das, was Sie angeregt haben, darin auch zu erkennen ist, aber man muss es nicht weiter ausformulieren. Mit Pfeilkreuzlern in Rumänien oder mit der Ustascha-Bewegung in Kroatien kann sich der arme Herr Reiprich jetzt nicht auch noch auseinandersetzen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Wippermann.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Natürlich habe ich einen anderen Faschismusbegriff als Faschismusforscher. Zunächst einmal ist nicht oft genug zu betonen, dass Faschismus kein Ossi-Begriff ist und noch dazu ein falscher für Nationalsozialismus, sondern dass es einen allgemeinen Faschismusbegriff gibt, der sich nicht nur auf Nationalsozialismus bezieht, sondern auch auf andere europäische und außereuropäische Bewegungen und Regime vor und nach 1945. Das müsste man nicht unbedingt bemerken. Aber wenn – das haben wir ja ein bisschen aus Ihnen herausgekitzelt – hier eine europäische Dimension oder eine osteuropäische Dimension hineinkommt, dann kann wiederum diese Totalitarismus-theoretische Ideologie – für mich ist das schlichtweg eine Ideologie – hinzukommen, der Vergleich von Verbrechen von Faschisten und Kommunisten.

Oder es wird jetzt – und das ist der letzte Schrei der Saison – alles unter Gewalt subsummiert. Baberowski wurde schon erwähnt. Die Gewalt bricht aus und es wird nicht mehr gefragt: Wer übt die Gewalt gegen wen aus und aus welchen ideologischen Motiven? Das sind höchstproblematische geschichtspolitische Aktivitäten. Wenn die europäische Dimension berücksichtigt wird, dann würde ich es in der Tat gut finden, dass man sagt: Faschismus, weil auch der Holocaust kein nur deutsches Projekt war,

sondern ein europäisches Verbrechen und weil die netten Letten und Esten, die hier als große Freiheitskämpfer erwähnt wurden, sich daran beteiligt haben. Das ist ein Skandal. Es würde deutlich werden, dass bei diesen Verbrechen – wohlgermerkt des Faschismus – natürlich Europäer beteiligt waren. Wir haben das in den letzten Jahren viel zu wenig betont in der Furcht, die deutsche Verantwortung zu relativieren. Aber die neuen Forschungen zeigen, dass diese Verbrechen noch schlimmer waren und vor allem ist hier eine stärkere Kontinuität. Wenn Sie Ungarn anwenden, dagegen haben wir auch unsere – – Ach, dieser Kerl, der da hinten sitzt – das ist ja geradezu lächerlich dagegen.

(Jürgen Gansel, NPD: Ein bisschen mehr Sachlichkeit!)

Da sitzen sie auf dem Dings, und da sitzen sie auf der Regierungsbank. – Okay, aber wenn das gemeint ist, dann soll es in der Tat präzisiert werden, was mit der europäischen Dimension gemeint ist und hier vor allem Verbrechen des europäischen Faschismus. Wenn sich das auf Deutschland bezieht, hätte ich allerdings nichts dagegen, dass man hier „Nationalsozialismus“ weiter behält und dann wird es deutlicher, obwohl generell – und ich sage es noch einmal – an der Legitimität eines allgemeinen Faschismusbegriffes nach meiner Ansicht und nach meinen Büchern natürlich nicht der geringste Zweifel besteht.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Reiprich.

Siegfried Reiprich: Das reizt mich jetzt doch, daran zu erinnern, weil wir auch intern die Diskussion schon geführt haben, dass der Begriff Faschismus auch und nicht zuletzt ein Stalin'sches Sprachdiktat war. 1934 wurde dekretiert, dass der deutsche Nationalsozialismus Faschismus heißen muss und nicht Nationalsozialismus. In Polen weiß man das sehr, sehr gut. Auch dort werden Bücher geschrieben, auch dort gibt es Professorentitel. Anderswo weiß man es auch. Insofern ist es einfach schwierig, hier so viel Geschichtsphilosophie zu betreiben, so sehr auf den eigenen Standpunkten zu beharren und nicht ein bisschen Toleranz aufzubringen. Die Sozialdemokraten wurden ja infolge dieser Entscheidung in der kommunistischen Internationale als Sozialfaschisten bezeichnet und verunglimpft.

„Aber die Wahrheit ist konkret“, hat Bertold Brecht gesagt. Deswegen will ich Ihnen ein wenig erklären: Meine erste Fahrt, die ich mit dem Leiter der Umweltbibliothek Großhennersdorf gemacht habe, als ich frisch im Amt war, ging ins KZ Groß-Rosen im polnischen Schlesien. Dort hatten wir ein Gespräch mit dem Direktor über mögliche Kooperationen. Da ging es um eine ganz schlechte Tatsache. Dieses KZ hatte eine Verbindung nach Buchenwald; das wissen Sie ja. Es gab Außenlager. Manche waren in Sachsen, die keiner mehr kennt, und manche waren auf polnischer Seite. Das heißt, wenn wir die Geschichte konkret aufarbeiten wollen, müssen wir natürlich mit Polen Beziehungen haben.

Ein weiteres Beispiel ist die Hinrichtungsstätte Münchner Platz in Dresden. Dort wurden jede Menge tschechischer Widerstandskämpfer hingerichtet. Da gibt es Beziehungen nach Prag. Dort wissen das manche nicht, andere wissen etwas davon.

Die europäische Dimension hat einfach eine ganz praktische Bedeutung, weil wir hier im Dreiländereck sind. Damit hat es angefangen, dass wir in der Stiftung intern darüber nachgedacht haben.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Wollen wir so verfahren, dass wir nach d'Hondt die Fragerunde wieder beginnen? – Damit ist Frau Fiedler an der Reihe.

Aline Fiedler, CDU: Ich habe eine Frage, die den Blick ein Stück weit in die Zukunft lenkt. Es ist ja jetzt viel mit Zeitzeugen gearbeitet worden. Nun ist das eine Sache, die in Zukunft auf eine andere Basis gestellt wird, weil die Zeitzeugengeneration weniger wird. So wird sich das auch auf die Arbeit der Gedenkstätten auswirken. Meine Frage geht an die Sachverständigen, die direkt mit der Gedenkstättenarbeit zu tun haben, an Herrn Reiprich, Herrn Kramer und Herrn Hollitzer: Wie bereiten Sie sich inhaltlich darauf vor, dass die Zeitzeugengeneration abnimmt und Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit für die nächste Generation weiter erfolgen muss?

Eine weitere Frage richtet sich speziell an Herrn Prof. Heydemann: Es steht ja auch die Frage, wie Gedenkstättenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen stärker vernetzt werden kann. Es gibt das Hannah-Arendt-Institut und zum Beispiel auch das Simon-Dubnow-Institut in Leipzig. Wie könnte von Ihrer Seite – Sie sind Mitglied in der Organisation – über die wissenschaftliche Schiene die Zusammenarbeit noch verstärkt werden?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Die Angesprochenen haben Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. – Herr Reiprich.

Siegfried Reiprich: Es ist natürlich in Sachen Nationalsozialismus sehr schwierig bis fast schon unmöglich. Ludwig Baumann ist vielleicht der letzte überlebende Wehrmachtsdeserteur und Zeitzeuge. Wir wollen versuchen, mit ihm noch einmal eine Veranstaltung durchzuführen, die nicht wissenschaftlich sein muss. In Sachsenburg, im KZ Sachsenburg, gibt es die Sachsenburger Dialoge und einen jetzt 90-jährigen ehrwürdigen alten Mann im Rollstuhl. Aber das ist so ziemlich alles. Im NS-Bereich gibt es fast keine Zeitzeugen. In der nächsten Generation gibt es Menschen, die noch eng mit diesem Thema befasst sind und mit denen man zusammenarbeiten kann. Es gibt die Widerstandskämpfer aus Gostyń, die vom Landgericht Posen verurteilt wurden, in der Außenstelle Zwickau vor Gericht kamen und dann am Münchner Platz hingerichtet wurden. Es sieht schwierig aus, und wir müssen alles das, was noch möglich ist, machen. Aber auch hierfür ist das Geld relativ knapp. Die Gostyńer nach Dresden zu bringen, was vor Kurzem, im April, passierte, kostet wieder Geld, das nicht so einfach vorhanden ist.

Im Bereich der Zeitzeugen der frühen stalinistischen, sowjetisch besetzten Zone und der DDR ist es ähnlich schwierig. Sie sind jetzt auch 80, 90 Jahre alt. Harald Möller, der neulich Frau Staatsministerin durch eine nachgebaute Speziallagerzelle in Bautzen geführt hat, lebt noch. Auf diesem Gebiet ist es allerdings nicht ganz so dramatisch, weil sie noch etwas jünger sind und es noch welche gibt, mit denen man arbeiten kann. Da gäbe es sogar noch Potenziale.

Das hängt aber mit grundsätzlichen Fragen zusammen. Man ist mitunter ängstlich, dass Zeitzeugen zu subjektiv seien, und man möchte sie dann mit Historikern zusammenspannen. Dann wird eine Zeitzeugenführung oder ein Schülerseminar wiederum sofort aufwendig und teuer. Aber man könnte die Rolle von Zeitzeugenführungen, die sich bei Tagen des offenen Denkmals, zum Beispiel in der

Gedenkstätte Bautzen, immer als sehr attraktiv für das Publikum herausstellen, noch stärken.

Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit – phasenverschoben haben wir ja auch das Verschwinden der Generation, die es erlebt hat –, mit medialen Mitteln etwas zu tun, zum Beispiel mit Hörspielen und Zeitzeugeninterviews. Da würde ich mir auch mehr Aktivitäten innerhalb der Stiftung wünschen. Die Gedenkstätte Münchner Platz macht es und fährt auch mal nach Polen und Tschechien, um mit Angehörigen von Hingerichteten zu sprechen. Das ist alles noch zu wenig. Ich könnte Ihnen sofort schöne, große Pläne aufstellen, wie viel Geld wir benötigen, um das richtig professionell zu machen. Der Münchner Platz hat anderthalb Mitarbeiter und über Projektmittel, die durch die Neugestaltung der Ausstellung gekommen sind, noch einmal anderthalb. Aber die Personaldecke reicht nicht aus, um das, was objektiv noch möglich wäre, so gut wie möglich zu machen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Hollitzer und Herr Kramer, Sie sind angesprochen worden.

Tobias Hollitzer: Wir haben bei uns im Haus schon vor relativ langer Zeit, insbesondere den Bereich Führungen betreffend, auf Nachgeborene gesetzt und weniger auf den Zeitzeugen. Unabhängig davon macht das Problem, was Herr Reiprich soeben angesprochen hat, deutlich, dass es nicht nur für Gedenkstätten, sondern für alle, die in diesem Bereich aktiv sind, eine der vordringlichen Aufgaben sein muss, entsprechende Zeitzeugeninterviews zu führen, zu dokumentieren, mit den aktuellen technischen Möglichkeiten aufzunehmen, um sie für künftige Arbeit in Gedenkstätten – in Hörstelen, wie soeben angesprochen –, aber auch für die wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu haben. Dort passiert in den einzelnen Orten, bei den einzelnen Initiativen für sich genommen relativ viel. Das, was hier vor allen Dingen noch fehlt, ist eine gewisse Koordinierung, Bemühungen, die bei Einzelprojekten vorhanden sind, und auch Ergebnisse zusammenzuführen, ein entsprechend einheitliches Raster zu haben, damit die Dinge auch in größerem Kontext verwendet werden können.

Aber hier passiert weit über den engen Rahmen von Gedenkstätten hinaus, wenn man genauer hinschaut, relativ viel. Es ist allerdings schlecht nutzbar, weil es in den Entstehungszusammenhängen oft liegen bleibt. Überregional gibt es zwei Zeitzeugenportale, eines der Stiftung Aufarbeitung – Frau Kaminsky war ja heute auch anwesend – und eines der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, wobei es dort überwiegend um die Vermittlung von Zeitzeugen für entsprechende Veranstaltungen geht. Aber es ist auf jeden Fall ein wichtiges Thema, das in den nächsten Jahren unbedingt angegangen werden sollte, was das Sichern von Informationen und einer besonderen Form von Authentizität angeht.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Kramer.

Stephan J. Kramer: Wir alle wissen, dass Zeitzeugen über die letzten Jahrzehnte hinweg immer diejenigen gewesen sind, die im Bereich der Erinnerungsarbeit der Gedenkstätten den deutlichsten Niederschlag und Widerhall gefunden haben, insbesondere bei jüngeren Generationen. Wir alle wussten, dass diese Fähigkeit endlich ist, weil sie natürlich irgendwann wegsterben. Das mögen jetzt alles Banalitäten sein, die ich hier beschreibe, aber Tatsache ist, dass wir uns nicht wirklich – bis auf sehr wenige Ansätze – Gedanken darüber gemacht haben, wie wir denn Gedenkstätten- und

Erinnerungsarbeit in der Zeit machen wollen, wenn es die Überlebenden nicht mehr gibt. Das fällt mir immer ganz besonders auf, wenn wir die offiziellen Gedenkveranstaltungen haben, sei es der 27. Januar oder der 9. November, wenn immer allzu gern der letzte Zeitzeuge entweder im Rollstuhl oder gestützt von beiden Seiten an prominenter Stelle noch einmal über seine Erlebnisse berichten kann. Solange das funktioniert, ist das eindrucksvoll. Aber was tun wir danach, wenn es sie nicht mehr gibt? Wie gehen wir dann auch mit diesen Gedenktagen um?

Ich will darauf hinweisen, dass natürlich die erste Rückfallposition für viele auch in der Gedenkstättenarbeit die authentischen Orte sind, die sozusagen die zweite Stufe darstellen. Aber – wie wir in der Zwischenzeit wissen – reicht auch das nicht, um insbesondere die jüngeren Generationen die Zusammenhänge jenseits der tatsächlichen Fakten, die passiert sind, auch emotional erfahren zu lassen. Wir haben Beispiele, wo in Auschwitz oder in anderen Gedenkstätten junge Leute, die schon einen faktischen Zugang zum Thema haben, damit nicht nur nichts anfangen können, sondern sich zuweilen deutlich daneben benehmen, um es plastisch zu formulieren.

Wir haben noch kein Konzept, wie wir tatsächlich dauerhaft damit umgehen. Ich glaube auch nicht, Herr Reiprich, dass das in erster Linie ein fiskalpolitisches Problem ist, sondern wir müssen uns mal konzeptionell hinsetzen und gemeinsam überlegen – das soll ja auch die Arbeit in der Stiftung letztlich bringen –, wie wir in Zukunft mit Erinnern und Gedenken umgehen, und zwar jenseits der Frage, über welchen historischen Zeitraum wir uns unterhalten.

In der Zukunft muss uns zunehmend die Frage beschäftigen, wie man weg von einer Konfrontationspädagogik hin zu einer Personalisierung, einem Gefühl des Vermittelns kommt: Das konnte jemand in meinem Alter, in meiner persönlichen Situation sein, der damals ein entsprechendes Schicksal erlitten hat, entweder aufgrund seiner sexuellen, politischen, religiösen oder anderen Zugehörigkeit. Das heißt, dass man den jungen Menschen das Gefühl gibt zu verstehen: Aha, das ist nicht irgendwie abstrakt, sondern das ist etwas, was in meiner Umgebung, sogar in meiner unmittelbaren familiären Beziehung hätte stattfinden können. Damit kann er sich dann ein Stück weit in diese Lage hineinversetzen und – das ist aus meiner Sicht noch viel wichtiger – feststellen, wie es angefangen hat.

Die Mechanismen, die in einer Gesellschaft dazu führen, wie Minderheiten ausgegrenzt, entrechtet und letztlich freigegeben werden, müssen wir noch viel mehr transportieren. Bisher haben uns die Zeitzeugen dabei gute Dienste geleistet und geholfen, aber sie sterben aus. Nur haben wir nicht wirklich tragfähige Konzepte. Es gibt Ansätze – das will ich nicht beiseiteschieben –, aber wir haben nicht wirklich tragfähige Konzepte.

Herr Reiprich, auch die Interviews, von denen Sie sprechen, bringen es nicht. Sie verschaffen den Jugendlichen, wenn sie auf die Mattscheibe klotzen, nicht denselben Zugang, wie sie ihn durch ein persönliches Gespräch, durch die persönliche Beziehung hatten. Insofern sind die Interviews – ob sie nun von Spielberg oder jemand anderem erstellt worden sind, auch wenn er noch so prominent und noch so schön in Szene gesetzt ist – kein Ersatz. Das ist eine der dringenden Aufgaben, über die wir uns in der Stiftung, gemeinsam mit anderen Stiftungen, auch unterhalten sollten. Wie finden wir hier neue Ansätze?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Kramer. – Herr Wippermann.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Frau Fiedler, Sie haben ein sehr wichtiges Problem angesprochen, das auch beim Gesetz eine Rolle spielt: Zeitzeugen und Gedenkstätten. Selbstverständlich können Gedenkstätten ohne Zeitzeugen auskommen, sie müssen es sogar.

Nach meiner Ansicht ist eine Gedenkstätte nur dann eine Gedenkstätte, wenn sie ohne Zeitzeugen auskommt, wenn es nämlich aufgearbeitet ist. Gedenkstätten, die überwiegend oder ausschließlich mit Zeitzeugen arbeiten, sind nach meiner Ansicht problematisch, wie nicht zuletzt Hohenschönhausen ein wirklich abstoßendes Beispiel dafür liefert, indem die Leute in die Zellen gesperrt werden und eine Horror Picture Show gemacht wird. Das ist unmöglich. So etwas findet auch in Gedenkstätten statt und wird in der Öffentlichkeit toleriert. Ein Skandal sondergleichen! Es wird quasi eine Hollywoodisierung oder Geisterbahn daraus gemacht.

(Zuruf des Abg. Jürgen Gansel, NPD)

Das muss hier gesehen werden. Zur Frage der Liste oder was eine Gedenkstätte ist, würde ich sagen: Eine Gedenkstätte ist nur dann eine Gedenkstätte, wenn sie ohne Zeitzeugen auskommt, nicht nur mit Zeitzeugen arbeitet und tatsächlich die Geschichte dieser Stätte an authentischem Ort aufgearbeitet und dokumentiert hat. Dann kann man damit arbeiten. Ob man sich dann noch Spielberg oder sonst etwas reinzieht, das ist die nächste Frage. Hier kam die sächsische Problematik – jetzt gibt es noch mehr Zeitzeugen der jüngeren Vergangenheit als der anderen.

(Heiterkeit des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Wippermann)

Ich würde mal fragen: Wie viele Juden sind denn überhaupt noch in Sachsen? – Wahrscheinlich kaum einer, der wirklich aus Sachsen kam und von hier aus deportiert worden ist. Die Juden, die hier sind, kommen aus ganz anderen Regionen Europas. Auf diese Weise herrscht eine gewisse Ungleichheit und hat eine Ungleichbehandlung der Stätten hier stattgefunden. Aber ich denke, dass man diese Frage den Gedenkstättenpädagogen, die heute hier übrigens nicht so sehr vertreten sind, durchaus überlassen kann. Dazu ist vieles erarbeitet worden und das läuft auch recht gut.

Meine persönliche Meinung ist: Es ist immer noch möglich, etwas am authentischen Ort zu erzählen, und das wirkt. Wenn man nicht den Ehrgeiz hat, irgendwelche Spielereien zu machen, dann wirkt das schon. Man kann es im Vorlesungsraum erzählen, aber wenn man es am authentischen Ort erzählt, hat es eine andere Wirkung. Das ist Gott sei Dank noch erhalten geblieben, jedenfalls bei meinen Studenten.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Höppner.

Solveig Höppner: Ich möchte an das, was Herr Kramer gesagt hat, anschließen. Uns fehlen momentan die Konzepte. Ich möchte anfügen: Es gibt im Bereich der Gedenkstättenfahrten, die mit Jugendlichen durchgeführt werden, recht gute Erfahrungen. Sie laufen häufig darüber, den Bezug zur jetzigen Lebenswelt herzustellen. Was hat das mit mir heute zu tun oder könnte es zu tun haben? Das schließt daran an: Warum wurde wer, wann ausgegrenzt? Es könnte mich in einer bestimmten Situation eigentlich genauso treffen. Wo sind die Grenzen zu ziehen?

Aber ich denke, dass wir noch einen langen Weg vor uns haben. Ich finde die Anregung für eine Zusammenarbeit mit der Wissenschaft gut – ich denke vor allem an die Geschichtsdidaktiker, die heute tatsächlich nicht hier sind –, dass man neue Themenfelder setzen könnte und dafür ein Impuls auch vom Landtag kommen sollte.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Hollitzer.

Tobias Hollitzer: Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Kramer kurz reagieren: Ich denke, ganz so schlimm ist es nicht, weil ein Großteil der Gedenkstättenbesucher auch heute schon ohne Zeitzeugen auskommen muss. So viele Zeitzeugen, die bereit wären, sich an der Vermittlung in Gedenkstätten zu beteiligen, sind gar nicht vorhanden. Ich denke, wir sind schon einen Schritt weiter, als dass wir ganz am Anfang stehen würden, was die Vermittlungsarbeit in Gedenkstätten auch ohne den direkten Einbezug von Zeitzeugen angeht. Selbstverständlich müssen wir das weiterentwickeln.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Heydemann.

Prof. Dr. Günther Heydemann: Ich antworte auf die Frage von Frau Fiedler wie folgt: Es gibt eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem HIT und den sächsischen Gedenkstätten: Das betrifft zum einen die Herausgabe einer gemeinsamen Publikationsreihe, die insbesondere, weil es um die Zeitzeugen geht, in Dokumenten Schicksale, Opfer usw. in Originaltexten sehr stark herausstellt. Dies liegt inzwischen in fast 20 Bänden vor und wird fortgeführt. Momentan bringen Herr Müller – ich sehe ihn oben auf der Tribüne – und mein Stellvertreter, Herr Dr. Vollnhals, diese Reihe heraus.

Wir sind aber noch mit anderen Projekten, vor allem Buchpublikationen, immer eng mit der Stiftung verbunden. Beispielsweise gibt es jetzt ein größeres Projekt, das auch von der Stiftung Aufarbeitung mit finanziert wird. Dabei geht es um NKPD-Opfer in Sachsen. Es wird wahrscheinlich Ende dieses Jahres erscheinen. Durch unsere räumliche Nähe haben wir immer wieder einen engen Bezug bis dahin, dass man sich beispielsweise in der Kantine der Uni trifft. Hier gibt es wirklich einen engen Austausch. Sehr viel enger und intensiver können wir diesen gar nicht gestalten. Das muss einmal gesagt werden. – Danke.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Fiedler, Sie haben eine Nachfrage?

Aline Fiedler, CDU: Ja, ich habe eine Nachfrage an Herrn Prof. Heydemann. Vielleicht haben wir uns ein Stück weit falsch verstanden. Es ging nicht nur um das Hannah-Arendt-Institut, sondern es ging um die prinzipielle Frage, inwieweit die Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft und der Stiftung Sächsische Gedenkstätten noch verstärkt werden könnte. Was könnten Sie sich aus Ihren Erfahrungen heraus am Hannah-Arendt-Institut bzw. an der Uni Leipzig dazu vorstellen? Wo gäbe es Ansatzpunkte? Vielleicht hat auch einer der anderen Sachverständigen dazu eine Anregung. Uns geht es auch darum, wie wir die weitere Arbeit über das jetzige Gesetzesvorhaben hinaus gestalten. Vielleicht gibt es dazu noch die eine oder andere Anregung.

Prof. Dr. Günther Heydemann: Mein Eindruck ist, dass die Stiftung sehr wohl den Forschungsstand zur Kenntnis nimmt. Das heißt, sie agieren nicht im luftleeren Raum,

sondern wissen, was sie tun. Dazu muss man sagen, dass es immer auf die Personenkonstellation ankommt. Beispielsweise haben Radeberger Bürger ein größeres Problem der historischen Aufarbeitung. Dabei geht es um Gräber und Opfer unmittelbar vor und nach Kriegsende 1945 in diesem Ort. Herr Müller und ich sind mehrfach dort gewesen, um im Rahmen einer Masterarbeit dieses Problem endlich gründlich aufzuarbeiten. Das heißt, es gibt ganz konkrete Forschungsprojekte, die versuchen, solche Dinge in den Griff zu bekommen und damit in solchen Gemeinden lebhaftere Auseinandersetzungen befriedigen zu helfen.

Insgesamt habe ich nicht den Eindruck, dass diejenigen, die an diesem Prozess beteiligt sind, nicht wissen, was in der Forschung zumindest grob vorgeht. Es ist nicht so, dass sie beispielsweise Papiere erstellen, ohne den Stand der Forschung zu kennen. Davon kann man ausgehen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Scholtyseck.

Prof. Dr. Joachim Scholtyseck: Ich kann die soeben von Herrn Heydemann gebrachten Ausführungen nur bestätigen. Beispielsweise besteht über den wissenschaftlichen Beirat eine sehr enge Verbindung zum Hannah-Arendt-Institut, zu Dr. Mike Schmeitzner, einem Mitarbeiter von Herrn Heydemann. Im Grunde genommen ist die Engführung recht deutlich, aber auch die gestalterischen Dinge werden jetzt schon sehr gut gemacht in Kooperation mit Prof. Endlich aus Berlin oder Prof. Vogel vom Hygiene-Museum. Insofern ist die Wissenschaftlichkeit aller Projekte gewährleistet. Auch die wissenschaftlichen Dinge, die Herr Reiprich in den nächsten Jahren vorhat, werden lange vorbereitet und geschehen in enger Kooperation mit den Wissenschaftlern. Auch Herr Gaede von der Gedenkstätte Buchenwald ist im Beirat. Insofern ist das meines Erachtens recht gut gewährleistet. Wissenschaftlich ist an den Dingen: Die Gedenkstätte ist bisher, auch von der kritischen Öffentlichkeit, nicht kritisiert worden – gerade wenn man an die schwierigen Dinge wie Torgau denkt, wo es jetzt Lösungen gibt, die auch auf wissenschaftlichen Expertisen beruhen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Nun ist Frau Klepsch mit ihren Fragen an der Reihe.

Annekatriin Klepsch, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei kurze Fragen, eine juristische und eine bildungspolitische Frage. Die Juristen unter uns beschäftigt noch einmal die Frage der Rechtsaufsicht über die Stiftung. Momentan ist es ja das SMI. Vorhin ist hier der europäische Kontext ausgeführt worden. Meine erste Frage ist an jene gerichtet, die sie beantworten können, aber auch an Herrn Reiprich: Inwieweit ist es sinnvoll, die Rechtsaufsicht vom SMI auf das Staatsministerium für Justiz und für Europa zu verlagern? Haben Sie dazu Vergleiche aus anderen Bundesländern, wie die Rechtsaufsicht vergleichbarer Stiftungen dort geregelt ist?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Wippermann und weitere Sachverständige, die sich dazu äußern möchten. Herr Prof. Wippermann, Sie hatten vorhin geäußert, dass Erinnern eigentlich von unten stattfinden müsse und dass man Gedenken seitens des Staates nicht aufdrücken dürfe. Wenn Situationen eintreten wie zum Beispiel in Dresden, dass die NPD ganz gezielt versucht, bestimmte historische Tage umzudeuten und ideologisch für sich, für ihre Themen zu vereinnahmen, ist es dann nicht doch angemessen, seitens des Staates Rahmenbedingungen zu schaffen, wie es jetzt mit der Stiftung passiert, an bestimmte historische Ereignisse und Vorgänge über die

Existenz von Zeitzügen hinaus zu erinnern? Wenn ja, wie kann es aussehen, dass das aus Ihrer Sicht nicht staatsintendiert stattfindet, sondern die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements ermöglicht, aber nicht nur darauf fokussiert, falls dieses so nicht oder zu spät stattfindet bzw. mitunter auch einer aktuellen politischen Deutung seitens Funktionsträgern in der öffentlichen Verwaltung konträr gegenübersteht?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Die erste Frage zur Rechtsaufsicht ging an Herrn Reiprich und an jene, die anderswo Erfahrungen gesammelt haben. Bitte, Herr Reiprich.

Siegfried Reiprich: Die Rechtsaufsicht kann meines Erachtens so bleiben, wie es im Gesetz geregelt ist. Das ist eine Auffassung, die der Innenminister selbst vertritt mit dem Argument, dass er nicht Mitglied im Stiftungsrat und insofern vollkommen unabhängig ist. Dann ist es in Ordnung, wenn die Rechtsaufsicht beim SMU ist. Das hat in der Praxis eigentlich keine sehr große Bedeutung, weil wir ja nicht ständig irgendwelche schlimmen Konflikte haben, die wir lösen müssten. Es hat nur ein, zwei Beratungsfälle zu verschiedenen juristischen Fragen gegeben. Das funktioniert gut; dort sehe ich keinen Handlungsbedarf.

Nun zum Thema, wie es anderswo geregelt ist: Ich danke für diese Frage, denn sie gibt mir Gelegenheit, noch einmal auf die Frage von Frau Dr. Stange einzugehen, wie anderswo die Stiftungsstrukturen im Vergleich zu Sachsen aussehen. Ich kenne die Stiftung Berlin-Hohenschönhausen recht gut. Sie ist ökonomisch mittlerweile fast so groß wie die sächsische Gedenkstättenstiftung, obwohl sie nur eine einzige Gedenkstätte umfasst, was vieles einfacher macht. Aber dort sind qua Amt – ähnlich wie in Sachsen, also das Gleiche – der Kultursenat der Stiftungsratsvorsitzende, der Justizsenator, der Sozialsenator bzw. die Sozialsenatorin Mitglied im Stiftungsrat. Sie haben de facto drei hochstehende Politiker. Da in Berlin Herr Wowereit die Führung des Kultursenats selbst übernommen hat, macht es der Staatssekretär für Kultur, Herr Schmitz. Ansonsten gibt es in diesem Stiftungsrat nur zwei Mitglieder. Frau Dr. Berggreen-Merkel, die stellvertretende Kulturstaatsministerin, ist Mitglied des Stiftungsrates für den Bund. Bundesvertreter im Stiftungsrat haben wir hier in Sachsen auch. Die Rechtsaufsicht dort liegt beim Justizsenator, wenn ich das recht in Erinnerung habe. Sie wird aber de facto vom Stiftungsrat ausgeübt. Die anderen Vertreter – es sind insgesamt sechs – sind der Vorsitzende des Beirates in Hohenschönhausen und ein gewählter Vertreter des Beirates für den Stiftungsrat.

So kann es auch funktionieren. Es ist eben eine Gedenkstätte mit einer anderen Struktur und mit einer anderen Geschichte. Das ist es, was ich Ihnen dazu aus eigener Erfahrung sagen kann.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Wippermann, Sie wollen zur zweiten Frage etwas sagen?

(Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Ja!)

Ich wollte zunächst fragen, ob es weitere Erfahrungen gibt, wie es anderswo geregelt ist und ob man dies als vorteilhaft oder weniger vorteilhaft empfindet? – Da sich dazu niemand gemeldet hat, gehen wir zur nächsten Frage über. Herr Wippermann, bitte.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann: Frau Klepsch, vielen Dank für die Frage. Die Frage nach den Rahmenbedingungen, die der Staat schaffen kann oder sogar soll, finde ich sehr interessant und wichtig. Ich würde differenzieren zwischen Geschichtspolitik und Gedenken. Geschichtspolitik – und das meinen Sie jetzt anscheinend mit Dresdens Bombardierung – sollte wirklich ein herrschersfreier Diskurs sein und bleiben nach Habermas. Der Staat sollte sich hier heraushalten und auf jeden Fall nicht eingreifen. Selbstverständlich hat er das Recht und die Pflicht, das gewaltfrei zu halten und Verbrechen zu ahnden, dabei sollte er allerdings die Überwachung nicht so weit führen, dass ganze Stadtteile überwacht werden. Mit solchen Maßnahmen wird Demokratie mehr geschädigt als durch alle anderen möglichen Extremisten. – Aber das nur nebenbei.

Wir sagen zwar immer – ich sage es spöttisch –, Geschichte ist nicht das, was geschehen ist, sondern was die Historiker daraus gemacht haben. Aber inzwischen sind auch die Politiker und die Bürger hinzugekommen. Wir sind das Volk und wir machen die Geschichte und die Geschichtspolitik, und da soll sich der Staat heraushalten. Das ist Geschichtspolitik.

Zum Gedenken ist in dieser Diskussion – das fand ich übrigens recht interessant – eines herausgekommen: Ich habe gesagt, das Gedenken ist Bürgerrecht und vielleicht Bürgerpflicht und sollte vom Staat nicht eingefordert werden – zum Beispiel: du musst dich jetzt erinnern oder gedenken –, aber auch nicht verhindert werden. Wir haben jetzt gehört, wie das praktisch läuft: Von unten kommen Initiativen, die sagen, hier ist ein authentischer Ort, der – aus welchen Gründen auch immer – eine Bedeutung hat. Herr Heydemann, man kann darüber streiten, was noch hinzukommt, aber das ist nicht das Entscheidende. Damit es eine Gedenkstätte wird, muss der Weg von unten nach oben – über Stadt, Land, Bund – gegangen werden. Das ist für einen Historiker schwer nachvollziehbar, aber unter politischen Gesichtspunkten durchaus berechtigt. Wenn es den Initiatoren gelingt, die zuständigen lokalen Stellen dafür zu gewinnen – sprich Bürgermeister oder Landräte; darauf hatten Sie hingewiesen –, dann kann es an das Land gegeben und auf diese Liste – formell oder informell – als Gedenkstätte gesetzt werden. Wenn es weitergeht, kommt es auf die entsprechende Liste des Bundes, was jeweils mit finanziellen Vor- oder Nachteilen verbunden sein kann.

Noch einmal: Generell sollte sich der Staat aus der Geschichtspolitik heraushalten, in der Gedenkpolitik zurückhalten und nur reagieren auf Initiativen des mündigen und gedenkfähigen und -willigen Bürgers. Gedenkfähiger Bürger – das ist ein neuer Begriff. Den finde ich gut. Finden Sie nicht auch? Jedenfalls ist es kein Gutbürger.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Surmann.

Dr. Rolf Surmann: Eine kleine Anmerkung von meiner Seite: Die Konzeption, die Herr Wippermann hier vorgetragen hat – so ist zumindest mein Eindruck –, erscheint doch ziemlich exotisch. Es erscheint in diesem Kontext als eine Erzählung aus einer anderen, fremden Welt. Tatsächlich ist doch Erinnerungspolitik, wie sie heute betrieben wird – Vermittlung von Zeitgeschichte –, eigentlich ein Novum, zumindest in der Geschichte der Bundesrepublik, denn bis zu Beginn der Neunzigerjahre war zumindest der absolute Schwerpunkt von Bürgerinitiativen geprägt. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, als zu Beginn der Neunzigerjahre die Debatten im Bundestag geführt wurden über neue Strukturen der Zeitgeschichtsvermittlung, die auch die Rolle des Staates betonten. Es wurde genau darauf hingewiesen, welcher Verlust es sein kann, wenn der Staat in

diesem Bereich ein so großes Gewicht bekommt. Anfang der Neunzigerjahre wurde genau diese Grundsatzdebatte geführt und in der Weise entschieden, wie wir es bis heute institutionell vorliegen haben.

Ich möchte das nicht weiter konkretisieren im Hinblick darauf, wie man das zurückbauen kann oder wie Bürgerinitiativen, bürgerliches Engagement stärker unter diesen Bedingungen gefördert und entwickelt werden können. Aber ich möchte grundsätzlich darauf hinweisen, dass diese Vorstellung, dass der Ausgangspunkt, der zentrale Punkt all dieser Tätigkeiten selbstverständlich beim Bürger liegen muss und dass alle nachgeordneten Institutionen sich entsprechend strukturieren und Gestalt annehmen müssen. Ich sehe heute das Problem – das habe ich eingangs gesagt –, dass wir nicht nur in gewisser Hinsicht eine Gegensätzlichkeit haben, sondern dass wir auch ein deutliches staatliches Übergewicht haben mit der Konsequenz, dass bürgerliches Engagement letztendlich darunter leidet.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Hollitzer.

Tobias Hollitzer: Wenn wir nur einmal nach Sachsen schauen, stellen wir fest: Gedenkorte haben sich in allen Orten, über die wir heute gesprochen haben, von unten entwickelt. Ich denke, die Politik und damit der Staat, die Gesellschaft an sich haben dennoch eine Grundverantwortung. Überall dort, wo das nicht wahrgenommen wird, entwickelt es sich von unten. Die Stiftung ist aus meiner Sicht in ihrer Förderstruktur fast ein idealtypisches Abbild dafür. Es gibt fünf Gedenkstätten, die jetzt in fester Trägerschaft der Stiftung sind und die alle von unten entstanden sind. Es gibt auf der zweiten Ebene die Liste, die jetzt erweitert werden soll, der nach wie vor in bürgerschaftlicher, gesellschaftlicher Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten, die allerdings eine entsprechende finanzielle Unterstützung und Förderung bekommen sollen.

Es gibt darüber hinaus – als dritten Punkt – die Möglichkeit, Einzelprojekte, die sich künftig noch entwickeln werden oder die bereits – eventuell nur temporär – vorhanden sind, entsprechend zu fördern und weiterzuentwickeln. Insoweit, finde ich, ist das fast ein idealtypisches Abbild. Die Beschäftigung damit heute hier macht noch einmal deutlich, dass es selbstverständlich wichtig ist, dass Politik und infolgedessen Staat die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, in denen diese Form des Gedenkens möglich ist, indem die Wertevermittlung stattfinden kann. Deshalb denke ich, dass der Weg richtig und gut ist, den die Stiftung schon mit dem ursprünglichen Gesetz beschritten hat und der jetzt ein Stück weit fortgeschrieben werden soll.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Dr. Stange.

Dr. Eva-Maria Stange, SPD: Vielen Dank. Ich will diesen Dialog zum Thema jetzt nicht fortsetzen. Es wäre spannend, darüber zu diskutieren. Herr Wippermann, für die Anregungen, die Sie heute gebracht haben – wie viel Staat Gedenkpolitik verträgt –, bin ich Ihnen dankbar. Wie dazu die verschiedenen Stiftungsgesetze – nicht nur unser Stiftungsgesetz – beitragen, ist mir gerade bei den Ausführungen von Herrn Hollitzer noch einmal verdeutlicht worden durch die Förderpolitik, die wir letztlich mit dem Stiftungsgesetz praktizieren. Mit der Art und Weise, wie der Stiftungsrat zusammengesetzt ist, und wie die Entscheidungen getroffen werden, greift die Politik in das bürgerschaftliche Engagement schon extrem ein, um es deutlich zu sagen. Ich nenne es positiv: befördernd. Aber es wäre lohnenswert darüber zu diskutieren, was

sich in den letzten Jahren verändert hat. Es ist mir bei den Ausführungen aus Sicht der Wissenschaft noch einmal deutlich geworden, dass es noch eine relativ junge Politik ist, dass wir in der Bundesrepublik mit Stiftungsgesetzen arbeiten, und von daher Gedenkpolitik gestalten. – Das nur als Randbemerkung, weil es sich lohnt, darüber zu diskutieren.

Meine Frage geht in eine andere Richtung: Es ist heute hervorgehoben worden und ich begrüße es sehr, dass die Gedenkstättenstiftungen künftig verstärkt außerschulische politische Bildung vorantreiben und ein eigenes Gewicht dabei haben sollen. Meine Frage geht an Herrn Reiprich, aber auch an alle anderen, zum Beispiel Herrn Hollitzer, der selbst die Gedenkstätte mit gestaltet: Gibt es dazu bereits konkrete konzeptionelle Überlegungen, wie sich die Stiftung in dieser Richtung weiter profilieren will? Das ist auch vor dem Hintergrund zu sehen – an die Ausführungen von Frau Fiedler anknüpfend –, dass wir Institutionen haben, die sich gerade der außerschulischen politischen Bildung widmen, zum Beispiel die Landeszentrale für politische Bildung, die selbst Mitglied im Stiftungsrat ist. Wie geht man konzeptionell damit um? Es klang hin und wieder an, dass man dafür Personal bräuchte. Ich denke, wichtiger ist: Was macht man inhaltlich anders, als man es bis jetzt gemacht hat? Wie bezieht die Stiftung die Institutionen, die heute schon in diesem Bereich außerschulische politische Bildungsarbeit betreiben, ein oder ergänzt diese?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Stange. – Herr Reiprich, Sie sind gefragt worden.

Siegfried Reiprich: Es gibt Konzepte und schon mehr als Ansätze. Aber so, wie es den Inhalt nicht ohne die Form gibt, gibt es die praktischen Möglichkeiten nicht ohne die personellen und finanziellen Ressourcen. Dazu muss ich dann doch etwas sagen: Im Jahr 2011 haben wir einen Gedenkstättenpädagogischen Tag veranstaltet, an dem ein Austausch verschiedener Gedenkstätten über die praktische, pädagogische Arbeit in der Erwachsenenbildung, aber auch mit Schülern und jungen Leuten stattfand. Das wollen wir gern wiederholen.

Allerdings hängt das wirklich an der knappen Personaldecke; denn der einzige wissenschaftliche Mitarbeiter der Stiftung in der Geschäftsstelle, Herr Dr. Pampel, muss für sämtliche Beiräte, Stiftungsräte und Leiterkonferenzen Protokolle schreiben, Publikationen mit mir gemeinsam und Ausstellungskonzepte – wie in Bautzen für eine Ausstellung oder ein Grobkonzept über eine Umgestaltung im Dokumentationszentrum Torgau – erstellen. Das heißt, wir können irgendwann nicht mehr so viel tun, wie wir tun wollen und was wir im Kopf haben an Ideen, an denen es uns nicht mangelt. Das ist das praktische Problem. Erst durch interne Umschichtung hat zum Beispiel die Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein einen pädagogischen Mitarbeiter bekommen. Er hat Ideen aufgeschrieben. Es wird aber erst zum nächsten Gedenkstättenpädagogischen Tag gerinnen, von dem ich hoffe, dass wir ihn 2012 – so uns nicht Krankheiten, Urlaub und sonstige unvorhersehbare Dinge daran hindern – auch wirklich praktisch umsetzen werden.

Inhaltlich sollte man doch noch einmal auf einen wichtigen Gesichtspunkt eingehen. Da gibt es die alte, aus dem Westen kommende Idee des Beutelsbacher Konsenses. Kurz erklärt: Gedenkstättenpädagogik darf nicht überwältigen. Sie muss das, was in der Gesellschaft kontrovers ist, auch in der Gedenkstättenpädagogik kontrovers sein lassen usw. Hier gab es eine harte Kritik an der Praxis der Gedenkstätte Hohenschönhausen.

Was Sie gesagt haben, stimmt so überhaupt nicht. Auch dort gilt der Beutelsbacher Konsens. Aber im Spannungsfeld ist selbstverständlich wieder die objektiv unvermeidbare emotionalisierende Wirkung von Zeitzeugen. In diesem Spannungsfeld gibt es interne Diskussionen und Konzepte, die weiterentwickelt werden sollten, auch für die geförderten Einrichtungen.

Ich meine – und das müsste, wenn es dann wirklich so weit ist, nicht nur für in direkter Trägerschaft sich befindende Gedenkstätten gelten, sondern auch für die institutionell geförderten Gedenkstätten –: Wer Führungen macht – egal ob durch Zeitzeugen oder durch Historiker an authentischen Orten vermittelt –, sollte ein Curriculum für eine Standardführung erstellen und das historische Wissen, den Stand der Forschung, parat haben. Das darf auch mal vom wissenschaftlichen und vom Stiftungsbeirat begutachtet werden, aber so weit sind wir in der praktischen Arbeit noch nicht. Die institutionell geförderten Gedenkstätten – salopp gesagt – bekommen jetzt durchaus eine schöne Menge Geld und können damit ziemlich frei schalten und walten. Das hat auch in ihrem libertären Sinne große Vorteile, aber es ist nicht nur das Geld und es müssen auch gewisse pädagogische und wissenschaftliche Standards einbezogen sein.

Fazit: Ich bin mit dem jetzt Erreichten unzufrieden, weil wir mehr hätten erreichen können. Wir können uns nur nach der Decke strecken.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Hollitzer.

Tobias Hollitzer: Ich denke, man kann schon grundsätzlich sagen: Gedenkstättenpädagogische Angebote, die über die normale Führung hinausgehen, kosten Zeit, Geld und Raum. Wir haben bei uns in Leipzig ein pädagogisches Angebot entwickelt und sind gerade dabei, es einzuführen. Es heißt „Schüler für den Schüler“. Den ersten Teil der Führung gestalten wir normal und vermitteln Grundlagen. Im zweiten Teil erarbeitet sich die Schulklasse, in Kleingruppen aufgeteilt, die Ausstellung anhand von Arbeitsblättern teilweise selbst. Dann wird die Gruppe unter Begleitung des ursprünglichen Gruppenbegleiters weiter durchgeführt. Das ist ein Projekt, das im Rahmen des bisher Möglichen machbar ist. Aber schon eine intensive Nachbereitung, die durchaus wünschenswert wäre – wie sich zunehmend herausstellt –, würde bedeuten, dass wir einen zusätzlichen Raum bräuchten, in dem eine solche Nachbereitung möglich ist. Das alles ist der eine Punkt, den Herr Reiprich schon ein Stück weit angesprochen hat.

Der zweite Punkt ist: Ich persönlich vertrete eine relativ harte Trennung zwischen dem, was Gedenkstätten leisten sollen und können und was die von Ihnen angesprochenen anderen Institutionen, insbesondere die noch nicht angesprochenen schulischen Lernorte, die Schule selbst, leisten sollten. Es ist dringend erforderlich, dort noch stärker aufeinander zuzugehen, dass in den Schulen beispielsweise Gedenkstättenbesuche entsprechend vorbereitet werden und Institutionen wie die Landeszentrale für politische Bildung oder entsprechende Lehrerfortbildungsinstitute und Ähnliche eine Mittlerfunktion ein Stück weit wahrnehmen.

In Brandenburg hat man sehr gute Erfahrungen mit sogenannten Gedenkstättenlehrern gemacht. Das ist ein Modell, das man sinnvollerweise in Sachsen versuchen könnte einzuführen, um die Institution Schule – die, von außen betrachtet, schon ein sehr geschlossener Kosmos ist, wenn man mit solchen außerschulischen Angeboten darauf zugeht – einzubinden.

Es soll nicht der Effekt eintreten, den es nicht selten gibt, dass am Ende des Schuljahres das Thema DDR-Geschichte – wenn man auf die Runde Ecke in Leipzig schaut – noch dran ist und der Lehrer es damit abarbeitet, indem er es kombiniert mit der Notwendigkeit, einmal einen außerschulischen Lernort aufzusuchen, und sagt: Dann gehen wir in die Runde Ecke, laden dort eine Stunde ab und haben das Thema abgehandelt.

Damit ist im Endeffekt keinem der Beteiligten wirklich geholfen. Dort würde ich mir wesentlich mehr Kooperation wünschen. Das ließe sich gegebenenfalls auch aus Ihrem Kreis ein Stück weit mit befördern und anstoßen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Reiprich, Sie haben etwas nachzutragen.

Siegfried Reiprich: Ich habe leider vergessen, noch zu erwähnen: Es hat genau zum Thema Gedenkstättenlehrer Gespräche mit dem SMK gegeben; von den vier gewünschten haben wir einen bekommen. Es gibt jetzt einen in Torgau am Dokumentationszentrum. Ich habe es mitbekommen: Die Schülerzahlen schrumpfen in Sachsen weiter. Dass man noch weitere Lehrer mit halber Arbeitskraft an die Gedenkstätten abgeordnet hat, ist so nicht richtig gewesen, und der Kollege muss im nächsten Schuljahr wieder im Gymnasium in Torgau eingesetzt werden.

Trotzdem sollte man nicht aufgeben; denn anderenorts – ich darf Berlin erwähnen – hat sich das sehr bewährt. In der Gedenkstätte Hohenschönhausen, in der ich auch die pädagogische Arbeitsstelle geleitet habe, gab es ursprünglich zwei halbe Lehrerstellen, danach wurden es drei. Der Bund hat noch etwas Geld gegeben, und es hat sich zu einer guten pädagogischen Arbeitsstelle herauskristallisiert, die in der Lage war, sehr anspruchsvolle Seminare, ganze Projektstage usw. durchzuführen. Das ist ein gutes Modell; denn es sind Leute, die nicht von unserem Partnerministerium bezahlt werden, sondern von einem anderen. Sie sind eng in der Gedenkstätte eingebunden, bleiben aber durch ihre Lehrtätigkeit mit dem ganzen schulischen Bereich vernetzt und können das Interesse an diesen Themen wirklich stark hineinbringen.

Ich bitte die Politiker um Unterstützung, damit dieses Modell Gedenkstättenlehre und pädagogische Arbeitsstellen vielleicht doch eine Zukunft hat.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Dr. Gerstenberg.

Dr. Karl-Heinz Gerstenberg, GRÜNE: Ich habe noch zwei sehr konkrete Fragen zum Gesetzentwurf. Herr Dr. Surmann, Sie hatten sich für zwei Stiftungsbeiräte ausgesprochen. Ich kann das angesichts der Debatte in der Vergangenheit sehr verstehen. Andererseits müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass im Ergebnis der Konsultationsklausur mit einer einzigen Gegenstimme die Teilnehmer sich dafür ausgesprochen haben, einen Stiftungsbeirat beizubehalten, die Möglichkeit, Arbeitsausschüsse zu gründen, auf jeden Fall beizubehalten und in der Satzung Regelungen zu treffen, dass Minderheitenrechte gewahrt werden. Wir haben uns als einbringende Fraktion genau diesen Ergebnissen sehr verpflichtet gefühlt. Das zeigt auch der Gesetzestext.

Es ist heute von Frau Höppner vorgeschlagen worden, diesen Paragraphen zur Satzungsermächtigung vielleicht etwas mehr zu schärfen. An der Stelle, wo im Moment ganz allgemein von Verbänden, Einrichtungen oder Bereichen geschrieben wird, könnte man die Verfolgungsperioden, die ja auch im Protokoll der Klausur immer eine Rolle spielen, konkreter benennen. Herr Hollitzer hat gesagt, es ist nicht notwendig, aber auch unschädlich. Inwiefern käme eine solche genauere Benennung der beiden Verfolgungsperioden in diesem § 13a Satzungsermächtigung Ihrem Anliegen entgegen?

Die zweite Frage geht an Herrn Reiprich. Herr Reiprich, Sie haben sich in Ihren schriftlichen Ausführungen mit dem Verhältnis Stiftung – Arbeitsstellen – Fördervereine beschäftigt und betonen in diesem Zusammenhang das Subsidiaritätsprinzip, wenn es um die Organe, Gremien der Stiftung geht. Interessanterweise hat Frau Dr. Kaminsky, die jetzt leider nicht mehr da ist, vorgeschlagen, den Gedenkstätten, also den Arbeitsstellen der Stiftungen, im Rahmen des Haushaltsplanes eigene Titel zuzuweisen und auch die Bewirtschaftung durchführen zu lassen. Entspricht das Ihren Vorstellungen des Subsidiaritätsprinzips? Würden Sie auch befürworten, dass auf diese Art und Weise eine gewisse Eigenständigkeit und Flexibilität in den Arbeitsstellen entsteht?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Dr. Surmann.

Dr. Rolf Surmann: Ich denke, dass man mit diesen Widersprüchen auf ganz unterschiedliche Weise umgehen kann. Herr Kramer hat heute Vormittag seine Vorgehensweise genannt. Er hat gesagt, es gibt eine Menge Dinge, die aufzusetzen sind, aber es gibt auch die Bereitschaft, den Wunsch, die Notwendigkeit zur Einigung. Insofern, denke ich, bringt es nicht sehr viel, wenn in diesen prinzipiellen Fragen immer weiter eine Annäherung gesucht wird, wobei man sehr genau weiß, dass das eigentliche Anliegen so nicht zu lösen ist.

Die Frage der getrennten Beiräte hat eine praktische Seite. Das ist die Frage, wie die NS-Verfolgten sich geschichtspolitisch in dieser Stiftung artikulieren können. Diese Frage hat aber auch die prinzipielle Seite, wie wissenschaftlich – ich benutze den Begriff dennoch – von der Interessenlage her die unterschiedlichen Lebenserfahrungen in angemessener, organisatorischer Form artikuliert werden können.

Von unserer Seite aus müssen wir konstatieren, dass unsere Vorstellung, wie das geschehen sollte, unterlegen ist. Wir haben es nicht geschafft, für unsere Vorstellung eine Mehrheit zu bekommen. Wir nehmen das zur Kenntnis. Ich denke, weitere Kompromissversuche tragen nicht weiter. Wir sind in gewisser Hinsicht gezwungen mit dem zu leben, was beschlossen worden ist oder beschlossen wird.

Eine kleine Anmerkung noch: Zu meinen Kritikpunkten, was die konkrete Beschlussfassung im Beirat angeht, ist Widerspruch gekommen. Ich möchte bekräftigen, dass die Beschlussfassung zur Überarbeitung der Stiftung „Spuren des Unrechts“ in Torgau nicht konsensuell mit der allgemeinen Stiftungskonzeption war, wie sie hoffentlich auch verwirklicht wird,.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Zur zweiten Frage ist Herr Reiprich angesprochen worden.

Siegfried Reiprich: Vielen Dank für die Frage. Subsidiaritätsprinzip heißt nicht nur, dass die Einheit vor Ort entscheiden können soll, was sie besser vor Ort auf Grund der objektiven Lage und der Kenntnis der Dinge entscheiden kann, sondern auch, dass sie es verantwortet und dass man eben nur so viel eingreift, wie es für das gesamte große Ganze notwendig und vernünftig erscheint. Dafür bin ich sehr. Die Frage ist natürlich immer wieder, wie es im Einzelnen umgesetzt wird. Über die Strukturen der Geschäftsordnung ist ganz konkret zu sprechen. Ich habe schon etwas dazu gesagt. So, wie es bis jetzt ist, ist es meiner Ansicht nach in Ordnung, vorausgesetzt, es wird nach kritischer Prüfung noch einmal in der Satzung formuliert.

Zum Thema eigene Titel wollte ich Ihnen sagen: De facto ist das so. Wir haben einen Haushaltsplan, in dem sämtliche Titeltypen aufgelistet sind, dann wiederum aufgesplittet auf die einzelnen Gedenkstätten. Das heißt, man weiß in Torgau oder in Zeithain schon, wie viel Geld man zum Beispiel für Buchanschaffungen, Reisekosten etc. pp ausgeben kann. Es gibt aber die Möglichkeit, innerhalb des Haushalts etwas flexibler zu handeln. Das ist auch notwendig, weil wir manchmal doch Zielkonflikte haben. Es gibt verschiedene Vorhaben: Beispielsweise kostet für eine einzelne Gedenkstätte eine längere Weiterbildungsdienstreise – betriebswirtschaftlich gerechnet – 3 000 bis 4 000 Euro, eine kleine Initiative braucht für irgendeine Publikation 1 500 Euro. Wem gibt man nun etwas und wem nicht? Eine gewisse Flexibilität ist also notwendig. Im Allgemeinen ist es in der Praxis so, dass die Gedenkstätten das, was im Haushaltsplan pro Jahr aufgelistet ist und im großen Rahmen vom Stiftungsrat abgesegnet wurde, auch ausgeben können.

Nun sind sie durch ihre Genesis mit Fördervereinen verquickt und verbunden, zum Teil auch mit Kooperationsverträgen ausgestattet, wie sie vor zehn, zwölf Jahren sinnvoll erschienen sind, aber auf Dauer nicht mehr sinnvoll erscheinen, weil der eigentliche Zweck, die Gedenkstätten einzurichten, erreicht wurde. Es sind also keine Trägervereine mehr, sondern Fördervereine. Bei den institutionell geförderten Gedenkstätten ist es noch anders, wie zum Beispiel die „Runde Ecke“ oder die Bautzner Straße in Dresden.

Zur Rolle der Fördervereine gibt es Diskussionen und drei Essentials, die ich nennen möchte: Eine Leiterin oder ein Leiter einer Gedenkstätte sollte nicht noch qua Kooperationsvereinbarung im Vorstand des Fördervereins sein. Das ist nicht nur meine Position, sondern auch eine, die in den Gremien besprochen wurde. Spenden sollten mit einem Namen über den Haushalt der Stiftung laufen und nicht auf Fördervereine. Wenn man durch öffentliches Geld eine Infrastruktur, ein öffentliches Gut für eine Gedenkstätte bereitgestellt hat und Menschen hineinkommen, die Geld geben wollen, dann müssen sie es natürlich der Stiftung und der Gedenkstätte für ihre Zwecke geben können. Das kann zweckgebunden sein, dann kann es die Gedenkstätte auch direkt ausgeben.

Fördervereine haben die klassische Aufgabe, zusätzliche Ressourcen für eine Gedenkstätte durch Muskelhypothek zu schaffen, also menschliche und zeitliche Ressourcen, die sie mit zur Verfügung stellen – das wird auch in vielen Fördervereinen vorbildlich gemacht –, und zusätzliches Geld einzuwerben – über Sponsoring, Spenden usw. –, aber nicht umgekehrt. Keineswegs dürfen Fördervereine dazu dienen, Entscheidungen finanzieller Art der Verwaltung zu unterlaufen. Auch so etwas kann

einmal passieren, um jetzt nicht deutlich zu werden. Deswegen sind diese drei Essentials wichtig. Ich denke, das werden wir auch regeln.

Die eigene Bewirtschaftung würde ich nicht als sinnvoll sehen. Sie meinen damit sicherlich eigene Konten und Möglichkeiten, um die Zahlungsvorgänge usw. durchzuführen. Das ist in der Vergangenheit schon nicht gut gelaufen. Die Gedenkstätten sind schlichtweg zu klein, um das sinnvoll hinzubekommen. Es ist eben so, dass alles über die sächsische Kasse geht und Spendenkonten zwar existieren, aber eben nicht wirklich eine eigene Finanzwirtschaft in der jeweiligen Gedenkstätte existiert. Dazu haben sie auch nicht genug Manpower. Das kann nicht funktionieren.

Der jetzige Zustand, der auch im Ergebnis von ziemlich holprigen Fahrstrecken, die die Stiftung in ihrer Geschichte hatte, entstanden ist – mit einem ordentlichen Verwaltungsleiter und einer Geschäftsstelle, die alles prüft und letzten Endes alles unterschreibt –, ist schon notwendig, um zu wissen, was läuft und in welchen Proportionen überhaupt Geld investiert wird. Dabei würde ich schon bleiben. Insofern finde ich die Vorschläge von Frau Kaminsky nicht so zielführend. Ich will mit ihr noch einmal darüber sprechen. Teilweise sind es vielleicht auch Informationen, die dahinter stehen, die nicht so ganz korrekt sind.

Es gibt noch das Problem der Vernetzung. Selbstverständlich sind qualifizierte Akademiker nicht nur interessiert, in Sachsen zu wirken, sondern auch einmal im Gedenkstättenverbund – sowohl die NS-Seite als auch die Nach-1945er-Seite betreffend – auf Bundesebene in andere Länder zu fahren und dort bei Veranstaltungen mitzuwirken oder zu kooperieren. Das kann, soll und muss alles sein, aber in vernünftigem Maße. Dazu ist die Aufsicht der Geschäftsstelle in Ausübung der Beschlüsse, die der Stiftungsrat nach Beratung durch die anderen beiden Beiräte gefasst hat, schon notwendig, damit die Dinge nicht aus dem Ruder laufen und damit Hausaufgaben als absolute Kernaufgaben nicht liegen bleiben, weil man lieber Dinge macht, die mehr Spaß machen.

Bereits Konrad Lorenz hat als Wesensmerkmal nicht nur von Menschen, sondern auch von Säugetieren herausgefunden, dass man immer gern das macht, was man besonders gut kann. Diese Funktionslust führt dazu, dass das Schiff aus dem Ruder läuft. Wenn ich einmal dieses maritime Beispiel nehmen darf: Wenn Sie ein sehr gut konstruiertes Segelboot haben und ein sehr guter Kapitän sind, schaffen Sie das Ding, sich einmal selbst steuern zu lassen. Aber nach relativ kurzer Zeit läuft es immer aus dem Ruder. Ich denke, wir brauchen die Geschäftsstelle schon, um das Boot auf Kurs zu halten.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Abg. Gansel.

Jürgen Gansel, NPD: Ich habe zwei Fragen an Herrn Kramer, die ich gern nacheinander stellen möchte. Vor zehn Tagen ist es in Riesa aus bekannten Gründen nicht zum Wortwechsel gekommen. Aber wir haben heute die Gelegenheit, Herr Kramer, uns zu einem anderen Thema kurz auszutauschen.

Ich möchte jetzt aber ganz konkret zum Gedenkstätten – –

(Zuruf von der CDU)

– Ich darf – genau wie jeder andere – zwei Bemerkungen vorausschicken.

(Geert Mackenroth, CDU: Fragen dürfen Sie stellen!)

– Ja, das wird gemacht.

(Geert Mackenroth, CDU: Aber versuchen Sie nicht, unsere Gäste anzuzählen!)

– Darf ich reden? – Herr Kramer, 2004 hat der Zentralrat der Juden aus Protest gegen den antitotalitaristischen Geist des früheren Gedenkstättengesetzes die Mitarbeit in der Stiftung eingestellt und damit letztendlich natürlich auch den sächsischen Gesetzgeber düpiert. Mit dem neuen Gesetzentwurf erhebt nun auch die sächsische CDU gewissermaßen das Vergleichsverbot von SED-Diktatur und NS-Diktatur zum geschichtspolitischen Dogma. Deswegen würde mich interessieren, ob Sie rückblickend Ihre Verweigerungspolitik und die Politik der Drohgebärde des Jahres 2004 als nachträglichen Erfolg werten; denn mittlerweile – man hört es und kann es lesen – ist auch die sächsische CDU auf die Idee des Vergleichsverbotes eingestiegen. Werten Sie also die Politik der Drohgebärde von damals im Nachhinein als von Erfolg gekrönt? Das ist zunächst meine erste Frage.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Kramer.

Stephan J. Kramer: Zweite Frage!

Jürgen Gansel, NPD: Keine Antwort ist auch eine Antwort. – Vielleicht können Sie etwas zur zweiten Frage sagen: Sie haben vorhin das Vermächtnis der Häftlinge aus Sachsenhausen verteilen lassen, obwohl Sachsenhausen bekanntermaßen nicht in Sachsen liegt. Insofern wäre es vielleicht eher eine Angelegenheit für den brandenburgischen Landtag.

Abgesehen davon, dass dieses Pamphlet teilweise in Rot-Front-Kämpfer-Terminologie verfasst ist, enthält dieses Vermächtnis eine klare Abgrenzung der NS-Opfer von den Opfern der roten Diktaturen auf mitteldeutschem Boden, sei es jetzt der Sowjetdiktatur oder der SED-Diktatur. Insofern frage ich, ob Sie nicht nur eine Opferkonkurrenz sehen – das werden Sie sicherlich machen, Sie sind als Sachverständiger im Sächsischen Landtag auch als Lobbyist anwesend –, sondern ob es für Sie auch eine ganz klare Opferhierarchie gibt. Gibt es für Sie – mit Blick auf das blutige und tragische 20. Jahrhundert – eine Opferhierarchie? Gibt es für Sie Opfer erster und zweiter Klasse? Um die Sache vielleicht etwas polemisch zuzuspitzen: Ist für Sie ein jüdisches Gestapoopfer erinnerungswürdiger oder gedenkwürdiger als ein nicht jüdisches Stasiopfer?

(Zuruf des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Wippermann –
Jürgen Gansel, NPD: Was Sie hier hören möchten, ...!)

Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier, DIE LINKE: Herr Gansel, Sie sollten sich mäßigen; denn die Schärfe des Tons schafft keine weitere Bestätigung des Arguments. Das wissen Sie. – Herr Kramer, mögen Sie antworten?

Stephan J. Kramer: Herr Gansel, ich werde auf die polemischen Bemerkungen nicht weiter eingehen. Ich glaube, dazu erübrigt sich jeder Kommentar in Ihrem und meinem Interesse.

Was die Hierarchisierung – –

(Jürgen Gansel, NPD: Sie bleiben sich treu, in Riesa wie in Dresden!)

– Wollen Sie eine Antwort von mir, oder wollen Sie hier selbst reden? Ich meine, dann können wir gern auch Ihnen weiter zuhören. Es amüsiert nicht einmal mehr.

Was die Hierarchisierung angeht, kann ich nur empfehlen – Sie sind der deutschen Sprache ja mächtig –, die Papiere, die von mir über das Ausschussesekretariat verteilt worden sind, aufmerksam zu lesen. Dann dürfte auch Ihnen nicht entgangen sein, dass die Verfolgten bzw. die Überlebenden des NS-Regimes in den beiden Papieren sehr deutlich darauf hingewiesen haben, dass sie gegen eine Hierarchisierung und gegen eine Bagatellisierung sowohl der stalinistischen Opfer als auch der NS-Opfer sind, und dass es um ein unterschiedliches, aber gleichwohl um Gedenken an beide Teile auf Augenhöhe geht. Es müsste auch Ihnen möglich sein, dieses aus den beiden Papieren herauszufinden.

(Jürgen Gansel, NPD: Dann deuten wir das anders!)

Sie sollten es vielleicht nicht deuten, sondern lesen und verstehen.

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier, DIE LINKE: Vielen Dank. – Gibt es weitere Fragen an die Damen und Herren Sachverständigen? – Wenn das nicht der Fall ist, bedanken wir uns. Sie haben mit dafür Sorge getragen, dass unser Urteilsvermögen gewachsen ist, und dafür sehr viel Zeit investiert. Haben Sie vielen Dank.

Die Anhörung ist geschlossen.

(Schluss der Anhörung: 14:45 Uhr)

Prof. Dr. Bernd Faulenbach

Zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

(Anhörung im Sächsischen Landtag am 21. Mai 2012)

Der Gesetzentwurf nimmt am bisher geltenden Gesetz eine Reihe von Korrekturen und Ergänzungen vor, die einerseits Veränderungen der sächsischen Gedenkstättenlandschaft berücksichtigen sollen, andererseits darauf abzielen, die einvernehmliche Zusammenarbeit der Repräsentanten der verschiedenen Vergangenheiten zu fördern, was als Ziel zu begrüßen ist.

Sinnvoll erscheint, dem Gesetz eine Präambel voranzustellen, in der – wie auch im übrigen Gesetzestext – eine klare begriffliche Trennung der verschiedenen Diktaturen vorgenommen und auch der gesamthistorischen Zusammenhang durch Rekurs auf die von mir zuerst 1991 formulierte Formel angedeutet wird.

Nicht recht nachvollziehbar ist für mich allerdings die Reihenfolge, in der die inzwischen zahlreichen Gedenkstätten aufgeführt werden, die vermutlich keine Gewichtung andeuten soll (siehe z.B. §2, Absatz 4 neu). Allerdings wird man auf die Dauer an Prioritätensetzungen und Gruppenbildungen wohl nicht vorbeikommen.

Kann ich auch die Intentionen des Änderungsentwurfs aufs Ganze gesehen bejahen, so gibt es doch einige Punkte, jedenfalls aus der Sicht des Zeithistorikers, der sich seit mehr als zwei Jahrzehnten auf Bundes- und Landesebene (allerdings nicht in Sachsen) mit Gedenkstätten und Erinnerungskultur beschäftigt hat, die noch einmal überdacht werden sollten.

(1) Am authentischen Ort errichtete Gedenkstätten müssen Gedenken ermöglichen (bedürfen dazu einer entsprechenden Gestaltung), sind aber auch Orte von Dokumentationsausstellungen (die größten und wegweisenden Gedenkstätten haben sich zu zeithistorischen Museen besonderer Arbeit entwickelt). Nicht zuletzt sind sie auch Orte historisch-politischer Bildung (dass der Entwurf den Bildungsauftrag festschreibt ist zu begrüßen). Bildung bedeutet hier eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Vergangenheit und diskursive Erörterung ihrer Relevanz für uns heute.

Ein wenig verkürzt wirkt es, wenn die Gedenkstätten auf die Würdigung von Opfern und die kritische Einordnung der Täter reduziert wird. In den Gedenkstätten geht es immer auch um die Dokumentation von Geschehen mit seinen komplexen situativen, politischen, sozialen und kulturellen Bedingtheiten (samt seiner inhumanen Züge) und um seine historische Einordnung. Dafür ist nicht zuletzt auch Wissenschaft nötig. Die Präambel zitiert den schönen Satz von Hannah Arendt, doch hat dieser die sorgfältige wissenschaftliche Klärung der Tatbestände und die Berücksichtigung des heutigen Forschungsstandes zur Konsequenz, der von Historikern erarbeitet werden muss (wie steht es mit der entsprechenden Personalausstattung? - dies gilt übrigens auch für die Bildungsarbeit!).

Ein wenig symptomatisch für die sächsischen Gedenkstätten (auch nach dem Änderungsentwurf) scheint mir der aus 5-Leuten bestehende wissenschaftliche Beirat zu sein (mit nur zwei Zeithistorikern im engeren Sinne, die anderen sind – durchaus benötigte – Gedenkstätten- und Museumsfachleute). Angesichts der zahlreichen inhaltlichen Konzepte, um die es laufend in der Stiftung geht, wird das Gremium – wenn man es nicht vergrößern will – sich um zusätzliche Expertise bemühen und häufig tagen müssen.

- (2) Gedenkstätten bedürfen gewiss der Verschränkung mit der Gesellschaft und ihren Gruppen und Institutionen (auch über die Opferverbände hinaus). Auf der anderen Seite aber bedürfen die Gedenkstätten und auch die Gedenkstättenstiftung der Unabhängigkeit und teilweisen Autonomie – dies ist der Sinn der Stiftungsidee. Mancherorts gibt es derzeit Tendenzen, die Gedenkstätten teils als nachgeordnete Behörden von Ministerien, teils aber auch als unmittelbares Feld von Politik zu betrachten – was für die Gedenkstättenarbeit mehr als problematisch ist. Zwar wird durch den Gesetzentwurf die Rolle des Geschäftsführers, die ich schon bei der Anhörung am 16.01.2003 im sächsischen Landtag als zu schwach kritisiert habe, etwas dadurch gestärkt, dass er jetzt für 7 Jahre gewählt werden soll. Doch bleibt die Funktion ein Wahlamt und deshalb wird der Geschäftsführer sehr leicht zum Spielball teilweise gegensätzlicher politischer und gesellschaftlicher Interessen.

Hinzu kommt etwas anderes. Durch die in Sachsen wachsende Zahl institutionell geförderter Gedenkstätten gerät die Balance zwischen notwendi-

ger Dezentralität und Zusammenarbeit in wichtigen Fragen und gemeinsamer Repräsentanz in ein Ungleichgewicht. Da die Stiftung in ihrer konkreten Arbeit von dem Stiftungsratsvorsitzenden – sei er ein Minister, sei es ein Ministerialer – weder geleitet werden kann noch sollte, ist zu erwägen, als zusätzliches integratives Gremium einen Vorstand zu schaffen, bestehend aus dem „Geschäftsführer“ (über dessen Titel man dann noch einmal nachdenken sollte) und den Leitern der größeren Gedenkstätten (inwieweit man die kleineren ständig mit einem Vertreter oder in bestimmten Zeitintervallen einen erweiterten Vorstand mit allen Leitern zusammenrufen sollte, ist zu überlegen). Dieser Vorstand sollte die Stiftung in der Öffentlichkeit vertreten, eine gewisse Koordination ermöglichen und für die konkrete Arbeit Verantwortung tragen. Jedenfalls sollte der Vorsitzende des Vorstandes eine institutionell unabhängige Persönlichkeit (entfristete Stelle) mit unstrittiger fachlicher Kompetenz sein.

Diesem Vorstand müsste die Geschäftsstelle zuarbeiten, zusätzliche Kompetenz (Zeitgeschichte, Dokumentation, Bildungsarbeit) müsste vermutlich überwiegend den Gedenkstätten zugeordnet werden.

- (3) Die Gremien der Sächsischen Gedenkstätten (Stiftungsrat und Beirat) zeichnen sich durch besondere Größe aus. Deshalb sei doch noch einmal nachgefragt,
- ob wirklich drei Minister im Stiftungsrat vertreten sein müssen (zu denen als „unsichtbarer“ Gast sowieso noch der Finanzminister kommt, übrigens nicht der Minister für Schule und Bildung genannt wird),
 - ob man wirklich die Vertreter der Kirchen in beiden Gremien braucht (auch wenn einzuräumen ist, dass sie eventuell eine ausgleichende Rolle spielen können),
 - ob die kommunalen Landesverbände vertreten sein müssen,
 - ob es wirklich nötig ist, drei zusätzliche gewählte Vertreter des Stiftungsbeirates und die (des Stimmrechts beraubten) Vorsitzenden der Beiräte braucht (letztere sind in aller Regel nötig, weil sie über die Beschlüsse der Gremien zu referieren haben).

Das Verhältnis der Gremien müsste überdacht werden. Dass der Geschäftsführer z.B. am wissenschaftlichen Beirat teilnehmen „kann“, liest sich merkwürdig. Man wird ihn in der Regel brauchen, weil er die Kommunikation mit der übrigen Stiftung sicherzustellen hat (Vorlagen zu den Gedenkstätten erläutert usw.).

Generell sollte man die Funktionsfähigkeit der Stiftung im Auge behalten, die in ihrer Struktur ein Gebilde sui generis ist. Jedenfalls braucht die Stiftung eine – vom Gesetzgeber nicht zu verordnende, doch anzumahnende – neue Kultur des Miteinanderumgehens aller mit den Sächsischen Gedenkstätten befassten Menschen. Unbedingt zu respektieren ist – trotz der notwendigen Verschränkung mit der Gesellschaft – ihre Unabhängigkeit.







Prof. Dr. Günther Heydemann

Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden
Lehrstuhl für Neuere und Zeitgeschichte an der Universität Leipzig

Stellungnahme

zum „Gesetz zur Änderung des Sächsischen
Gedenkstättenstiftungsgesetzes“ (5/8625)

Vorbemerkung

Die intendierte Novellierung des o. g. Gesetzes geht im Kern auf den im Januar 2004 entstandenen Konflikt zurück, dass das im Vorjahr verabschiedete Gedenkstättenstiftungsgesetz (22.4.2003) die Gefahr berge, „fundamentale Unterschiede zwischen den Verbrechen der Nationalsozialisten mit europäischer Dimension und denen der Willkürherrschaft des Kommunismus in Ostdeutschland mit nationaler Dimension einzuebnen“.¹ Diese Auffassung wurde mit der sich daran anschließenden Kritik an der Struktur der Sächsischen Gedenkstättenstiftung verknüpft, dass durch die Zusammenführung aller Opferverbände in einem Beirat der Gedenkstättenstiftung (=SächsGedenkStG, §9 und10) zugleich eine Analogisierung von Nationalsozialismus und SED-Diktatur nahe gelegt würde.

Auch wenn in einer Erklärung des damaligen Geschäftsführers der Stiftung hervorgehoben wurde, dass sich eine solche Analogisierung in der bisherigen Arbeit der Stiftung nicht wiederfände, hatte eine kritische Überprüfung des bestehenden SächsGedenkStGesetzes zu erfolgen, da eine Reihe von Opferverbänden und –vereinigungen dem Stiftungsbeirat aus den o. g. Gründen nicht mehr angehören wollten. Auch wenn sich das zwischenzeitlich wieder geändert hat, wurde eine Novellierung des bestehenden SächsGedenkStGesetzes als notwendig angesehen.

I Zur Präambel des Gesetzes

Mit der Einsetzung von Kommissionen im Frühjahr 2010 im Rahmen von Klausursitzungen, eingesetzt durch die Staatsministerin und Vorsitzende des Stiftungsrates, Freifrau Sabine von Schorlemmer, an deren Beratungen *alle* Opferverbände teilnahmen und konstruktiv mitarbeiteten, ist seither ein Gesetzestext erarbeitet worden, der breiten Konsens gefunden hat. Parallel dazu entwickelte sich in den bisherigen Sitzungen des Stiftungsrates eine erheblich verbesserte Arbeitsatmosphäre.

Die Basis hierfür legt(e) die Formulierung einer Präambel, in welcher die historische Spezifik der beiden Diktaturen in Deutschland präziser als bisher gefasst wird. Als Auftrag der Stiftung wird demzufolge festgelegt: „Die vom Freistaat Sachsen errichtete Stiftung arbeitet die Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede

¹ Presseerklärung, Zentralrat der Juden in Deutschland, vom 21.1.2004.

zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur heraus und vermittelt das Wissen um die Singularität des Holocaust. Sie relativiert nicht die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus. Ebenso bagatellisiert sie nicht die Verbrechen der kommunistischen Diktatur mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus“. Mit dieser inzwischen als „Faulenbach-Definition“ bezeichneten Formulierung wird sowohl eine Hervorhebung der einen Diktatur gegenüber der anderen, wie ebenso eine Relativierung der einen Diktatur durch die andere vermieden.

Meiner Einschätzung nach ist damit der entscheidende Streitpunkt bezüglich des bisherigen Gesetzestextes beseitigt.

Aus der jetzigen Retrospektive muß jedoch der Fairness halber festgestellt werden, dass die Stiftung auch in ihrer bisherigen konkreten Gedenkstättenarbeit, insbesondere an Orten mit doppelter diktatorialer Vergangenheit, nicht mit „zweierlei Maß“ vorgegangen ist.

II Zu §2 Zweck des Gesetzes

Auch wenn im Prinzip die Nennung des „europäischen Kontextes“ selbstverständlich ist, in dem die Arbeit der Stiftung zu erfolgen hat - was diese i. Ü. bereits seit Jahren auf verschiedenen Ebenen praktiziert -, dürfte es von Nutzen sein, diesen Aspekt noch einmal eigens hervorzuheben.

In Bezug auf die ausdrückliche Nennung weiterer Gedenkstätten und förderbarer Initiativen, welche durch die Stiftung mittels institutioneller Förderung oder mittels direkter Trägerschaft finanziell unterhalten bzw. unterstützt werden (sollen), könnte man durchaus auch die Meinung vertreten, auf eine dezidierte Nennung zu verzichten, um der Stiftung eine größere Entscheidungsmöglichkeit bei der (jeweiligen) Förderung einzuräumen. Da aber im Anschluß (s. §2, 4) an die in den Punkten 1 bis 6 genannten weiteren Gedenkstätten klar festgehalten wird, dass „eine Förderung (...) ein tragfähiges Konzept und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Gedenkstätte voraussetzt“, kann die Nennung der weiteren Gedenkstätten durchaus erfolgen, solange die Liste nach oben hin offen bleibt. Auf die Existenz eines Trägervereins pro jeweilige Gedenkstätte sollte allerdings nicht verzichtet werden.

III Zu §5 Organe

Zu befürworten ist, dass nach Absatz 2 ausdrücklich verlangt wird, dass Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen für die Mitgliedschaft in den jeweiligen Organen der Stiftung bindend ist, um etwa eine frühere Mitwirkung beim MfS (oder noch im NS) durch eine entsprechende Überprüfung von vorneherein auszuschließen. Dies versteht sich aus dem Zweck und den Zielsetzungen der Stiftung von selbst (s. hierzu auch die Ausführungen in §7, Absatz 3).

IV Zu §6 Stiftungsrat

Die Erweiterung der Vertretung der NS-Opfer und der Opfer kommunistischer Diktatur von zwei auf drei Vertreter im Stiftungsrat ist zu begrüßen, ist davon doch eine größere Repräsentanz und daraus resultierende Interessenvertretung zu

erwarten. Eine Erschwerung der Debatte und des Entscheidungsprozesses im Stiftungsrat muß angesichts dieser moderaten Erhöhung nicht befürchtet werden. Eine Verstärkung des Einflusses bzw. der Mitwirkung der Vorsitzenden des Stiftungsbeirates sowie des Wissenschaftlichen Beirats im Stiftungsrat durch ihr Recht zur Antragstellung im Stiftungsrat (vgl. Absatz 7) ist zu befürworten.

V Zu §8 Geschäftsführer

Die Erhöhung der Amtszeit des Geschäftsführers der Stiftung von 5 auf 7 Jahre verbessert dessen Position angesichts einer oft heterogenen Gedenkstätten-Konstellation, einschließlich ihrer LeiterInnen; zugleich entkoppelt sie seine Berufung mit den Wahlperioden des Sächsischen Landtags.

Eine wesentliche Stärkung seiner Position resultiert daraus allerdings nicht, da die LeiterInnen der einzelnen Gedenkstätten im Unterschied zum Geschäftsführer der Stiftung i. d. R. unbefristete Anstellungsverträge besitzen.

VI Zu § 11 Wissenschaftlicher Beirat

Zu Absatz 4: Der Geschäftsführer der Stiftung sollte ohne jede Einschränkung immer an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen können.

VII Zu §12 Beschäftigte der Stiftung

(Die folgenden Ausführungen schließen unmittelbar an die Formulierungen zu §8 an, s. V). Was die Beschäftigten der Stiftungen angeht, sollten in Zukunft zunächst befristete Anstellungsverträge (3+2 Jahre, sodann Festanstellung), analog zu den Gepflogenheiten im Wissenschaftsbereich, vergeben werden, um Tauglichkeit und Einsatz der jeweiligen Leiter der einzelnen Gedenkstätten angesichts oft schwieriger Gemengelagen vor Ort überprüfen zu können. Eine solche Regelung würde auch die Stellung des Geschäftsführers gegenüber den Beschäftigten der Stiftung markant verbessern.

Fazit

Nach eingehender Prüfung des novellierten Gesetzestextes liegt nun grundsätzlich, abgesehen von Kritik in einzelnen Punkten, eine Fassung vor, welche die aufgetretenen Konflikte und Probleme einerseits zu beseitigen, andererseits die Effizienz der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zu erhöhen vermag.

Leipzig/Dresden, 18.5.2012

Stellungnahme zur DS 5/8625 des Sächsischen Landtages Entwurf zum "Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungs- gesetzes" vom 16.03.2012

Leipzig, den 21.05.2012

Mit Schreiben vom 11. April 2012 bin ich vom Ausschuß für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien als Vorsitzender des Beirates der Stiftung Sächsische Gedenkstätten gebeten worden, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine sachverständige Stellungnahme abzugeben.

Im Folgenden orientiere ich mich an der vorgegebenen Struktur des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (SächsGedenkStG) vom 22. April 2003¹ und den Änderungsvorschlägen in DS 5/5628.

0. Vorbemerkungen

Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten arbeitet seit 1994 auf Basis einer Satzung.² Mit dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (SächsGedenkStG) vom 22. April 2003³ wurde die durch Beschluss der Staatsregierung vom 15.02.1994 gegründete Stiftung, nun auf gesetzlicher Grundlage fortgeführt.

Ein schon länger schwelender erinnerungs- und gedenkstättenpolitischer Konflikt eskalierte dann im Januar 2004, als der Zentralrat der Juden seine Mitarbeit in der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (StSG) niederlegte.⁴ Das Gesetz habe „wichtige Fragen unbeantwortet gelassen“ und berge die Gefahr „fundamentale Unterschiede zwischen den Verbrechen der Nationalsozialisten mit europäischer Dimension und denen der Willkürherrschaft des Kommunismus in Ostdeutschland mit nationaler Dimension einzuebnen“. Diesem Vorwurf der „Analogisierung und Relativierung von NS-Verbrechen“ schlossen sich vier weitere NS-Opferverbände an und ließen ihre Mitarbeit im Beirat der StSG ruhen.

Der Beirat der StSG hat diese Entscheidung von Anfang an bedauert, aber immer respektiert. Der Stiftungsrat hat die vier Plätze im 20köpfigen Beirat nicht anderweitig neu vergeben, sondern diese ausdrücklich freigehalten. Seitens des Beirates wurden die vier Verbände ausdrücklich in alle Abläufe einbezogen, haben alle Einladungen, Protokolle und Vorlagen erhalten. Die Stiftungsgremien haben in dieser Zeit auf Arbeitsebene weiterhin eng und vertrauensvoll mit ihnen zusammengearbeitet. Die unterstellte Gleichsetzung oder gar Marginalisierung der NS-Diktatur mag aus dem Gesetzestext herauslesbar sein, in der

¹ Veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 14.05.2003, S. 107 - 109.

² Letzte Fassung der Satzung der StSG wurde veröffentlicht im SächsABI./AAz. 16/1999 vom 22.04.1999.

³ Veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 14.05.2003, S. 107 - 109.

⁴ Presseerklärung des Zentralrates der Juden vom 21.01.2004, dort auch die weiteren Zitate dieses Absatzes.

praktischen Arbeit der StSG, der einzelnen Gedenkstätten und der Gremien hat es diese zu keiner Zeit gegeben.

Der Stiftungsrat der StSG hat sich unter den jeweiligen Vorsitzenden in den vergangenen Jahren intensiv um eine Lösung des dargestellten Konflikts bemüht. Es wurden vielfältige bilaterale Gespräche geführt, eine Satzung mit einer entsprechenden klarstellenden Präambel entworfen und ein Eckpunktepapier für eine Gesetzesnovelle erarbeitet. Im Januar 2010 erklärte der Zentralrat der Juden in Deutschland, dass er seine Mitarbeit in der StSG wieder aufnimmt, allerdings erwartete er eine substantielle Änderung des Stiftungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode.⁵

Die jetzige Stiftungsratsvorsitzende, Staatsministerin Sabine Freifrau von Schorlemer, hat dann in Abstimmung mit dem Stiftungsrat der StSG alle betroffenen Opfergruppen und Institutionen zu einer Konsultationsklausur eingeladen. Am 21.06.2010 haben alle Eingeladenen unter der Moderation von Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Albin Nees die Möglichkeit genutzt, den aus ihrer Sicht bestehenden Novellierungsbedarf zu artikulieren. Im Ergebnis dieser Bestandsaufnahme wurde dann in zwei Unterarbeitsgruppen in jeweils zwei Sitzungen weitergearbeitet. Diese Arbeitsergebnisse wurden in einer zweiten Konsultationsklausur mit allen noch einmal kommuniziert sowie konkrete Änderungen bzw. Ergänzungen besprochen und beschlossen. Das Ergebnispapier dieser moderierten Runden wurde am 12.04.2011 nahezu einmütig (bei nur einer Gegenstimme) von allen Beteiligten mitgetragen.

Dieser Verständigungsprozess ist nur möglich geworden, da alle Beteiligten in konstruktiver Form miteinander gesprochen und einander zugehört haben. Es wurden tragfähige Kompromisse gefunden, die eine zukunftsweisende Weiterentwicklung des Rechtsrahmens der demokratischen Erinnerungskultur im Freistaat Sachsen ermöglichen. Dieses Ergebnispapier war die zentrale Grundlage für die Erarbeitung des jetzt vorliegenden Novellierungsvorschlages für das SächsGedenkStG.⁶ Dieses neue Klima im Umgang miteinander hat die Situation im Beirat der StSG bereits unmittelbar nach der Konsultationsklausur weiter entspannt. Fast alle Verbände die 2004 ihre Mitarbeit ruhen ließen, arbeiten inzwischen wieder aktiv mit.

Ich möchte an dieser Stelle alle Beteiligten für dieses konstruktive Aufeinanderzugehen ausdrücklich danken. Fast schien eine konstruktive Lösung dieses bald zehn Jahre andauernden Konfliktes nicht mehr möglich. Nun liegt ein interfraktionell getragener Novellierungsvorschlag auf dem Tisch, der auf einem Konsenspapier der betroffenen Opferverbände, Aufarbeitungsinitiativen und Institutionen basiert.

I. Präambel

Die Novelle sieht eine Präambel für das Gesetz vor. Juristen haben immer wieder betont, dass eine Präambel unüblich für ein Gesetz sei. Doch scheint es für die spezielle Materie dieses Gesetzes die einzig angemessene Form zu sein, die gebotene Differenzierung historischer Sachverhalte darzustellen, die in der Regel so komplex sind, dass auch Historiker wesentlich mehr Platz als einen Gesetzesparagrafen benötigen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Der Text der Präambel basiert weitestgehend auf dem mit

⁵ Leipziger Volkszeitung vom 08.01.2010, S. 5.

⁶ So die Einreicher bei der 1. Lesung im Landtag am 03.04.2012, Plenarprotokoll 5/53, S. 5306–5308.

großer Mehrheit auf der bereits genannten Konsultationsklausur angenommenen Ergebnispapier und trägt somit entscheidend zur Beseitigung bisher bestehender Irritationen bei.

Neben der differenzierenden Benennung der „nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur“ wird in der Präambel auch noch einmal ausdrücklich gesagt: Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten „relativiert nicht die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus. Ebenso bagatellisiert sie nicht die Verbrechen der kommunistischen Diktatur mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus.“ Diese sog. „Faulenbach-Formel“ ist im Ergebnis der Arbeit der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ entstanden.

Im Abschlussbericht der Enquete-Kommission wird betont: „Die Erinnerung an die beiden Diktaturen, die die Feindschaft gegen Demokratie und Rechtsstaat verbunden hat, schärft das Bewußtsein für den Wert von Freiheit, Recht und Demokratie. Dies wie die notwendige Aufklärung über die Geschichte der beiden Diktaturen, ist der Kern des antitotalitären Konsenses und der demokratischen Erinnerungskultur der Deutschen.“⁷ Auf Basis der Ergebnisse der Enquete-Kommission hat der Deutsche Bundestag eine „Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes“ verabschiedet, in der es heißt: "Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Enquete-Kommission, daß die Erinnerung an die NS-Terrorherrschaft und die SED-Diktatur, das Gedenken an die Opfer und an Opposition und Widerstand Teil des demokratischen Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland sind.“⁸

Die neue Präambel zum sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetz betont noch einmal ausdrücklich und unmissverständlich, dass jedem Versuch, die NS-Verbrechen zu relativieren oder gar dem Holocaust seine Singularität abzusprechen, entschieden entgegengetreten wird.

II. Zweck der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (StSG) *(Änderung zu § 2, Abs. 1 SächsGedenkStG)*

Mit der Änderung wird die begriffliche Differenzierung aus der Präambel hier konsequent weitergeführt, was zu begrüßen ist.

Auch die ausdrückliche Ergänzung, dass es sich um „authentische Orte“ handeln muss, ist wichtig um deutlich zu machen, dass die Authentizität des Ortes, bezogen auf die darzustellenden Verbrechenskomplexe, ein wichtiges Kriterium in der Gedenkstättenarbeit ist.

Die ausdrückliche Erweiterung des Auftrages an die StSG die Gedenkstätten als „Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung“ zu entwickeln, nimmt eine bereits seit Jahren faktische Entwicklung auf. Auch angesichts der Bedeutung von Bildung für die Gesellschaft einerseits und von Gedenkstätten als außerschulische Lernorte andererseits, ist es wichtig dies im Gesetz deutlich zu benennen. Für das Funktionieren der außerschulischen Bildung in den Gedenkstätten wird es allerdings auch noch deutliche Anstrengungen auf Seiten der Schulen geben müssen. Auch andere Träger der außerschulischen und politischen Bildung

⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 13/11000, S. 227

⁸ Vgl. Bundestagsdrucksache 14/1569, S. 3.

wie bspw. die Landeszentrale für politische Bildung sollten hier eng eingebunden werden. Konsequenterweise sollte das Modell der „Gedenkstättenlehrer“, dass in anderen Bundesländern (bspw. Berlin und Brandenburg) bisher mit Erfolg praktiziert wird, auch im Freistaat Sachsen eingeführt werden.

Wie schon in der Präambel erwähnt, wird hier ebenfalls der europäische Kontext ergänzt. Auch dies greift eine langjährige Praxis der Arbeit der StSG auf. Gedenk- und Erinnerungspolitik wird künftig noch stärker auch in einem europäischen Rahmen stattfinden. Der Freistaat Sachsen hat hier aufgrund seiner geografischen Lage sowohl in Bezug auf die nationalsozialistische Diktatur als auf die kommunistische Diktatur eine besondere Rolle und Verantwortung.

III. Institutionell geförderte Gedenkstätten (Ergänzung des § 2, um Abs. 4 SächsGedenkStG)

Im § 2, Abs. 1 des SächsGedenkStG wird ausdrücklich festgelegt, dass die StSG die authentischen Orte erschließen, fördern und betreuen soll, die an Verfolgungskomplexe „von überregionaler Tragweite“ bzw. „von besonderer historischer Bedeutung“ erinnern. Die Beachtung dieser Kriterien bei der Auswahl der von der StSG zu fördernden Einrichtungen ist auch wichtig, weil der Bund für eine Komplementärförderung (sowohl institutionell als auch projektbezogen) ähnliche Kriterien aufgestellt hat.

In direkter Trägerschaft der StSG befinden sich bereits zentrale Gedenkstätten sowohl für die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur als auch der kommunistische Diktatur. Darüber hinaus gibt es aber weitere Gedenkort, die an überregional bedeutsame Aspekte der nationalsozialistischen Diktatur erinnern. Es ist sehr zu begrüßen, dass jetzt solche Orte in die Liste der insbesondere von der StSG institutionell zu fördernden Einrichtungen aufgenommen werden sollen. Die Zwangsarbeiter-Gedenkstätte in Leipzig leistet seit Jahren eine wichtige Arbeit und kann sich dabei auf einen sehr aktiven Trägerverein stützen. In Großschweidnitz bemüht sich ein ebenfalls sehr aktiver Trägerverein seit Jahren gemeinsam mit der Gemeinde um die Etablierung eines angemessenen Gedenkortes für die Euthanasie-Verbrechen und hat hierfür ein eindrückliches Konzept entwickelt sowie teilweise schon umgesetzt, wovon sich der Beirat der StSG in seiner jüngsten Sitzung vor Ort überzeugen konnte. Die Thematik der bereits wenige Wochen nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten eingerichteten sog. frühen oder wilden Konzentrationslager ist in der Gedenkstättenlandschaft des Freistaates unterrepräsentiert, da es bisher an förderfähigen Trägervereinen und realisierbaren Konzepten fehlte. Die StSG hat diese Fehlstelle vor einigen Jahren versucht, mit einer sehr eindrücklichen Wanderausstellung zu diesem Thema zu füllen. Es ist sehr erfreulich, dass sich jetzt für die Sachsenburg Entwicklungen zeigen, die die Einrichtung einer Gedenkstätte ermöglichen könnten. Auch hier wäre allerdings die Existenz eines pluralistischen und in der Bürgerschaft vor Ort verankerten Trägervereins zentrale Voraussetzung. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Aufnahme dieser Orte in den Förderkatalog die sächsische Gedenkstättenlandschaft um bisher fehlende zentrale Aspekte der nationalsozialistischen Diktatur ergänzen und somit auch ein deutliches Zeichen setzen.

Bezüglich der kommunistischen Diktatur ist zu berücksichtigen, dass eine Reihe zentraler Repressionsorte der SED-Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Freistaates lagen. So

befanden sich die beiden einzigen zentralen Hinrichtungsstätten der DDR in Dresden und später Leipzig, der einzige geschlossene Jugendwerkhof der DDR war in Torgau, die einzige Frauenhaftanstalt der DDR lag in Hoheneck und die Sonderhaftanstalt des MfS befand sich in Bautzen. An vielen der vorgenannten Orte haben sich in den vergangenen Jahren – mit Unterstützung der StSG – Trägervereine bzw. Gedenkstätteninitiativen entwickelt, die Konzepte entwickelt und teilweise auch schon umgesetzt haben. Den Förderkatalog der StSG für die institutionelle Förderung nun auch um diese exemplarischen Verfolgungsorte der SED-Diktatur zu erweitern ist folgerichtig und zu begrüßen.

Ein weiterer derart exemplarischer Ort ist die ehemalige MfS-Untersuchungshaftanstalt des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, das Gefängnis in Chemnitz-Kaßberg. Nicht wegen seiner Nutzung als MfS-UHA, denn solche gab es in jedem DDR-Bezirk und mit der Gedenkstätte Bautzner Straße in Dresden existiert auch schon eine entsprechende institutionell geförderte Gedenkstätte im Freistaat Sachsen, sondern weil hierüber alle politischen Häftlinge gingen, die die SED-Führung gegen „harte Devisen“ an die Bundesrepublik verkaufte. Der Beirat der StSG hat sich auf seiner jüngsten Sitzung ausdrücklich für eine Förderung dieses Gedenkortes wegen der auch bundesweiten Relevanz „Häftlingsfreikauf“ ausgesprochen. Bei einer Aufnahme in die Liste des § 2 Abs. 4 sollte dieser thematische Fokus eindeutig benannt werden (bspw. „Erinnerungsort Freikaufgefängnis Chemnitz-Kaßberg“).

Weiterhin wäre folgende redaktionelle Änderung notwendig: In § 2, Abs. 3, Nr. 2 ist vor „Museum in der ‚Runden Ecke‘, Leipzig“ das Wort „Gedenkstätte“ zu ergänzen.

IV. Förderung von Archiven, Zentren, Einrichtungen und Initiativen durch die StSG (Änderung zu § 2, Abs. 5 SächsGedenkStG)

Mit der namentlichen Erwähnung der drei sächsischen Archive der Bürgerbewegung wird eine schon seit Jahren praktizierte Projektförderung auf sicherere institutionelle Basis gestellt. Die drei genannten Aufarbeitungsinitiativen leisten seit vielen Jahren eine wichtige Arbeit, die es unbedingt weiter zu fördern gilt.

Auch hier wäre als redaktionelle Änderung am Ende von Nr. 1 „e. V.“ zu ergänzen, da auch die Umweltbibliothek Großhennersdorf die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat.

V. Sitzungshäufigkeit der Gremien (Änderung zu § 5, Abs. 3 SächsGedenkStG)

Im bisherigen Text, der auch nicht geändert werden soll, ist geregelt, dass die Mitglieder der Gremien „Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für bis zu zwei ganztägige Sitzungen im Kalenderjahr entsprechend dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung“ haben.

Nun hat sich in der bisherigen Praxis der Gremien immer wieder gezeigt, dass mehr als diese beiden Sitzungen pro Jahr notwendig waren. Nach Vereinbarung mit der Geschäftsführung wurden selbstverständlich auch die Reisekosten erstattet. Hier wird daher vorgeschlagen „für bis zu zwei ganztägige Sitzungen im Kalenderjahr“ ersatzlos zu streichen.

VI. Doppelmitgliedschaft in Gremien (Änderung zu § 5, Abs. 4 SächsGedenkStG)

Es ist zu begrüßen, dass die klare Regelung, dass ein Mitglied eines Gremiums nicht auch Mitglied in einem anderen Gremium sein kann, nun eindeutig für alle Gremien und nicht nur für den Beirat gilt. Nur so behalten die jeweiligen Gremien und die Stiftung als ganzes ihre Funktion und innere Struktur.

Es sollte hier noch der Satz: „Beschäftigte der Stiftung können nicht Mitglied eines Organs der Stiftung sein.“ angefügt werden, um Interessenskollisionen, bspw. bei der Mitgliedschaft von Stiftungsmitarbeitern in Fördervereinen, die dann einen Sitz im Beirat der Stiftung wünschen, von vornherein auszuschließen.

VII. Stiftungsrat der StSG (Änderung zu § 6 SächsGedenkStG)

Die Erhöhung der vom Stiftungsbeirat für den Stiftungsrat vorzuschlagenden Personen von vier auf sechs stärkt die Rolle der sächsischen Opferverbände, Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen im höchsten Entscheidungsgremium der Stiftung und ist zu begrüßen.

Dass die Vorsitzenden der beiden Beiräte mit Gaststatus an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, schreibt eine bereits seit Jahren geübte Praxis gesetzlich fest. Das zusätzlich aufgenommene Antragsrecht stärkt die Rolle der beiden Beiräte deutlich und wird ebenfalls begrüßt.

Der Beirat der StSG hat auf seiner jüngsten Sitzung angeregt, den Vorsitz des Stiftungsrates nicht im Gesetz festzuschreiben, sondern den jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte des Stiftungsrates zu wählen. So solle eine stärkere politische Unabhängigkeit erreicht werden. Auf jeden Fall aber sollte sichergestellt sein, dass die Geschäftsstelle der Stiftung auch die Geschäfte für den Stiftungsratsvorsitzenden führt.

VIII. Aufgaben des Stiftungsrates der StSG (Änderung zu § 7, Abs. 1 SächsGedenkStG)

Hier sollte ergänzt werden: „Der Stiftungsrat beschließt den Haushaltsplan der Stiftung.“

IX. Wissenschaftlicher Beirat (Änderung zu § 11, Abs. 4 SächsGedenkStG)

Der Änderungsvorschlag sieht vor, dass der Geschäftsführer künftig an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme nur noch teilnehmen kann, „soweit dieser nicht widerspricht“. Diese Regelung scheint nicht sachgerecht. Der Geschäftsführer sollte an allen Gremiensitzungen teilnehmen können. Es ist nicht ersichtlich, warum es nur beim Wissenschaftlichen Beirat eine solche Einschränkung geben soll, nicht aber beim

Beirat und beim Stiftungsrat. Diese Änderung sollte nicht oder aber einheitlich bei allen Gremien vorgenommen werden.

X. Überprüfung der Beschäftigten der Stiftung (Änderung zu § 12, Abs. 3 SächsGedenkStG)

Es ist zu begrüßen, dass die Überprüfung der Angestellten der Stiftung jetzt ausdrücklich im Gesetz geregelt wird. Die vorgeschlagene Ergänzung verweist aber auf die Bestimmung im Gesetz, die die Überprüfung und die Abberufung der Gremienmitglieder festlegt (§ 7, Abs. 3, Satz 2). Diese Regelung kann nicht auf die Angestellten der Stiftung übertragen werden, da diese bspw. bei Nichteignung nicht als „abberufen“ gelten können. Hier sollte es stattdessen heißen: „§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend“ oder es sollte eine spezielle auf das Angestelltenverhältnis zugeschnittene Formulierung gefunden werden.

XI. Satzungsermächtigung (Ergänzung um § 13a SächsGedenkStG)

Die Satzungsermächtigung im Gesetz wird nachdrücklich begrüßt. Dass die Problematik des Umgangs mit Minderheitspositionen ausdrücklich angesprochen wird, trägt dazu bei, bestehende Ängste und Bedenken abzubauen.

In der Satzung können dann auch andere Bereiche geregelt werden, wie bspw. das Verhältnis der Fördervereine der stiftungseigenen Gedenkstätten zur Stiftung oder das zwischen den stiftungseigenen Gedenkstätten und der Geschäftsstelle der Stiftung. Um auch hier einen klaren Auftrag an den Stiftungsrat zu formulieren, könnten diese beiden Punkte im Abs. 1 ergänzt werden.

Wegen der Bedeutung der Satzung sollte diese im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden und dies als zusätzlicher Abs. 4 auch ausdrücklich im Gesetz formuliert werden: „Die Satzung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“

XII. Vorblatt, Punkt D Kosten

Auf dem Vorblatt zum Gesetzentwurf ist unter dem Punkt D Kosten vermerkt „keine“. Das dies nicht stimmt haben auch schon die Einreicher der Novelle in Ihren Reden angemerkt.⁹ Es ist wichtig, dass dem Sächsischen Landtag bewusst ist, dass die Stiftung Sächsische Gedenkstätten mit wachsenden Aufgaben auch zwingend eine wachsende finanzielle Ausstattung benötigt. Allein die Festschreibung im Stiftungszweck die Gedenkstätten „als Orte der außerschulischen und politischen Bildung“ zu entwickeln, bedeutet für die Gedenkstätten in direkter Trägerschaft der Stiftung zusätzlichen Personalbedarf. Die Aufnahme weiterer Gedenkstätten in die institutionelle Förderung ist ebenfalls mit Kosten verbunden. Eine entsprechende Erhöhung des Stiftungshaushaltes muss schon im Doppelhaushalt 2013/14 zum Tragen kommen. Sinnvollerweise sollte die StSG den

⁹ So die Einreicher bei der 1. Lesung im Landtag am 03.04.2012, Plenarprotokoll 5/53, S. 5306–5308.

Mehrbedarf benennen, so dass er in die Novelle noch vor Beschlussfassung eingearbeitet werden kann.

XIII. Resümee

Der vorliegende Novellierungsvorschlag zum SächsGedenkStG ist geeignet, den seit vielen Jahren schwelenden sog. „sächsischen Gedenkstättenkonflikt“ beizulegen und der Stiftung Sächsische Gedenkstätten einen sicheren rechtlichen Rahmen für die künftige Arbeit zu geben. Die vorgesehenen Änderungen greifen darüber hinaus an verschiedenen Stellen in der praktischen Arbeit der vergangenen Jahre deutlich gewordene Probleme auf und lösen diese. Der Beirat der StSG hat den vorliegenden Entwurf auf seiner letzten Sitzung einstimmig begrüßt. Im Sinne des in der Vorbemerkung beschriebenen Verständigungsprozesses sollte der Landtag dieses Gesetz mit geringfügigen Änderungen bald möglichst beschließen.

Dr. Anna Kaminsky

Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 16.3.2012

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“ (DS 5/8625)

Vorgelegt von den Fraktionen CDU, FDP, SPD, GRÜNE

I - Allgemeine Vorbemerkung

Der Freistaat Sachsen verfügt über eine sehr vielfältige zumeist aus bürgerschaftlichem Engagement entstandene Gedenkstättenlandschaft. Die in Form und Inhalt sehr unterschiedlichen Gedenkstätten sind die Institutionen, die die Stiftung ausmachen. So wird auch der Zweck der Stiftung vorrangig an den historischen Orten politischer Verfolgung, Inhaftierung und Vernichtung erreicht. Die sächsische Gedenkstättenlandschaft hat eine wichtige Funktion für die demokratische Geschichtskultur unseres Landes.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde entsprechend der im Vorblatt zum Entwurf unter A formulierten **Zielstellung** vorrangig mit dem Ziel erarbeitet, die „verlorengegangene Akzeptanz der Stiftung bei einzelnen Opfergruppen wieder auf eine umfassende Grundlage zu stellen“. Er stellt in der **Präambel** zudem klar, dass die Stiftung die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus nicht mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus relativiert, wie sie ebenso nicht die Verbrechen der kommunistischen Diktatur mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus bagatellisiert.

Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Der vorgelegte Entwurf sorgt für Klarstellung in einigen Bereichen des Errichtungsgesetzes von 2003 (geändert am 1. April 2009). Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen finden sich im Folgenden unter II.

Insbesondere in zwei Bereichen jedoch ist weiterhin grundsätzliche Kritik am Gesetz zu üben. Dies betrifft:

- 1. Die Unabhängigkeit der Stiftung sollte durch eine stärkere Berufung ministeriumsunabhängiger Vertreter in die Entscheidungsgremien gestärkt werden**
- 2. Hierbei sollte das Parlament im Stiftungsrat vertreten sein**

3. **Dies betrifft auch die gleichzeitige Ausübung der Vorsitzfunktion im Stiftungsrat und die Ausübung der Kontrolle über die Haushaltsführung der Stiftung durch das gleiche Ministerium (§2 und § 15)**
4. **Eine Klarstellung, was „Trägerschaft“ der Stiftung für die einzelnen Einrichtungen der Stiftung hinsichtlich der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in den einzelnen der Stiftung zugehörigen Institutionen bedeutet.**

Im Bereich der Stellung der einzelnen der Stiftung zugehörigen Institutionen fehlt eine solche Klarstellung jedoch. Weder wird deutlich, welche Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle und den einzelnen Institutionen der Stiftung obliegen. Noch wird geklärt, was es bedeutet „in Trägerschaft“ der Stiftung zu sein. Grundsätzlich muss deshalb – ebenso wie in meiner Stellungnahme aus dem Jahr 2003 – erneut angemerkt werden, dass wiederum diejenigen Institutionen nicht behandelt werden, die entsprechend § 2/2 die Stiftung ausmachen und in direkter Trägerschaft der Stiftung angesiedelt sind. Die zentrale Bedeutung der Gedenkstätten berücksichtigt das Gesetz nicht. Über die reine Namensnennung der fünf Einrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung hinaus findet sich keinerlei Regelung zur Stellung und Organisation der Gedenkstätten innerhalb der Stiftung. Damit wird auf eine wichtige Klarstellung über Aufgabenteilung und Kompetenzen in der Ausgestaltung der konkreten Stiftungsarbeit, die maßgeblich vor Ort stattfindet und dort auch verantwortet werden muss, verzichtet.

Damit ist die große Gefahr verbunden, dass die einzelnen Gedenkstätten mit ihrer überregionalen und gesamtstaatlichen Bedeutung aus der über Sachsen hinausgehenden öffentlichen Wahrnehmung verschwinden und außerhalb aber auch möglicherweise innerhalb der Stiftung nicht mehr als historische Orte mit herausragender Bedeutung sichtbar sind.

Aus diesem Grund wird hier erneut auf den Vorschlag aus der Stellungnahme von 2003 verwiesen, der darauf abzielte, die

- Eigenständige und innovative Arbeit an den Gedenkstätten und Dokumentationszentren unter dem koordinierenden Dach der Stiftung im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze
- sowie innovative Konzepte und die Einwerbung von Drittmitteln zu honorieren.

Eine entsprechende Ergänzung kann § 2/2 in einem neuen Absatz vorgenommen werden. Ein Vorschlag für eine entsprechende Ergänzung findet sich beim entsprechenden Paragraphen.

Daraus resultiert des Weiteren die Empfehlung, den Gedenkstätten eigene Haushaltstitel im Rahmen des Haushaltsplans der Stiftung zu übertragen und durch

sie die im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans der Stiftung per Beschluss des Stiftungsrats zugewiesenen Mittel selbständig zu bewirtschaften. (§ 13).

Alternativ ist eine eindeutige Regelung in der Satzungsermächtigung §13a möglich.

II - Anmerkungen im Einzelnen

Im Folgenden wird zu den einzelnen Änderungen im Stiftungsgesetz anhand der Nummerierung der Paragraphen des Gesetzes Stellung genommen.

Vorblatt:

Zu D. Kosten – keine.

Angesichts der unter §3 – 2-5 aufgeführten bzw. neu in die Förderung aufzunehmenden Institutionen und Vereine ist die Aussage, dass mit dieser Gesetzesänderung keine Kosten verbunden sein werden, nur schwer vorstellbar. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass die neu aufzunehmenden Orte nur durch eine Kürzung der ohnehin knappen Mittel bei den anderen bereits in der Förderung befindlichen Institutionen finanziert werden könnten.

Präambel

In Ergänzung des bisherigen Präambeltexts sollte ergänzt werden:

„Der Freistaat Sachsen verfügt über eine sehr vielfältige, zumeist aus bürgerschaftlichem Engagement gewachsene, Gedenkstättenlandschaft. Die in Form und Inhalt sehr unterschiedlichen Gedenkstätten sind die Institutionen, die die Stiftung ausmachen. So wird auch der Zweck der Stiftung vorrangig an den historischen Orten politischer Verfolgung, Inhaftierung und Vernichtung erreicht. Die sächsische Gedenkstättenlandschaft hat eine tragende Funktion für die demokratische Geschichtskultur unseres Landes.“

Es wird empfohlen, die Formulierung „**authentische** Orte“ durch „**historisch bedeutsamen** Orte“ zu ersetzen.

„... will die Erinnerung an die Vergangenheit wachhalten“ sollte durch eine spezifisch auf den Zweck der Stiftung (§2) spezifizierte Formulierung ersetzt werden wie bspw. „... **will die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Verbrechen und deren Opfer wachhalten**“.

§ 2

(1) „authentischen Orten“ durch „historischen Orten“ ersetzen

Ergänzung cc) Satz 3 neu: „Die Stiftung hat die Opfer politischer Gewaltherrschaft der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, zu ehren, den Widerstand gegen diese Diktaturen zu würdigen sowie die Strukturen und Methoden der jeweiligen Herrschaftssysteme für die Öffentlichkeit zu dokumentieren.“

Vorschlag Kaminsky (**fett unterstrichen**): Die Stiftung hat die **Erinnerung an die** Opfer politischer Gewaltherrschaft der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, **zu ehren, wach zu halten**, den Widerstand gegen diese Diktaturen zu würdigen sowie die Strukturen und Methoden der jeweiligen Herrschaftssysteme für die Öffentlichkeit zu dokumentieren

Ergänzung nach: „Die Gedenkstätten sollen der Stiftung, soweit rechtlich möglich und zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlich, zu Eigentum übertragen, andernfalls durch vertragliche Regelungen zur Nutzung überlassen werden.“ **„Die Gedenkstätten und Dokumentationszentren, die sich in Trägerschaft der Stiftung befinden, arbeiten eigenverantwortlich und eigenständig im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze. Die Leiter der Einrichtungen sind dem Geschäftsführer der Stiftung unterstellt und diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Umsetzung der vom Stiftungsrat beschlossenen Vorhaben und die Ausgestaltung der konkreten Arbeit vor Ort verantwortlich. Die Leiter der einzelnen Einrichtungen sind die Vorgesetzten ihrer Mitarbeiter. Näheres regelt die Satzung.“**

(6) Die Stiftung kann im Einvernehmen mit **und auf schriftlichen Antrag der** bisherigen Träger bestehender und bereits geförderter Gedenkstätten gemäß Absatz 3 und 4 *bis* 5 die **Übernahme der Trägerschaft** für diese Gedenkstätten beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Staatsregierung.

Anmerkung: Auch hier wird deutlich, dass der Begriff der **Trägerschaft** in der Satzung bspw. klarer gefasst werden muss. Was heißt das für die vorher eigenständig bestehenden Einrichtungen?

§6

Für die Besetzung des Stiftungsrats wird ein grundsätzlich anderes Verfahren vorgeschlagen und für die Stärkung der Unabhängigkeit der Stiftung für wichtig erachtet.

Im Gesetz wird bisher nicht deutlich, wie das Verfahren für den Stiftungsrat abläuft und wie die Dauer der Gremienmitgliedschaft bestimmt ist. Derzeit scheint es so, als wären die Mitglieder des Stiftungsrats ohne zeitliche Begrenzung bestellt.

Gibt es einen einheitlich geregelten Beginn und Ende der Mitgliedschaft? Oder gibt es eine ständige Fluktuation der Gremien, da die zu unterschiedlichen Zeiten berufenen Mitglieder jeweils zu unterschiedlichen Zeiten nach ihren vier Jahren jeweils ausscheiden? Sollte dieses Verfahren so sein, ergibt sich eine große Intransparenz hinsichtlich der jeweilig gültigen Zusammensetzung der Gremien. Bspw. könnte der Stiftungsrat jeweils nach der Landtagswahl in einem vier Jahres Rhythmus berufen werden.

Ergänzung zu § 6 (1):

Es wird vorgeschlagen, die Zahl der im Stiftungsrat vertretenen Mitglieder bei 15 zu belassen. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren kann dies eingehalten werden.

Ergänzung: Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

~~§6 (2) 1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzender,~~

Es ist ungewöhnlich, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats quasi per Gesetz festgelegt wird. Dies steht einer möglichst großen Unabhängigkeit der Stiftung und ihren Handlungsoptionen entgegen. Dies betrifft insbesondere auch die Frage der Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung § 15.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist es im Interesse einer möglichst großen Unabhängigkeit der Stiftung angebracht, die Zusammensetzung so wie jetzt vorgesehen, grundsätzlich zu überdenken:

Vorschlag:

§6 (2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an

1. **Der Landtag des Freistaats Sachsen wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder in den Stiftungsrat.**
2. **Die Landesregierung entsendet ihrerseits so viele Mitglieder in den Stiftungsrat wie der Landtag.**
3. (vormals 4.) der Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung,
4. (vormals 5.) der Sächsische Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und
5. (vormals 6.) der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung.
6. **~~Im Falle der Verhinderung der Mitglieder gemäß der Nummern 1 bis 6 oder des Absatzes 3 können Stellvertreter benannt werden.~~**

(3) Der Bund kann einen Vertreter als Mitglied in den Stiftungsrat entsenden, sofern er dies im Falle der finanziellen Mitförderung der Stiftung für erforderlich hält.

(4) Vertreter folgender Verbände, Einrichtungen oder Bereiche können zur Berufung in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden:

1. **zwei Vertreter aus dem Beirat sowie ein Vertreter aus dem wissenschaftlichen Beirat**

Erläuterung Kaminsky: Da das HAIT ohnehin schon einen Sitz im Rat hat, muss aus dem wiss. Beirat nur noch ein Mitglied in den Stiftungsrat gewählt werden.

~~Aus dem Kreis der sächsischen Opferverbände sowie der Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen können durch den Beirat bis zu vier **sechs fünf** Vertreter vorgeschlagen werden.~~

2. Die Kirchen und jüdischen Religionsgemeinschaften in Sachsen können bis zu drei Vertreter vorschlagen.

3. ~~Die kommunalen Landesverbände können einen Vertreter vorschlagen. Er muss Mitglied eines Kreistages oder Gemeinderates sein.~~

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnimmt.

Bei den Vorschlägen zu Berufungen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Die gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Personen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates für eine Amtszeit von vier Jahren als Mitglieder des Stiftungsrates nach Maßgabe der Satzung berufen.

Wiederberufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 bleiben unberührt.

Neu: § 6(5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.

((5) wird (6)

(6) wird (7)

(7) würde entfallen, wenn die Vertreter der Beiräte in den Stiftungsrat gewählt werden.

§7

Ergänzung bei (1)

Der Stiftungsrat beschließt den Haushaltsplan der Stiftung.

§8

Ergänzung §8 (4): Der Geschäftsführer ist berechtigt an allen Gremiensitzungen beratend teilzunehmen.

Erläuterung Kaminsky: es ist wenig sinnvoll, den Geschäftsführer für alles verantwortlich zu machen und ihm dann bspw. die Teilnahme an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats zu verwehren.

Ebenfalls sollte geregelt werden, dass die Leiter der Einrichtungen, deren Vorhaben und Projekte von den Beiräten beraten an den Sitzungen teilnehmen.

§9

Ergänzung bei (1): Vorsitzender und Stellvertreter des Beirats sind Mitglieder im Stiftungsrat.

(4) Ergänzung: Der Stiftungsbeirat **berät Geschäftsführung und Stiftungsrat und** ist im Rahmen seiner Tätigkeit unabhängig.

§ 10

- (1) Die jetzige Formulierung legt eine Selbstrekrutierung des Beirats nahe. Deshalb wird vorgeschlagen, dass

Der Stiftungsbeirat wird vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3)Es sollte geregelt werden, dass sich alle Gremien eine Geschäftsordnung geben können. Auch der Stiftungsrat, für den das bisher nicht vorgesehen ist.

§11

- (1) **Ergänzung: Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist Mitglied im Stiftungsrat.**

(4) Diese Regelung sollte gestrichen werden. Wenn der Geschäftsführer für alle Publikationen etc. verantwortlich ist, muss er das Recht haben an den Sitzungen der Beratungsgremien teilzunehmen.

§12

- 3 Hier sollte auf die Regelung nach §5 verwiesen werden und nicht auf §7, da Mitarbeiter und Beschäftigte nicht abberufen werden können.**

§15

- (1) **Die Prüfrechte sollten an das Landesverwaltungsamt oder den Landesrechnungshof übertragen werden und nicht von einem Ministerium, das in den Beschlussgremien der Stiftung eine wichtige Rolle spielt, ausgeübt werden.**

Fassung mit den alten (gestrichen) und den neuen Textpassagen (*kursiv und unterstrichen*) entsprechend dem Novellierungsvorschlag DS 5/8625 sowie den Vorschlägen von **Kaminsky (fett und unterstrichen)**

Gesetz

zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft

(Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG)

Vom 22. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz von [einsetzen: Verkündungsdatum]

Der Sächsische Landtag hat am [einsetzen: Beschlussdatum] das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vermögen, Verwendung der Mittel
- § 5 Organe
- § 6 Stiftungsrat
- § 7 Aufgaben des Stiftungsrates und seines Vorsitzenden
- § 8 Geschäftsführer
- § 9 Stiftungsbeirat
- § 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates
- § 11 Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Beschäftigte der Stiftung
- § 13 Haushalt
- § 13a *Satzungsermächtigung*
- § 14 Rechtsaufsicht
- § 15 Prüfungsrechte
- § 16 Aufhebung der Stiftung
- § 17 In-Kraft-Treten

Präambel

„Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.“

Hannah Arendt, Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Lessing-Preises

„Der Freistaat Sachsen verfügt über eine sehr vielfältige, zumeist aus bürgerschaftlichem Engagement gewachsene, Gedenkstättenlandschaft. Die in Form und Inhalt sehr unterschiedlichen Gedenkstätten sind die Institutionen, die die Stiftung ausmachen. So wird auch der Zweck der Stiftung vorrangig an den historischen Orten politischer Verfolgung, Inhaftierung und Vernichtung erreicht. Die sächsische Gedenkstättenlandschaft hat eine tragende Funktion für die demokratische Geschichtskultur unseres Landes.“

Für den Freistaat Sachsen gehört die Auseinandersetzung mit der national-sozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, sowie deren Verbrechen zu den Kernelementen der demokratischen Erinnerungskultur, die eine europäische Dimension besitzt. Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten bewahrt mit ihrer Arbeit das Gedenken an die Opfer und

benennt die Verantwortung der Täter. Sie dokumentiert und erforscht die Geschichte und würdigt den Mut und das Beispiel von Widerstand und Opposition. An **authentischen historische bedeutsamen Orten** will sie einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur leisten. Dafür ist die Mitwirkung der Opfer sowie von bürgerschaftlichen Initiativen zur historischen Aufarbeitung von außerordentlicher Bedeutung. Die Stiftung will die Erinnerung an die **Vergangenheit an das geschehene Unrecht und die Verbrechen und deren Opfer** wachhalten und an die nachfolgenden Generationen weitergeben. Sie will ihnen ermöglichen, für Menschenwürde, Freiheit, Recht und Toleranz einzutreten und Gefährdungen dieser Grundwerte und der Demokratie wirkungsvoll zu begegnen.

Die vom Freistaat Sachsen errichtete Stiftung arbeitet die Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur heraus und vermittelt das Wissen um die Singularität des Holocaust. Sie relativiert nicht die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus. Ebenso bagatellisiert sie nicht die Verbrechen der kommunistischen Diktatur mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus.

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Freistaat Sachsen errichtet unter dem Namen „Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Damit wird die durch Beschluss der Staatsregierung vom 15. Februar 1994 gegründete Stiftung gleichen Namens fortgeführt.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, diejenigen Stätten im Freistaat Sachsen zu erschließen, zu fördern und zu betreiben, die an **authentischen historische bedeutsamen Orten** an politische Gewaltverbrechen von überregionaler Tragweite, von besonderer historischer Bedeutung, an politische Verfolgung, an Staatsterror und staatlich organisierte Morde erinnern. Sie entwickelt diese Stätten als Orte der außerschulische sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext. Die Stiftung hat **die Erinnerung an** die Opfer politischer Gewaltherrschaft der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, wach zu halten zu ehren, den Widerstand gegen diese Diktaturen zu würdigen sowie die Strukturen und Methoden der jeweiligen Herrschaftssysteme für die Öffentlichkeit zu dokumentieren.

(2) In eigener Trägerschaft unterhält die Stiftung folgende Gedenkstätten:

1. Gedenkstätte Bautzen,
2. Gedenkstätte Münchner Platz Dresden,
3. Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein,
4. Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau,
5. Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain.

Die Gedenkstätten sollen der Stiftung, soweit rechtlich möglich und zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlich, zu Eigentum übertragen, andernfalls durch vertragliche Regelungen zur Nutzung überlassen werden.

Die Gedenkstätten und Dokumentationszentren, die sich in Trägerschaft der Stiftung befinden, arbeiten eigenverantwortlich und eigenständig im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätze. Die Leiter der Einrichtungen sind dem Geschäftsführer der Stiftung unterstellt und diesem gegenüber für die

ordnungsgemäße Umsetzung der vom Stiftungsrat beschlossenen Vorhaben und die Ausgestaltung der konkreten Arbeit vor Ort verantwortlich. Die Leiter der einzelnen Einrichtungen sind die Vorgesetzten ihrer Mitarbeiter. Näheres regelt die Satzung.

(3) Institutionell gefördert werden insbesondere die Gedenkstätten

1. ehemalige Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS, Bautzner Straße Dresden und
2. Museum in der „Runden Ecke“ Leipzig.

Die Landesförderung für diese Gedenkstätten setzt eine angemessene Beteiligung der jeweiligen Sitzgemeinde an der Förderung voraus.

(4) Über die in Absatz 3 genannten Gedenkstätten hinaus werden weitere Gedenkstätten institutionell gefördert. Hierzu zählen insbesondere

1. die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig,
2. die ehemalige zentrale Hinrichtungsstätte der DDR in Leipzig,
3. das Konzentrationslager Sachsenburg,
4. die Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau,
5. die Frauenhaftanstalt Hoheneck und
6. die Gedenkstätte zu Ehren der Euthanasieopfer in Großschweidnitz.

Eine Förderung setzt ein tragfähiges Konzept und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Gedenkstätte voraus. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stiftung kann Archive und Zentren, Einrichtungen und Initiativen fördern, die in besonderer und repräsentativer Weise Repressionsmechanismen totalitärer Diktaturen und den Widerstand dagegen dokumentieren. Insbesondere sollen folgende Aufarbeitungsinitiativen und Archive gefördert werden:

1. Umweltbibliothek Großhennersdorf,
2. Martin-Luther-King-Zentrum Werdau e.V. und
3. Archiv Bürgerbewegung Leipzig e.V.

(6) Die Stiftung kann im Einvernehmen mit den **und auf schriftlichen Antrag der** bisherigen Träger bestehender und bereits geförderter Gedenkstätten gemäß Absatz 3 und 4 *bis* 5 die Übernahme der Trägerschaft für diese Gedenkstätten beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Staatsregierung.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269 *in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61)*, die zuletzt durch Artikel 8c 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4633) 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3056) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

§ 4 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Für Bauinvestitionen stellt der Freistaat Sachsen zusätzliche Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung. Die Stiftung beauftragt die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement mit der Durchführung von Baumaßnahmen und mit der Liegenschaftsverwaltung,

soweit diese Aufgaben nicht durch sie selbst oder den Grundstückseigentümer wahrgenommen werden.

(2) Die Stiftung kann Vermögen annehmen, das ihr vom Freistaat Sachsen oder von Dritten zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt wird.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens herangezogen werden. Zuwendungen dürfen herangezogen werden, soweit sie nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Mit Dritten kann vertraglich geregelt werden, dass Vermögensgegenstände der Stiftung nicht der Heimfallregelung des § 16 unterliegen.

(4) Freie Rücklagen dürfen zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung gebildet werden.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Geschäftsführer,
3. der Stiftungsbeirat und
4. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht sein, wer für den öffentlichen Dienst aufgrund von Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen ungeeignet ist. Mitglied kann nur sein, wer einer entsprechenden Überprüfung zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Stiftungsbeirat und der Wissenschaftliche Beirat arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für bis zu zwei ganztägige Sitzungen im Kalenderjahr entsprechend dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung. 1

(4) Die Mitglieder eines Organs dürfen nicht zugleich Mitglieder eines anderen Organs der Stiftung sein.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 15 ~~17~~ Mitgliedern. **Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von vier Jahren berufen.**

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzender,
2. ein Vertreter des Staatsministeriums der Justiz ~~und für Europa,~~
3. ein Vertreter des Staatsministeriums für Soziales ~~und Verbraucherschutz,~~
 1. **Der Landtag des Freistaats Sachsen wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder in den Stiftungsrat.**
 2. **Die Landesregierung entsendet ihrerseits so viele Mitglieder in den Stiftungsrat wie der Landtag.**

4-3. der Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung,

5. 4. der Sächsische Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und

6. 5. der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder gemäß der Nummern 1 bis 6 oder des Absatzes 3 können Stellvertreter benannt werden.

(3) Der Bund kann einen Vertreter als Mitglied in den Stiftungsrat entsenden, sofern er dies im Falle

der finanziellen Mitförderung der Stiftung für erforderlich hält.

(4) Vertreter folgender Verbände, Einrichtungen oder Bereiche können zur Berufung in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden:

1. Der Stiftungsbeirat kann aus dem Kreis der sächsischen Opferverbände sowie der Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen bis zu vier sechs Vertreter vorschlagen. zwei Vertreter aus dem Beirat sowie ein Vertreter aus dem wissenschaftlichen Beirat

2. Die Kirchen und jüdischen Religionsgemeinschaften in Sachsen können bis zu drei Vertreter vorschlagen.

3. Die kommunalen Landesverbände können einen Vertreter vorschlagen. Er muss Mitglied eines Kreistages oder Gemeinderates sein.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnimmt.

Bei den Vorschlägen zu Berufungen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6(5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.

(5) Die gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Personen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates für eine Amtszeit von vier Jahren als Mitglieder des Stiftungsrates nach Maßgabe der Satzung berufen. Wiederberufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 bleiben unberührt.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, *sofern in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*

(7)(8) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen beratend teil; sie sind antragsberechtigt. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweiligen Vertreter teil.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates und seines Vorsitzenden

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er erlässt eine Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes *des § 13a* und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Förderungsmaßnahmen gewährt werden können. **Der Stiftungsrat beschließt den Haushaltsplan der Stiftung.**

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung und entlastet den Geschäftsführer.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Einleitung der Überprüfungen nach § 5 Abs. 2 für alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe; dabei finden die für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften und Verfahren entsprechend Anwendung. *In die Überprüfung sind sämtliche, nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106), in der jeweils geltenden Fassung, zugänglichen Unterlagen einzubeziehen.* Erweist sich eine Nichteignung im Sinne von § 5 Abs. 2, so gilt das betreffende Mitglied als abberufen. Der Vorsitzende teilt dies dem betreffenden Mitglied mit.

(4) Der Stiftungsrat legt alle zwei Jahre einen öffentlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.

§ 8 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer der Stiftung wird von vom Stiftungsrat der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates für eine Amtszeit von fünf *sieben* Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Zustimmung durch die Staatsregierung berufen. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit er die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnimmt, ist Ein Mitarbeiter der Stiftung *ist* als Beauftragter für den Haushalt zu bestellen.

(3) Der Geschäftsführer verwaltet die Stiftung und führt deren laufende Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Für die Publikationen der Stiftung sowie für die Ausführung wissenschaftlicher und gedenkstättenfachlicher Entscheidungen der Stiftungsgremien trägt er die Verantwortung. Der Geschäftsführer ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(4) Der Geschäftsführer ist berechtigt an allen Gremiensitzungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Vorsitzender und Stellvertreter des Beirats sind Mitglieder im Stiftungsrat.

(2) Die inhaltlich im Sinne von § 2 Abs. 1 tätigen Interessenvertretungen (Komitees und Verbände, Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen) sowie die Kirchen, Religionsgemeinschaften und kommunalen Träger von Gedenkstätten können je einen Vertreter für den Stiftungsbeirat vorschlagen. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht Mitglieder eines anderen Organs der Stiftung sein Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates für eine Amtsperiode von vier Jahren berufen. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 bleiben unberührt. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Wiederberufung ist möglich. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Stiftungsbeirat **berät Geschäftsführung und Stiftungsrat und** ist im Rahmen seiner Tätigkeit unabhängig.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeitsgebiete der Stiftung. **Der Stiftungsbeirat wird vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen.** Er schlägt dem Stiftungsrat die Interessenvertreter gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zur Berufung vor.

(2) Mitglieder des Stiftungsbeirates können dem Stiftungsrat oder dem Geschäftsführer Vorschläge und Anregungen unterbreiten, wenn der Stiftungsbeirat sich auf diese nicht mehrheitlich verständigen konnte.

(3) Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.

Kommentar [ky1]: Warum nur der Beirat und nicht auch der wiss. Beirat und der Rat?

(4) Der Stiftungsbeirat kann zur Durchführung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus insgesamt fünf Sachverständigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 bleiben unberührt.

Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist Mitglied im Stiftungsrat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Empfehlungen zur Arbeit der Stiftung und begutachtet die von der Stiftung erstellten Konzeptionen (Projekte, Ausstellungsdrehbücher und Konzeptionen der Gedenkstätten sowie Konzeptionen für Dokumentationen). Er wird nur im Auftrag der Stiftung tätig und ist bei seiner Tätigkeit unabhängig.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(4) Der Geschäftsführer nimmt kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit dieser nicht widerspricht.

(4) Es sollte geregelt werden, dass sich alle Gremien eine Geschäftsordnung geben können. Auch der Stiftungsrat oder der wiss. beirat, für die das bisher nicht vorgesehen ist.

§ 12 Beschäftigte der Stiftung

(1) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(2) Oberste Dienstbehörde ist der Stiftungsrat.

(3) Für die Beschäftigten der Stiftung finden die für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen und Tarifverträge entsprechend Anwendung. **§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.**

Kommentar [ky2]: Da Mitarbeiter nicht aberufen werden können, sollte dies arbeitsrechtlich einwandfrei geregelt werden.

§ 13 Haushalt

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13a Satzungsermächtigung

(1) Die Stiftung regelt die nähere Ausgestaltung ihrer inneren Organisation und Verfahren einschließlich der ihrer Organe durch Satzung. Dazu gehören insbesondere verfahrensmäßige Regelungen zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der Anliegen aller in der Stiftung nach § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 vertretenen Verbände, Einrichtungen oder Bereiche bei der Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheidung.

(2) Der Beschluss zum Erlass der Satzung sowie für jede Änderung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Die Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14 Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern.

§ 15 Prüfungsrechte

- (1) Dem **Landesverwaltungsamt** ~~Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst~~ stehen die Prüfungsrechte gemäß § 109 Abs. 2 SäHO zu.
- (2) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Freistaates Sachsen.
- (3) Für die Bundesförderung richtet sich das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 3 10 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I 1334, 1335) *9. Dezember 2010 (BGBl. I 1885, 1895)* geändert worden ist.

§ 16 Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Sachsen, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen oder die Stifter nicht anderweitig verfügt haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Dresden, den

Kramer

Vermächtnis der ehemaligen Häftlinge des KZ Sachsenhausen

Im Konzentrationslager Sachsenhausen und seinen Außenlagern waren in den Jahren 1936 bis 1945 mehr als 200 000 Menschen aus über 40 Ländern inhaftiert. Nach ihrer Befreiung bildeten die am Leben gebliebenen Häftlinge in ihren Ländern nationale Vereinigungen. Wir, die ehemaligen Häftlinge, wollten gegen eine Wiederholung der an uns begangenen Verbrechen kämpfen, die Täter ihrer gerechten Strafe zuführen und die moralischen und materiellen Interessen der ehemaligen Häftlinge faschistischer Konzentrationslager verteidigen.

Wir betrachten alle Häftlinge und Häftlingsgruppen als gleich und ringen darum, dass alle gleich behandelt werden. Die Nazis haben Hierarchien unter den Häftlingen geschaffen. Wir sind überzeugt, dass jeder Häftling zu Unrecht im Konzentrationslager eingesperrt war und gelitten hat.

Vor mehr als 40 Jahren schlossen sich die nationalen Vereinigungen im Internationalen Sachsenhausen Komitee (ISK) zusammen. Zu uns gehören ehemalige Häftlinge aus vielen Ländern Europas, aus Israel und den USA, Kameraden mit unterschiedlicher Weltanschauung, Religion, Lebensauffassung und Herkunft, die unter den verschiedensten Vorwänden von den Nazis eingesperrt worden sind.

Wir müssen heute feststellen, dass wir trotz großer Bemühungen unsere Ziele nur teilweise realisieren konnten. Es schmerzt und empört uns sehr, dass nicht überall in der Welt die notwendigen tiefgreifenden Konsequenzen aus dem verheerenden Krieg und dem perversen System der Konzentrationslager gezogen wurden. Noch ist die faschistische Ideologie der Herrschaft über andere Völker, Menschen und die ganze Welt, der Lösung von Konflikten mit Gewalt, der Missachtung und Geringschätzung des menschlichen Lebens, des Rassismus, insbesondere in der Form des Antisemitismus, nicht überwunden. Vermehrt sind blutige Kriege an der Tagesordnung, noch immer werden Menschen allein wegen ihrer Weltanschauung, Religion, Lebensauffassung oder Herkunft verfolgt und umgebracht.

Unser Kampf muss daher weiter gehen.

Wir, die ehemaligen Häftlinge, haben in den vergangenen Jahrzehnten zur Erreichung unserer Ziele unser Bestes gegeben. Wir haben dabei Hilfe und Unterstützung jüngerer Gleichgesinnter gefunden. Doch nun schwinden unsere Kräfte zusehends, und unsere Zahl wird immer kleiner. Wir wenden uns daher an die Jüngeren mit der Aufforderung, den Stafettenstab von uns zu übernehmen und unseren Kampf für eine gerechte, friedliche Welt entsprechend den heutigen Bedingungen fortzusetzen. Die pluralistischen und demokratischen Prinzipien unserer Zusammenarbeit und der kameradschaftliche Umgang miteinander müssen bewahrt werden.

Wir wenden uns an alle, die sich zu unseren Zielen bekennen und bereit sind, in unseren Reihen zu kämpfen, unabhängig davon, ob sie in verwandtschaftlicher Beziehung zu ehemaligen Häftlingen stehen oder nicht. Wir sind es dem Andenken der ermordeten und der inzwischen verstorbenen Kameraden schuldig, den nachfolgenden Generationen unsere Erfahrungen, unser Leid und die Verantwortlichen dafür sichtbar zu machen.

Die im ISK organisierten ehemaligen Häftlinge des KZ Sachsenhausen und seiner Außenlager legen ihre wichtigsten Überzeugungen und Ziele im folgenden dar.

Dies soll unser Vermächtnis sein.

Wir beauftragen unsere Vertreter und Nachfolger, in unserem Namen

- allen Erscheinungen von Faschismus, Militarismus, Rassismus und Antisemitismus, jedweder Unterdrückung und Ausgrenzung von sozialen Gruppen oder Einzelpersonen auf Grund ihrer Weltanschauung, ihres Glaubens oder ihrer Herkunft entschlossen entgegenzutreten;
- sich für die soziale Sicherstellung und öffentliche Anerkennung der ehemaligen Häftlinge und ihrer Familienangehörigen einzusetzen;
- darum zu ringen, dass die Stimme und der Wille der ehemaligen Häftlinge politisches Gewicht haben, nicht missbraucht oder verfälscht werden;
- die Traditionen der ehemaligen Häftlinge national und international zu pflegen, insbesondere die Zusammenkünfte der Kameraden und die Gedenkveranstaltungen anlässlich der Jahrestage der Befreiung in der Gedenkstätte Sachsenhausen, den ehemaligen Außenlagern und an nationalen Gedenkortern;
- sich dafür einzusetzen, dass in der Öffentlichkeit und speziell an den Orten des Gedenkens
 - an das Leiden und Sterben unserer Kameraden und an ihren Kampf gegen die Repressalien der SS erinnert wird,
 - die Solidarität zwischen den Häftlingen, die Internationalität, Vielfalt und Individualität der Häftlinge deutlich gemacht wird,
 - die Verbrechen der Nazis sowie die Verursacher und Nutznießer des Nationalsozialismus in Deutschland und ihre Helfer in anderen Ländern schonungslos entlarvt werden;
- sich in allen betroffenen Ländern einzusetzen für den dauerhaften Erhalt aller Gedenkstätten und Gedenkort, für die Sicherung und Suche nach weiteren authentischen materiellen und ideellen Zeugnissen der KZ-Geschichte, der Schicksale unserer Kameraden und der Schuld der Täter. In der Gedenkstätte Sachsenhausen sollen die baulichen Relikte, die an die Zeit des KZ erinnern, möglichst bewahrt und erhalten werden. Dabei sind uns die Überreste der damaligen „Station Z“ besonders wichtig. Von Bedeutung sind aber auch die nach der Befreiung entstandenen Memoriale, insbesondere der Obelisk. Die Forschung zu unserer Geschichte muss unserem Vermächtnis und dem Andenken der ermordeten und verstorbenen Kameraden verpflichtet bleiben;

- für die Aufrechterhaltung einer strikten Trennung der Darstellung der Geschichte des Konzentrationslagers und der Geschehnisse nach dem Sieg über den Faschismus 1945 einzutreten. Eine direkte oder indirekte Gleichsetzung von Ereignissen nach 1945 mit den Verbrechen der Nazis lehnen wir strikt ab. Wir dürfen nicht zulassen, dass Naziverbrechen relativiert oder bagatellisiert werden;
- den staatlichen Institutionen gegenüber als Interessenvertreter der ehemaligen Häftlinge aufzutreten, von ihnen die finanzielle Sicherstellung einer wirkungsvollen Arbeit der Gedenkstätte sowie die finanzielle Unterstützung der Arbeit des Internationalen Sachsenhausen Komitees zu fordern. Wir brauchen die Unterstützung aller europäischen Länder, besonders die der Bundesrepublik Deutschland, denn der Befehl zum Morden kam aus Nazideutschland, ermordet aber wurden Menschen aus ganz Europa. Jedes Land, dessen Bürger als Tote in Sachsenhausen geblieben sind, soll sich dem Gedenken der Ermordeten ewig verantwortungsvoll verpflichtet fühlen.

Um die Arbeit in diesem Sinne erfolgreich zu leisten, brauchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen ehemaliger Häftlinge faschistischer Konzentrationslager in Deutschland und im Ausland und mit anderen allgemein antifaschistischen Organisationen. Dafür sind wir offen. Fortgesetzt werden muss die bisherige enge Zusammenarbeit mit der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten und mit der Gedenkstätte und dem Museum Sachsenhausen.

Wir verbinden unser Vermächtnis mit dem Ruf an die Regierungen aller Länder, deren Bürger im Konzentrationslager Sachsenhausen waren, an die Europäische Union und die Organisationen der Vereinten Nationen:

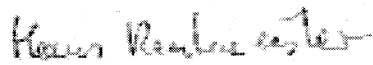
Tragen Sie Ihren Teil zur Entwicklung und dauerhaften Erhaltung der Gedenkstätten in Deutschland und in Ihren Ländern bei und würdigen Sie damit diejenigen, die in schwerster Zeit die Ehre ihrer Nationen hochgehalten haben, nach 1945 den europäischen Geist mitbegründeten und praktizierten und zu den Vätern der UNO-Charta gehörten.

Die Mitglieder des ISK

Sachsenhausen, 22. April 2006




Pierre Gouffault
Präsident



Hans Rentmeister
Generalsekretär




Marina Struelens
Belgien



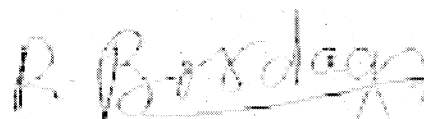
Wladimir M. Sawkin
Belorussland



Peder Sjøgaard
Dänemark



Andreas Meyer
Deutschland



Roger Bordage
Frankreich




Bertram Arthur James
Großbritannien



Abram Lancmann
Israel



Pawel Tscherednitschenko
Kasachstan



José Gaasch-Trauffer
Luxemburg



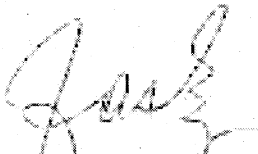
Leo H. van Deene
Niederlande



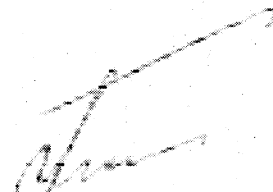
Bernt H. Lund
Norwegen



Franz Primus
Österreich



Zdzislaw Jasko
Polen




Mark G. Tilewitsch
Russland




Adolf Burger
Tschechien



Edgar Frischmann
Ungarn



Wladimir K. Wojewodtschenko
Ukraine



Ervin Erdös
USA



Werner Händler
Revisionskommission



André Lassague
Revisionskommission

Arbeitskreis der
Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus
in Berlin und Brandenburg
Der Vorsitzende
Prof. Dr. Günter Morsch
c/o Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten
Heinrich-Grüber-Platz 3
16515 Oranienburg
sekretariat@stiftung-bg.de
03301/810912

Oranienburg, den 19. Januar 2012

Kramer

Offener Brief

An den
Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
Herrn Matthias Platzeck
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

An den
Regierenden Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -
Herrn Klaus Wowereit
Jüdenstr. 1
10178 Berlin

**Betr.: Einführung eines Europäischen Gedenktages für die
„Opfer aller totalitärer und autoritärer Regime“ am 23. August**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister,

auf einer Sondersitzung des Arbeitskreises der Berlin-Brandenburgischen Gedenkstätten am 13. Januar 2012 haben die Mitglieder aus Opfer- und Interessenverbänden sowie den Gedenkstätten für die NS-Opfer in beiden Bundesländern gemeinsam mit den Vertretern des Zentralrats der Juden in Deutschland sowie des American Jewish Committee über den auf Beschlüssen des Europaparlaments beruhenden Vorschlag debattiert, in allen Ländern einen einheitlichen Tag des Gedenkens für die „Opfer aller autoritärer und totalitärer Regime“ einzuführen. Dieser soll jährlich am 23. August aus Anlass der Unterzeichnung des Hitler-Stalin-Paktes 1939 begangen werden. Dieser Vorschlag wird u. a. von mehreren Regierungen, Institutionen und Gedenkstätten für Opfer kommunistischer Verfolgung in Europa unterstützt, die zu diesem Zweck eine „Platform of European Memory and Conscience“ gegründet haben.

Wir, die Mitglieder des Arbeitskreises, lehnen diesen Vorschlag in enger Abstimmung mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und dem American Jewish Committee einhellig und entschieden ab. Wir bitten die beiden Landesregierungen von Berlin und Brandenburg, diesen Initiativen zur Einführung dieses Gedenktages sowohl in den beiden Bundesländern als auch auf nationaler und europäischer Ebene nicht zu folgen, sondern sie abzulehnen und ihnen zu widersprechen.

Wir verweisen dabei vor allem auf das diesem Schreiben beigefügte „Vermächtnis“ der Präsidenten der Vereinigungen der Überlebenden von Holocaust und Konzentrationslagern, das diese am 27. Januar 2009 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sowie dem Bundespräsidenten übergeben haben. Außerdem verweisen wir auf einen in der gleichen Angelegenheit an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie an die Mitglieder EU-Kommission gerichteten Brief der Präsidenten, den die Überlebenden am 11. November 2011 in Brüssel persönlich der Stellvertretenden Kommissionspräsidentin, Frau Viviane Reding, übergeben haben. Auch diesen Brief fügen wir Ihnen in der Anlage bei.

Wir teilen die von den Holocaust- und KZ-Überlebenden in bewegenden Worten formulierte Sorge und schließen uns ihrer Ablehnung des geplanten Gedenktages an:

- Die von den Initiatoren des Gedenktages angestrebte Gleichheit im Gedenken an die „Opfer aller autoritärer und totalitärer Regime“ führt zu unhistorischen Gleichsetzungen und Relativierungen.
- Die Einführung dieses Gedenktages wird daher nicht zu Versöhnung und einvernehmlichem Dialog zwischen Opfern, ihren Angehörigen, verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Staaten beitragen, sondern er vertieft Gegensätze, reißt alte Wunden wieder auf und führt zu neuen Auseinandersetzungen und Konfrontationen.
- Selbstverständlich erkennen auch wir nicht nur das Leid der Millionen Opfer kommunistischen Terrors an, sondern unterstützen das Bestreben, einen international einheitlichen Gedenktag für sie einzuführen. Ob sich das Datum des 23. August dazu eignet, das mögen weniger Regierungen und Parlamente als vor allem diejenigen beurteilen, die nicht nur in der Zeit der Geltung des Hitler-Stalin-Paktes, also zwischen 1939 und 1941, sondern spätestens seit der Oktoberrevolution 1917 bis zur friedlichen Revolution in Europa 1989/90 unter den kommunistischen Diktaturen gelitten haben.

Wir sind betroffen, dass die Stimmen der Überlebenden des NS-Terrors offenbar kaum noch gehört werden. Wir sind bestürzt und beschämt über die Bitterkeit, die viele Opfer nationalsozialistischer Verfolgung deshalb ausgerechnet in einer Zeit empfinden, in der wir von einem allmählichen Ende der Zeitzeugenschaft sprechen müssen. Demnächst wird in Deutschland und in vielen anderen Staaten erneut am Jahrestag der Befreiung der Häftlinge des KZ Auschwitz der Opfer der Nationalsozialisten gedacht. Die Gedenkveranstaltungen am 27. Januar sind eine gute Gelegenheit, um dem „Vermächtnis“ der letzten Überlebenden von Holocaust und NS-Terror Gehör zu verschaffen und uns ihrem Appell anzuschließen, wo es u. a. heißt:

„Anstatt unsere Ideale für Demokratie, Frieden Toleranz, Selbstbestimmung und Menschenrechte durchzusetzen, wird Geschichte nicht selten benutzt, um zwischen Menschen, Gruppen und Völkern Zwietracht zu säen. Wir wenden uns dagegen, dass Schuld gegeneinander aufgerechnet, Erfahrungen von Leid hierarchisiert, Opfer miteinander in Konkurrenz gebracht und historische Phasen miteinander vermischt werden.“

Diesen Wünschen, Warnungen und Forderungen der Überlebenden stimmen wir, die Mitglieder des Arbeitskreises der Berlin-Brandenburgischen Gedenkstätten, vorbehaltlos zu. Wir wünschen uns, dass auch Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister, in diesem Sinne das „Vermächtnis“ der Präsidenten der Überlebenden von Holocaust und KZ-Terror weitertragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prof. Dr. Günter Morsch

Dem Arbeitskreis der NS-Gedenkstätten in Berlin-Brandenburg gehören folgende Einrichtungen, sowie Opfer- und Interessenverbände an:

Aktives Museum Faschismus und Widerstand in Berlin e.V.

Anne-Frank-Zentrum

Berlin-Schöneweide

Bonhoefer-Haus

Bund der Verfolgten des Naziregimes e. V.

Canisius-Kollegs (CK) und der Jesuiten-Kommunität

Deutsch-Russisches Museum Berlin-Karlshorst

Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit

Erinnerungs- und Begegnungsstätte

Gedenkstätte Brandenburg Havel

Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Gedenkstätte Köpenicker Blutwoche Juni 1933

Gedenk- und Bildungsstätte

Haus der Wannsee-Konferenz

Heimatmuseum Köpenick

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Jüdisches Museum Berlin

Karmel Regina Martyrum

Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin Brandenburg e.V.

Landeszentrale für politische Bildung

Lesben- und Schwulen Verband Berlin-Brandenburg

LISUM Berlin-Brandenburg

Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück

Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

Stiftung Neue Synagoge Berlin - Centrum Judaicum

Stiftung Topographie des Terrors

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

VVN-BdA e.V.

Zentrum für Zeithistorische Forschung

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

der **CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

**Anhörung am 21. Mai 2012, Stellungnahme von Siegfried Reiprich,
Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung
an die Opfer politischer Gewaltherrschaft**

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes stellt einen großen Fortschritt, ja einen Durchbruch dar und ist umfassend zu begrüßen. Das Vorhaben entfaltet schon vorab eine segensreiche Wirkung; die von den Parlamentariern definierte Zielstellung (Vorblatt zum Entwurf des Gesetzes) wurde teilweise schon im Zuge des Diskussionsprozesses um die Gesetzesnovelle erreicht. Heute schon gibt es in dem einen Stiftungsbeirat ein Klima der Toleranz, ein Miteinander, das noch vor wenigen Jahren kaum jemand für möglich gehalten hätte. Novelle und die Definition des Stiftungszweckes schaffen begriffliche Klarheit und stärken den antitotalitären Konsens aller Demokraten, ohne Unklarheiten bezüglich der Unterschiedlichkeit der deutschen nationalsozialistischen Diktatur und der von Deutschen exekutierte kommunistische Diktatur sowjetischen Typus im Osten Deutschlands aufkommen zu lassen. Auch die Rolle der Opfer und Widerständigen wird angemessen gestärkt und gewürdigt, ohne zu hierarchisieren, und die Rolle ihrer Verbände und Aufarbeitungsinitiativen wird gestärkt.

All dies ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, nicht nur in Sachsen, sondern bundesweit oder im europäischen Kontext. Es gibt nahezu kaum eine Form des totalitären Verfolgungswahns der Nazidiktatur oder der kommunistischen Herrschaft, die in Sachsen nicht ihren Niederschlag gefunden hätte, von den NS-„Euthanasie“-Verbrechen als Vorschau und in Vorbereitung des Holocaust bis zum Ende der Geschichte der Todesstrafe in Deutschland in der Hinrichtungsstätte in Leipzig. Und gerade im von einer „doppelten Diktatur-Erfahrung“ geprägten Mittel-Osteuropa sieht man sehr aufmerksam, „wie das die Deutschen machen“. Wir brauchen uns hier nicht zu verstecken.

Deshalb ist auch die Ausdehnung der institutionellen Förderung der Stiftung auf weitere Gedenkstätten ebenso richtig, wie die Stärkung des Bildungsauftrages.

Im Folgenden sollen einige Anregungen, die auf praktischen Erfahrungen beim Vollzug des bisherigen Gesetzes beruhen, gegeben werden.

1. VORSITZ STIFTUNGSRAT und HAUSHALTSPRÜFUNGSRECHTE IN EINER HAND?

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst ist qua Amt Vorsitzende des Stiftungsrates; dieser ist das höchste Organ. Der Geschäftsführer, ebenfalls Organ der Stiftung, setzt die Beschlüsse des Stiftungsrates um. Beide Beiräte (Wissenschaftlicher Beirat und Stiftungsbeirat, auch „Opferbeirat“ genannt) geben

Empfehlungen. Mit beratender Stimme nimmt der Geschäftsführer an den Sitzungen dieser Beiräte teil. Er bereitet deren Sitzungen je zusammen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates und dem Sprecher des Wissenschaftlichen Beirates vor.

Die Sitzungen des Stiftungsrates hingegen werden vom Geschäftsführer und den von der Vorsitzenden damit beauftragten Ministerialbeamten vorbereitet. Der Geschäftsführer hat die daraus folgenden Beschlüsse umzusetzen und fungiert als Schnittstelle „nach unten“ bzw. in die Peripherie der Stiftung (Fach- und Führungskräfte der Einzelgedenkstätten). Selbstverständlich haben die Beschlüsse des Stiftungsrates Auswirkungen auch auf die Haushaltsführung und -Lage. Soweit, so gut.

Dem Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst stehen aber auch per Gesetz die Prüfrechte des Haushaltsvollzuges zu. In dieser doppelten Kompetenz sehen Insider ein ordnungspolitisches Problem, sowohl in theoretischer als auch praktischer Hinsicht. Sie hat aber auch Vorteile.

Die Ministerin prüft (durch ihre Beamten) den Haushaltsvollzug jener Stiftung, der sie als Stiftungsratsvorsitzende vorsteht (was auch nicht ohne ihre Beamten ginge). Schon bei der ersten Anhörung zum geplanten Stiftungsgesetz vor neun Jahren wurde von vielen Gutachtern auf den „starken Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung“ verwiesen, der es ermögliche, weitgehend unabhängig von politischen Einflüssen zu arbeiten.

Die Stiftung verfügt über kein Eigenkapital, und deshalb war es andererseits sehr wichtig und sehr begrüßenswert, dass sich die Ministerinnen für Wissenschaft und Kunst immer wieder mit besonderem Engagement für eine gute Finanzierung der Stiftungsarbeit eingesetzt haben. Was ist also zu tun (oder zu lassen)?

VORSCHLAG, ANREGUNG:

Die Abgeordneten sollten als erfahrene Politiker noch einmal darüber nachdenken, ob es sinnvoll wäre, die Haushaltsprüfungsrechte auf das Sächsische Ministerium des Innern, dem per Gesetz die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt, zu übertragen. Oder ob es genügt, sich in der Praxis immer wieder daran zu erinnern, dass wir es mit einer Stiftung öffentlichen Rechts und keiner nachgeordneten Behörde zu tun haben.

2. ZENTRUM UND PERIPHERIE, die Leiter und die Fördervereine

Die Rolle der Leiter und Leiterinnen der einzelnen, sich in direkter Trägerschaft der Stiftung befindlichen Gedenkstätten und die ihrer Fördervereine sind eigentlich „zwei paar Schuh“, beides hängt in der Praxis hängt aber eng zusammen.

Fördervereine und Gedenkstätten, Aufarbeitungsinitiativen und Dokumentationszentren waren zumeist „vor der Stiftung da“. Daraus resultieren naturgemäß auch divergierende Interessen und Vorstellungen der Geschäftsführung und der Fach- und Führungskräfte der Arbeitsstellen im Flächenstaat. Die innere Organisation ist bislang in einer Geschäftsordnung geregelt.

STELLUNGNAHME – ANREGUNG:

Die Einfügung des „§ 13 a Satzungsermächtigung“ wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollten alle Gremien und Organe der Stiftung das Subsidiaritätsprinzip

beachten und die bisherigen praktischen Erfahrungen einer gründlichen und kritischen Analyse unterziehen.

3. VERLÄNGERUNG DER WAHLPERIODE DES GESCHÄFTSFÜHRERS VON FÜNF AUF SIEBEN JAHRE

Diese Regelung wird begrüßt. Im Rahmen der Klausurtagung(en) zu Novelle des Stiftungsgesetzes wurde argumentiert, der Geschäftsführer befinde sich in einer geschwächten Position gegenüber den Leitern der Gedenkstätte, da diese feste, unbefristete Stellen inne haben, er aber nur für fünf Jahre gewählt sei. Außerdem sei er von der Politik abhängig, die gleich mit drei Ministern im Stiftungsrat vertreten sei, und weil auch andere feste Stiftungsratsmitgliedschaften (Landesbeauftragter Stasiunterlagen oder Direktor des Hannah-Arendt-Institutes) politiknah seien. Er müsse deshalb unbefristet angestellt werden.

Im Ergebnis der Gesetzesnovellierung soll der Geschäftsführer nun für sieben Jahre gewählt werden, wodurch auch eine Entkopplung mit den Wahlperioden des Sächsischen Landtags erreicht würde.

Demokratische Macht ist eine durch Wahl legitimierte Macht auf Zeit. Das ist gut so und auch notwendig, um die Entwicklung der Stiftung voran zu bringen. Gerade die Begrenzung der Amtszeit des Geschäftsführers stärkt ihn auch, vorausgesetzt man hat eine integere Persönlichkeit gewählt.

Man sollte im Übrigen nicht vergessen, dass auch die im Stiftungsrat sitzenden Ministerinnen und Minister im Ergebnis demokratischer Wahlen zu solchen geworden, also besonders legitimiert sind. Ähnliches gilt für den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

Diese Unterschiede sollten, gerade im Verhältnis der Gremien und des Geschäftsführers zu den leitenden Angestellten der Stiftung, allen Beteiligten stärker bewusst werden.

FAZIT:

Der Verzicht auf eine Festanstellung des Geschäftsführers hat gute Gründe. Die Verlängerung der Amtszeit auf sieben Jahre entkoppelt von der Wahlperiode des Sächsischen Landtages.

4. ERWEITERUNG DES STIFTUNGSRATS UM ZWEI WEITERE OPFERVERTRETER (sechs statt vier)

Bislang können die Vertreter der NS-Opfer und der Kommunismus-Opfer je zwei Vertreter in den Stiftungsrat wählen bzw. diese zur Berufung vorschlagen. In Zukunft sollen je drei werden. Das stärkt die Rolle der Opfervertreter und ist zu begrüßen. Es würde den Einfluss der Politik im höchsten Organ der Stiftung relativ geringer gewichten, was verkraftet werden kann.

Nach der bisherigen Regelung, die auch beibehalten werden soll, müssen jedoch Mitglieder des Stiftungsbeirates, die in den Stiftungsrat entsandt werden, aus dem Beirat ausscheiden. Für Sie rücken dann andere Opfervertreter nach. In Zukunft müssten dann 4 statt 6 neue Mitglieder gefunden werden. Die Kommunikation und Abstimmung des Geschäftsführers mit den Gremien würde noch komplexer und aufwändiger als sie ohnehin schon ist. Die Zahl der Stiftungsräte, Stiftungsbeiräte und wissenschaftlichen Beiräte würde von 40 auf 42 steigen. Bei einer

Doppelmitgliedschaft der Opfervertreter (und nur dieser) in Stiftungsbeirat und Stiftungsrat würde sie, trotz Erhöhung ihrer Zahl von 4 auf 6 Personen, auf 36 Gremienmitglieder insgesamt sinken.

VORSCHLAG:

Der Gesetzgeber prüft, ob die gewählten Mitglieder des „Opferbeirates“ bei Eintritt in den Stiftungsrat Mitglieder des Beirates bleiben können und sollten. Damit hat man andernorts gute Erfahrungen gemacht.

5. ÜBERPRÜFUNG AUF MFS-BELASTUNG UND NS-BELASTUNG

In § 5, Organe, nimmt das Stiftungsgesetz Bezug auf Artikel 119 der Verfassung des Freistaats Sachsen und bestimmt, dass Mitglied eines Stiftungsorgans nicht sein kann, wer in diesem Sinne für den öffentlichen Dienst ungeeignet ist.

Dabei handelt es sich nicht nur um mögliche Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit, sondern auch um mögliche NS-Belastung. Dies ist wichtig, wenn auch kaum noch von praktischer Bedeutung.

Es mag hinreichen, die Ablehnung von NS- oder MfS-Belastung für die Mitarbeit in der Stiftung nicht explizit in den Gesetzestext zu schreiben, sondern beim Bezug auf die Verfassung zu bleiben. Im Vollzug des Gesetzes fragt sich jedoch, wie mit Überprüfungsergebnissen umzugehen ist. Hier sollte eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Dazu braucht man eine Bewertungskommission. Wichtig erscheint es, keine Gerüchte aufkommen zu lassen und jeder einzelnen Biographie gerecht zu werden.

VORSCHLAG:

Der Gesetzgeber regt an, in der Satzung der Stiftung die Einberufung einer Bewertungskommission zu regeln, der alle Organe der Stiftung und weitere Vertreter (z.B. der Landesbeauftragte für die Stasiunterlagen oder Kirchen und jüdische Gemeinden) angehören sollen.

6. NEUE GEDENKSTÄTTEN UND FÖRDERBARE INITIATIVEN

Das Stiftungsgesetz war immer offen für die Übernahme weiterer Gedenkstätten in die institutionelle Förderung (oder auch in die direkte Trägerschaft) der Stiftung. Insofern ist Meinung verständlich, dass eine ausdrückliche Nennung, wie nun in den neuen Absätzen 4 und 5 des § 2 vorgesehen, gar nicht notwendig sei.

Ich bin jedoch aus verschiedenen Gründen dafür und begrüße sowohl die Nennung der bisher schon geförderten Aufarbeitungsinitiativen und Archive (Umweltbibliothek, Archiv der Bürgerbewegung, Martin-Luther-King-Zentrum), als auch der zukünftig institutionell förderbaren Gedenkstätten (Zwangsarbeit und Hinrichtungsstätte Leipzig, KZ Sachsenburg, Jugendwerkhof Torgau, Frauenhaftanstalt Hoheneck, Euthanasieopfer Großschweidnitz). An dieser Stelle sollte auch eine zukünftige Gedenkstätte Chemnitz-Kaßberg genannt werden. Als Abschiebegefängnis der Staatssicherheit und Drehscheibe des „Verkaufs der Landeskinder“ (Wolf Biermann) hat sie eine weit über das Land hinausreichende Bedeutung von durchaus auch europäischer Dimension. Und die Nennung im Gesetz bedeutet ja keinen Automatismus; es ist gut und richtig, dass im §2, Abs.4 (neu) klar die Voraussetzungen (Konzept und Finanzierung) genannt werden.

Die im Gefolge auf den Freistaat zu kommenden Kosten sind wegen der Heterogenität der verschiedenen Projekte schwer abzuschätzen und stehen heute

auch „auf einem anderen Blatt“. Sicher wird auch die Weiterentwicklung bestehender Arbeitsstellen der Stiftung nicht vergessen werden.

Die Dokumentationsstelle Widerstands- und Repressionsgeschichte in der NS-Zeit und SBZ/DDR in Dresden hat eine hohe Kompetenz in der immer noch stark von Angehörige gewünschten Schicksalsklärung erlangt. Sie verfügt über beeindruckende, professionelle Datenbanken und andere Speicher. Ich gehe davon aus, dass ihre Arbeit voll dem Stiftungszweck entspricht – sie „erinnert an politische Gewaltverbrechen..., an politische Verfolgung, an Staatsterror und staatlich organisierte Morde“ und sie hat „die Strukturen und Methoden der jeweiligen Herrschaftssysteme für die Öffentlichkeit zu dokumentieren“ (§2).

Das gesamte Ensemble der heutigen und zukünftigen Gedenkstätten in Sachsen erschließt für jetzige und kommende Generationen unseres demokratischen Rechtsstaats eine außerordentlich gute Möglichkeit, am authentischen Ort die Geschichte des 20. Jahrhunderts in ihren dunkelsten Seiten wahr zu nehmen, die oft verstörenden Fakten zur Kenntnis zu nehmen und für die Zukunft zu lernen.

7. EUROPA

Außerordentlich begrüßenswert ist die in §2 Abs. 1 vorgenommene Erweiterung der Perspektive: „Sie (die Stiftung) entwickelt diese Stätten als Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext“.

Benachbarte Polen und Tschechen gestalten in ihren Ländern nicht nur Erinnerungsorte an NS-Menschheitsverbrechen und sollten schon deshalb mehr als bisher Partner der Stiftung sein, sie spielten in der Friedlichen Revolution zur Überwindung der kommunistischen Diktatur vor 22 Jahren auch eine herausragende Rolle, wie andere Mittelosteuropäer ebenfalls. Die Wiedervereinigung Europas ist unweigerlich auch die Vereinigung – und diese beginnt mit ihrer Akzeptanz – unterschiedlicher Erfahrungen und Narrative des ganzen Kontinents im 20. Jahrhundert.

Positionspapier des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma zur Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes am 21. Mai 2012 im Landtag von Sachsen.

Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma hat kürzlich gegenüber der sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Frau Prof. Sabine von Schorlemer sein grundsätzliches Interesse und seine Bereitschaft erklärt, vorläufig im Stiftungsbeirat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten mitzuwirken. Das Dokumentationszentrum erkennt die Bemühungen der sächsischen Staatsregierung und insbesondere der zuständigen Staatsministerin an, mit der vorgesehenen Novellierung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes vom 1. April 2009 nunmehr eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die eine Mitarbeit in der Stiftung Sächsische Gedenkstätten ermöglicht.

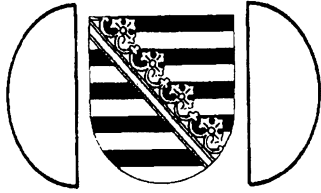
Streitpunkt war seit mehreren Jahren die vom Dokumentationszentrum und anderen Organisationen der NS-Verfolgten geforderte Beendigung einer in weiten Teilen erfolgten nivellierenden Geschichtspolitik in Sachsen. Stattdessen wurde und wird eine kritische und differenzierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Geschichtsperioden des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 auf der einen Seite sowie des Stalinismus von 1945 bis 1949 und der SED-Herrschaft von 1949 bis 1989 auf der anderen Seite erwartet. Es ist unverzichtbar, die Unterschiede zwischen der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik im besetzten Europa sowie dem Unrecht nach 1945 auf deutschem Boden bei der historischen Bewertung und Dokumentation in der Arbeit der Stiftung deutlich zu machen. Dabei ist die Komplexität der Geschichte zu beachten, und sie muss ihren Ausdruck in einer inhaltlichen und räumlichen Trennung finden. Bei der Auseinandersetzung mit den Verbrechen nach 1945 ist es unverzichtbar, mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten 1933 die entscheidende historische Marke zu setzen. Hierbei muss deutlich werden, dass der vom nationalsozialistischen Deutschland entfesselte II. Weltkrieg ursächlich für die weiteren politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Europa nach 1945 war. Jeglicher inhaltlichen und geschichtspolitischen Gleichsetzung der Ereignisse vor und nach 1945 mit den jeweiligen Verbrechenkomplexen und Unrechtsverhältnissen muss entgegengewirkt werden, wobei die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seiner Menschheitsverbrechen – vor allem dem Holocaust an sechs Millionen Juden und einer halben Million Sinti und Roma – Priorität eingeräumt werden soll, wie es in der Präambel heißt. Der NS-Völkermord an den Juden und an den Sinti und Roma ist in bestehenden und künftigen Ausstellungen und Publikationen umfassend darzustellen und deutlich von anderen Verbrechen abzugrenzen.

Entgegen der Forderungen der NS-Verfolgtenverbände zur Bildung getrennter Beiratskommissionen muss nach der Schaffung eines einzigen Stiftungsbeirats (§§ 9 und 10) künftig gewährleistet sein, dass die NS-Verfolgtenverbände über die dann zu bildenden Arbeitsausschüsse von den Vertretern der Perioden *nach* 1945 getrennt und unabhängig sind. Dies betrifft die Durchführung eigener Sitzungen, eine eigenständige Beschlussfähigkeit und ein Stimmrecht für einen aus seiner Mitte gewählten Sprecher im Stiftungsrat (§ 6.4). Erst dadurch wird den NS-Verfolgtenverbänden eine von der Interessenlage der Vertreter nach 1945 unabhängige Mitarbeit in der Stiftung ermöglicht. Der Beirat der NS-Opferverbände bzw. Vertreter der Zeit von 1933 bis 1945 soll ebenso unabhängig von politischer Einflussnahme seitens der Stiftung Sächsische Gedenkstätten sein. Das Dokumentationszentrum wird im Stiftungsbeirat beantragen, als Vertreter einer Opfergruppe des NS-Völkermords auch einen Sitz im Stiftungsrat wahrzunehmen.

Die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Stalinismus und der DDR ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Erinnerungskultur; diese sind stets im Kontext zu betrachten und bedürfen einer seriösen geschichtswissenschaftlichen und erinnerungspolitischen Auseinandersetzung. Dabei ist die Heterogenität der Häftlingsgesellschaft in den Speziallagern aufzuzeigen. Neben unschuldigen Opfern befanden sich zahlreiche NS-Funktionsträger darunter, die sich wissentlich an den nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen beteiligt bzw. davon profitiert hatten. Die NS-Täter sind auch deshalb eindeutig zu benennen, um diejenigen „unbelasteten“ Opfer nicht pauschal mit ihnen gleichzusetzen. Selbstverständlich gebührt den unschuldigen Opfern des Stalinismus und der DDR-Staatssicherheit eine würdige Erinnerung. Die öffentliche Würdigung von NS-Tätern ist nicht hinnehmbar. Von der sächsischen Politik und der Stiftung wird erwartet, dies künftig auszuschließen und eine differenzierte und konstruktive Arbeit in deren Gremien und Gedenkstätten zu gewährleisten.

Zusammenfassend hält das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma die Umsetzung folgender Punkte für seine künftige Mitwirkung in der Stiftung Sächsische Gedenkstätten für erforderlich:

1. Eine politische Standortbestimmung der sächsischen Politik und der Stiftung Sächsische Gedenkstätten hinsichtlich der vertretenen Thematik mit dem Ziel der Novellierung des Stiftungsgesetzes. Dazu ist eine grundsätzliche Position zu den Fragen der Unterschiedlichkeit von nationalsozialistischer Vernichtungspolitik und stalinistischem Unrecht, zur Differenzierung von Tätern und Opfern sowie zu einer politischen und historischen Gesamtverantwortung zu erarbeiten.
2. Eine differenzierte historische Auseinandersetzung mit der Geschichte des 20. Jahrhunderts in Europa, insbesondere der NS-Vernichtungspolitik und dem Unrecht nach 1945. Dabei sind die historischen und politischen Entstehungsbedingungen, Kausalzusammenhänge, Wechselwirkungen und Folgen zu beachten. Der von NS-Deutschland entfesselte II. Weltkrieg und die nationalsozialistischen Verbrechen waren die entscheidende Voraussetzung für die weiteren Entwicklungen in Europa. Dieser Befund muss Grundlage für die der Arbeit der Stiftung sein. Historische Verzerrungen und erinnerungspolitische Gleichsetzungen sind zu unterlassen. Die Unterschiede zwischen den nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen und dem Unrecht nach 1945 sind zu verdeutlichen.
3. Die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen, besonders mit dem Holocaust an den Juden und an den Sinti und Roma, muss einen zentralen Stellenwert in der Stiftungsarbeit erhalten.
4. Keine pauschale Exkulpation von Tätern und deren Stilisierung zu Opfern. Dazu bedarf es einer ehrlichen Auseinandersetzung mit der Rolle ehemaliger Funktionäre im Nationalsozialismus, die in den Speziallagern der SBZ oder in den Gefängnissen der DDR-Staatssicherheit interniert waren. Die Unrechtsverhältnisse nach 1945 sind als solche anzuerkennen und die unschuldigen Opfer sind zu würdigen.
5. Die Vertreter der NS-Opfergruppen im Stiftungsbeirat müssen in ihrem Arbeitssausschuss von den Vertretern für die Zeit nach 1945 getrennt und unabhängig arbeiten und einen Sprecher benennen können, der Sitz und Stimme in Stiftungsrat erhält.
6. Frühere Ausstellungen der Stiftung Sächsische Gedenkstätten sind von unabhängiger Seite zu evaluieren, um Fehler und Versäumnisse in künftigen Ausstellungen zu vermeiden. Ausstellungen an Orten mit unterschiedlicher Vergangenheit bedürfen einer inhaltlichen und räumlichen Trennung der jeweiligen Geschichtsperioden vor und nach 1945.



SÄCHSISCHER LANDKREISTAG

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Geschäftsstelle Käthe-Kollwitz-Ufer 88, 01309 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft, Hochschule, Kultur
und Medien

Herrn
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Gerhard Besier
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Bearbeiter: Herr Groneberg
Tel.: (0351) 3 18 01 28
Fax: (0351) 3 18 01 44
E-Mail: slkt@landkreistag-sachsen.de
Homepage: www.landkreistag-sachsen.de
AktENZEICHEN: 32 / 089725 / Gro

Datum: 2012-05-07

vorab per E-Mail: Ausschuss.AWHKM@slt.sachsen.de

**Drucksache 5/8625 'Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes
Verzicht auf Teilnahme an der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Besier,

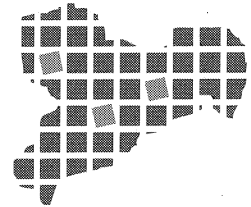
in obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Teilnahme als Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung am 21. Mai 2012.

Nachdem die Landkreise von den vorgesehenen Änderungen des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes nicht unmittelbar betroffen sind, möchten wir jedoch auf eine Teilnahme an der öffentlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Jacob



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
21. MAI 2012
Lfd. Nr. (PE/PA): 3286/12 G
Weitergabe an: AWHKM

Sächsischer Landtag
Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Besier
Vorsitzender des Ausschusses
für Wissenschaft und Hochschule,
Kultur und Medien
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

vorab per E-Mail:
Ausschuss.AWHKM@slt.sachsen.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
10.04.2012		Schö	Herr Schöne	753.00 / 057754	-190	14.05.2012

Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes"

Sehr geehrter Herr Prof. Besier,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 10. April 2012 und danken Ihnen für die Einladung zur Sachverständigenanhörung zum oben genannten Gesetzentwurf am 21. Mai 2012 um 9:00 Uhr.

Wir bitten allerdings um Verständnis, dass uns eine Teilnahme aus terminlichen Gründen leider nicht möglich ist und übermitteln Ihnen nachfolgend unsere kurze Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Die mit dem Gesetzentwurf bezweckten Klarstellungen sind unseres Erachtens ebenso zu begrüßen, wie die Ausdehnung der institutionellen Förderung der Stiftung auf weitere Gedenkstätten. Darüber hinaus sollte es jedoch auch für die Vielzahl weiterer, nicht institutionell geförderter Gedenkstätten möglich sein, eine Förderung zur Instandhaltung oder in Einzelfällen auch zur Neugestaltung oder Erstanlegung, zu beantragen.

Im Übrigen bestehen unsererseits keine Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf. Wir weisen allerdings darauf hin, dass diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung in unseren Gremien steht. Sofern sich daraus Änderungs- oder Ergänzungsbedarf ergibt, werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon (0351) 8192-0
Telefax (0351) 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03068

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Anhörung durch den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien – am 21. Mai 2012, 9:00 Uhr, im Plenarsaal

Drucksache 5/8625 „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, FDP und GRÜNE

EINGELADENE SACHVERSTÄNDIGE

NAME	INSTITUTION bzw. FUNKTION
Prof. Dr. Bernd Faulenbach	schriftliche Stellungnahme Ruhr-Universität Bochum
Hartmut Fournés	VOS Vereinigung der Opfer des Stalinismus e. V.
Prof. Dr. Günther Heydemann	Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismus- forschung e. V. an der TU Dresden Direktor
Dipl. hist. Solvejg Höppner	VVN-Bda e. V. Stiftungsbeirat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten Mitglied
Tobias Hollitzer	Stiftungsbeirat Bürgerkomitee Leipzig e. V. Träger der Gedenkstätte Museum in der „Runden Ecke“ Vorsitzender
Dr. Anna Kaminsky	Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Geschäftsführerin
Stephan J. Kramer	Zentralrat der Juden Generalsekretär
Jens Nagel	Stiftung Sächsische Gedenkstätten Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain Leiter
Dr. Albin Nees	Staatssekretär a. D.
Siegfried Reiprich	Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft Geschäftsführer
Romani Rose	schriftliche Stellungnahme Zentralrat Deutscher Sinti und Roma Vorsitzender
Prof. Dr. Joachim Scholtyseck	Universität Bonn Institut für Geschichtswissenschaft Universitätsprofessor

Dr. Rolf Surmann	Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz wissenschaftlicher Beirat
Prof. apl. Dr. Wolfgang Wippermann	Freie Universität Berlin Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
Mischa Woitschek	schriftliche Stellungnahme Sächsischer Städte- und Gemeindetag